

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Januar 1929.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Dritte Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Nr. 2. Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1929, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg vom 25. Oktober 1925.

Nr. 1.

Dritte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, den 29. Dezember 1928.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 27. Dezember 1928 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste

aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 28. Februar 1929 verlängert.

Oldenburg, den 29. Dezember 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 2.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg vom 25. Oktober 1925.

Oldenburg, den 4. Januar 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 25. Oktober 1925 wird wie folgt ergänzt:

In § 11 Ziffer 4 am Ende wird folgender Satz hinzugefügt:

„Außerdem darf über unzureichende Leistungen in einem weiteren verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande hinweggesehen werden, wenn die Gesamtreife und die Persönlichkeit des Prüflings sowie überwiegend mindestens gute Leistungen in einer der Fachgruppen B und C der Lehrpläne, bei der Deutschen

Oberschule und beim Oberlyzeum auch in der Fachgruppe A der Lehrpläne, eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Oldenburg, den 4. Januar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



und bediente sich beim Übernehmen auch in der Folge
Gruppe II der Lehrpläne, eine solche Abweichung liegt

die Abweichung betraf Januar 1889
Abweichung der Fächer und Stunden

Lehrplan

am 25. Oktober



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1929.) 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1929 zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben

Nr. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (Old. Gesetzbl. S. 573) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1929 ab bis auf weiteres mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen 1 R.M. oder mehr betragen.

§ 2.

Diese Ministerialbekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

XIV. Band. (Abgegeben bei 12. Januar 1929) S. 111

§ 1.

Die auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Besteuerung von Kapitalen und anderen Kapitalwerten (Kapitalsteuergesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G. Bl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (R.G. Gesetzbl. S. 273) erteilt für den Kreis Oldenburg folgende Anordnung:

§ 1.

Die auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Besteuerung von Kapitalen und anderen Kapitalwerten (Kapitalsteuergesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G. Bl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (R.G. Gesetzbl. S. 273) erteilt für den Kreis Oldenburg folgende Anordnung:

§ 1.

(1) Die auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Besteuerung von Kapitalen und anderen Kapitalwerten (Kapitalsteuergesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G. Bl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (R.G. Gesetzbl. S. 273) erteilt für den Kreis Oldenburg folgende Anordnung:



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1929.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.
- Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1929, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen

Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, vom 23. Juli 1921 wird dahin geändert, daß im § 4 Abs. 1 Satz 2 hinter den Worten „Alle Eingänge“ die Worte „mit Ausnahme der Ersuchen auf Erlaß eines Zahlungsbefehls“ eingeschoben werden.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen.

Oldenburg, den 14. Januar 1929.

Das Staatsministerium hat mit dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen abgeschlossen. Hiernach werden

A. folgende preußische Zeugnisse in Oldenburg anerkannt:

1. die Schlußzeugnisse der preußischen Frauenschulen, die gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1917 (Zentralblatt 1918, Seite 276 ff.) ausgestellt werden;
2. die Abgangszeugnisse, die den Schülern preußischer sogenannter Rektoratschulen auf Grund einer Abschlußprüfung gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1910 (Zentralblatt Seite 278) erteilt werden;

3. die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der preußischen Ordnung der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten vom 30. April 1928 (Zentralblatt Seite 167 ff.) ausgestellt werden;
- B. folgende oldenburgische Zeugnisse in Preußen anerkannt:
1. die Schlußzeugnisse der oldenburgischen Frauenschulen, sofern die Zeugnisinhaberinnen vor ihrem Eintritt in die Frauenschule das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend erworben hatten;
 2. die Abgangszeugnisse, die den Schülern oldenburgischer höherer Bürgerschulen und Rektoratschulen auf Grund einer Schlußprüfung ausgestellt worden sind, und die den Abgangszeugnissen entsprechen, die in Preußen auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1910 (Zentralblatt Seite 278) erteilt werden;
 3. die oldenburgischen Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der oldenburgischen Ordnung der Schlußprüfung vom 25. Oktober 1925 oder nach Maßgabe der preußischen Ordnung der Schlußprüfung vom 30. April 1928 ausgestellt werden.

Auf den zu B 1 bis B 3 bezeichneten oldenburgischen Zeugnissen wird vermerkt, daß die für ihre Anerkennung in Preußen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Oldenburg, den 14. Januar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Die hier beschriebenen über die bestmögliche Schlichtung
von den nach Maßgabe der Bestimmungen der
in dieser Ordnung für die Schlichtung an den höchsten
instanzlichen Stellen vom 30. April 1928 (S. 102)
ausgestaltet werden.

1. Die Schlichtung der abhängigen Arbeiter
sollen bei der Schlichtung der abhängigen Arbeiter
Eintritt in die Schlichtung des Schlichtungs
eines Arbeters oder des Schlichtungs
Schlichtungs einer Arbeiter Schlichtung für die
mögliche Arbeiter Schlichtung

2. Die Schlichtung der Arbeiter Schlichtung
mögliche Arbeiter Schlichtung und Schlichtung
sollen auf Grund einer Schlichtung ausgestellt
werden und die der Schlichtung ein
werden, die in dieser Ordnung vom 2. Januar 1910 (S. 102)
ausgestaltet werden.

3. Die abhängigen Arbeiter über die bestmögliche
Schlichtung, die nach Maßgabe der Bestimmungen
der abhängigen Ordnung der Schlichtung
vom 27. Oktober 1925 oder nach Maßgabe
der bestmöglichen Ordnung der Schlichtung
vom 30. April 1928 ausgestellt werden.

Die Schlichtung der Arbeiter Schlichtung
durch die Schlichtung wird bestimmt, dass die ihre
Anforderung in dieser vorgeschriebenen Bestimmungen
ausgestellt sind.

4. Die Schlichtung der Arbeiter Schlichtung
vom 14. Januar 1923 (S. 102) ausgestellt werden.

5. Die Schlichtung der Arbeiter Schlichtung
ausgestellt werden.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1929.) 4. Stück.

Inhalt:

- Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1929, betreffend den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich.
- Nr. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1929, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich.

Oldenburg, den 17. Januar 1929.

Auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen, vom 16. August 1927 — Gesetzblatt Band XLV, Seite 329 — und des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen vom 11. Oktober / 7. September 1927 — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1927, Gesetzblatt Band XLV, Seite 521 —

wird die in den §§ 2—20 des genannten Staatsvertrages für den Ausbau der Unterweser getroffene gesetzliche Regelung auf den vom Reiche geplanten Ausbau der unteren Hunte von Oldenburg bis Huntebrück im Einvernehmen mit dem Reiche ausgedehnt.

Oldenburg, den 17. Januar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i e v e r.

H a r t o n g.

Mr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Januar 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1925, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg, wird wie folgt geändert:

Die Worte

„für die Abschlußprüfung auf 31,50 R.M.“
werden ersetzt durch die Worte:

„Für die Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestatteten Mittelschule auf 25,— R.M.“.

Oldenburg, den 23. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1929.) 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1929 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923

Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 24. Januar 1929.

Auf Grund des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923 wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

Der § 15 der Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1923 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes wird geändert, wie folgt:

1. Im Abs. 1 werden hinter dem Worte „Zuchtgebiet“ die Worte „die Einführung in das Zuchtgebiet“ eingefügt.

2. Der Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 „Die Meldung über die dauernde Zuchtuntauglichkeit eines eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Tieres ist unter Angabe der Ursache (vorgerücktes Alter, Krankheitsfolgen, Kastration usw.) bei dem Obmann des Bezirks zu erstatten. Ist das Tier noch nicht 18 Jahre alt oder wird als Ursache eine Krankheitsfolge angegeben, so ist der Vorstand des Züchterverbandes berechtigt, sich die Zuchtuntauglichkeit durch eine von dem Besitzer beizubringende tierärztliche Bescheinigung nachweisen zu lassen. Die Anmeldung gilt in diesem Falle nur als erfolgt, wenn die verlangte tierärztliche Bescheinigung bei dem Vorstand des Züchterverbandes eingegangen ist.“

3. Im Abs. 5 wird das Wort „Kastration“ durch das Wort „Zuchtuntauglichkeit“ ersetzt.

Oldenburg, den 24. Januar 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1929.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 9. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1929,
betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 9.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der
Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 26. Januar 1929.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (RGBl. I S. 38), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit der im § 5 vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) mehr als 1200 *R.M.* in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 - b) mehr als 1000 *R.M.* in den Stadtgemeinden Oldenburg, Rüstringen, Idar und Oberstein,
 - c) mehr als 800 *R.M.* in den Stadtgemeinden Nordenham, Brake, Elsfleth, Cloppenburg, Birkenfeld, Eutin und in den Landgemeinden Hasbergen, Malente-Gremsmühlen und Stodelsdorf,
 - d) mehr als 500 *R.M.* in den Stadtgemeinden Barel, Bedtha, Lohne, Bad Schwartau und in den Landgemeinden der Amtsbezirke Butjadingen, Elsfleth und Westerstede, und in den Landgemeinden Dinlage, Ohmstede, Rastede, Barel, Ganderkesee, Alteneßch und Herrstein und in den Landgemeinden des Landesteils Lübeck (mit Ausnahme von Malente-Gremsmühlen und Stodelsdorf),
 - e) mehr als 400 *R.M.* in allen übrigen Gemeinden;
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) mehr als 2000 *R.M.* in der unter Ziffer 1 a) genannten Gemeinde,
 - b) mehr als 1700 *R.M.* in den unter Ziffer 1 b) genannten Gemeinden,
 - c) mehr als 1400 *R.M.* in den unter Ziffer 1 c) genannten Gemeinden,
 - d) mehr als 900 *R.M.* in den unter Ziffer 1 d) genannten Gemeinden,
 - e) mehr als 600 *R.M.* in allen übrigen Gemeinden.

Die Vorschriften über die auf Grund des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend

weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft vom 28. April 1927 (D. G. Bl. S. 143) vorgenommenen Forderungsmaßnahmen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmung des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit Wirkung vom 1. August 1929 ab keine Anwendung mehr auf Mietverhältnisse über Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Wohnungen dürfen vom Vermieter zum 1. August 1929 nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten und im übrigen nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B. G. B. gekündigt werden, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 17 Ziffer 1 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) finden auf die durch diese Verordnung freigegebenen Räume weiterhin Anwendung.

§ 6.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete (§ 1) Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt die Friedensmiete fest.

§ 7.

Die Verordnung des Staatsministeriums über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 11. Mai 1927 (D. G. Bl. S. 155) findet Anwendung auf Klagen, mit der die Herausgabe eines nach den §§ 1 und 3 dieser Verordnung von den Vorschriften des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Geschäfts- oder Wohnraumes verlangt wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Januar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1929.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 10. } Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1929, betreffend Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1929, betreffend die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln.
Oldenburg, den 2. Februar 1929.

Das Staatsministerium bestimmt, daß die Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln — Gesetzblatt Band XLIII, Seite 680 ff. —, wie folgt geändert werden:

1. In der Anlage A werden die unter Ziffer 13, 24, 74 und 97 aufgeführten Zubereitungen, nämlich
 Astmapulver R. Schiffmanns (auch als Astmador),
 Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms),

Nervinum Dr. Weil und
 Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin (auch als Hämazonpräparate) gestrichen.

2. Die unter Ziffer 17, 20 und 35 der Anlage B aufgeführten Mittel, nämlich

Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel),
 Komplexmittel, homöopathische, der Engelsapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei) und

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathisches Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.) werden in Anlage B gestrichen und in der Anlage A nachgefügt.

3. In die Anlage A wird neu eingefügt das Mittel Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal).

Oldenburg, den 2. Februar 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 5. Februar 1929.

Die Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen werden wie folgt weiter geändert und ergänzt:

I. Im Abschnitt III C (1) a Satz 1 wird das Wort „fundamentieren“ durch „gründen“ und im Abschnitt III C (1) b das Wort „Fundamentierung“ durch „Gründung“ ersetzt.

II. Der Abschnitt III C (1) f erhält folgenden Zusatz: Die Entwässerungsleitungen sind gegen Verschlammlung zu schützen.

III. Im Abschnitt III C (2) d wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Tanks sind so sicher einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. — Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: Die Tanks sind mit einem Fabrikschild zu versehen, auf dem der Name des Herstellers, das Jahr der Herstellung, die Fabriknummer und das ungefähre Fassungsvermögen des Tanks anzugeben ist. Das Schild ist am Dornhals oder einer anderen zugänglichen Stelle zuverlässig zu befestigen.

IV. Im Abschnitt IV A wird dem Absatz (3) angefügt: Tankwagen müssen mit einem Stutzen zum Anschluß von Gaspendelleitungen ausgestattet sein. Für Tankwagen, die vor dem 1. Januar 1929 in Betrieb

genommen worden sind, wird zur Anbringung des An-
schlußstuzens eine Frist bis zum 31. Dezember 1930
gewährt.

V. Abschnitt VII (1) erhält folgenden Zusatz: Die
vorstehenden Grundsätze sind als Normalvorschriften an-
zusehen. Weitergehende Forderungen sollen, soweit nichts
anderes bestimmt ist, nur dann gestellt werden, wenn
es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles er-
fordern.

VI. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1929.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 12. Bekanntmachung vom 7. Februar 1929 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande.

Nr. 12.

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande.
Oldenburg, den 7. Februar 1929.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt wird bekannt gemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Oldenburg, den 7. Februar 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Verordnungsblatt

Landesbibliothek Oldenburg

Verordnungsblatt

Landesbibliothek Oldenburg, Oldenburg, den 1. Februar 1929. 8. Band

Verordnungen

Die 12. Bekanntmachung vom 7. Februar 1929 über die Festlegung des Standes und anderer Verhältnisse für Amtspostenverordnungen von Beamten des öffentlichen Dienstes gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Art. 12.

Die 12. Bekanntmachung vom 7. Februar 1929 über die Festlegung des Standes und anderer Verhältnisse für Amtspostenverordnungen von Beamten des öffentlichen Dienstes gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Der Grund des § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1908 betreffend die Festlegung des Standes und anderer Verhältnisse für Amtspostenverordnungen von Beamten des öffentlichen Dienstes wird durch die Bekanntmachung vom 7. Februar 1929 geändert.

Oldenburg, den 7. Februar 1929.

Landesbibliothek Oldenburg

o. R. d. B.



Gesehbblatt
für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1929.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Ministerialbekanntmachung vom 14. Februar 1929, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Nr. 13.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Oldenburg, den 14. Februar 1929.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, wird, wie folgt, geändert:

In der Anlage zu § 12 der Ordnung der Schlußprüfung erhält die Bemerkung zu 7b folgende Fassung:

Bei anerkannten höheren Mädchenschulen statt dessen:
„Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung, die unter dem Vorstize eines vom Ministerium der Kirchen

und Schulen ernannten Regierungsvertreters gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die Obersekunda eines Oberlyzeums sowie einer Mädchenoberrealschule zuerkannt worden."

Oldenburg, den 14. Februar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Gesetzblatt
für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1929.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 14. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 15. Februar 1929 über die Ausdehnung der vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bexhta für das Steuerjahr 1928/29 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast auf das Steuerjahr 1929/30.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Ausdehnung der vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bexhta für das Steuerjahr 1928/29 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast auf das Steuerjahr 1929/30.

Oldenburg, den 15. Februar 1929.

Die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bexhta unter dem 28. März 1928 für das Steuerjahr 1928/29 erlassene Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast (Gesetzblatt Band 45, Seite 607 ff.) ist vom Bischöflichen Offizialat auf das Rechnungsjahr 1929/30 ausgedehnt worden. Dazu ist vom Mini-

Kerium gemäß §§ 5, 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 18. April 1924, betr. die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, die Genehmigung erteilt worden.

Oldenburg, den 15. Februar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. März 1929.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 15. Vierte Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 15.

Vierte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, den 15. Februar 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 21. Februar 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Mai 1929 verlängert.

Oldenburg, den 27. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Verzeichnis

der

Freiwilligen

Landwehr

XLV. Band. (Abgeschlossen am 2. März 1890) 11. Stück

Verzeichnis

Der 18. Klasse Verordnung des Reichsausschusses vom 27. Februar 1888, betreffend die Einlage von Geldern aus den Provinzen
Sachsen und Thüringen.

18. 18.

Die Verordnungen des Reichsausschusses, betreffend die Einlage von
Geldern aus den Provinzen Sachsen und Thüringen.
Landwehr vom 18. Februar 1888.

Zur Beachtung des § 2 der Verordnung der Reichs-
regierung vom 27. September 1888 und der Verordnung
der Reichsregierung vom 21. Februar 1889 (siehe die § 2
der Verordnung des Reichsausschusses vom 30. September
1888, betreffend die Einlage von Geldern aus den Provinzen
Sachsen und Thüringen, wird folgendes bestimmt:

Die Zahlungsbefugnis der Verordnungen des Reichsausschusses
betreffend die Einlage von Geldern aus den Pro-
vinzen Sachsen und Thüringen, vom 30. September 1888
wird die zum 31. März 1889 verlängert.

Landwehr, vom 27. Februar 1890.

Reichsausschuss.

(Siegel) v. Rind. Dr. Richter

Dr. Richter



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. März 1929.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 16. Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
 Nr. 17. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.
 Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg).

Nr. 16.

Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg.
 Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg das nachfolgende Fischereigesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Küstengewässer: die Teile der Nordsee, auf die sich die oldenburgische Staatshoheit erstreckt, ein-

schließlich der offenen Meeresbuchten, und die größeren Ströme vor ihrer Einmündung in das Meer;

2. Binnengewässer: alle anderen Gewässer.

(2) Die Grenzen der Binnen- und Küstengewässer werden im Verwaltungswege festgesetzt.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind;
2. sonstige Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel von Fischen geeigneten dauernden Verbindung mit offenen Gewässern fehlt.

Ueber die Art der Absperrung nach Ziffer 1 können im Verwaltungswege nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

(3) Offene Gewässer können vom Ministerium des Innern zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn und soweit sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können.

§ 3.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Gewässer:

1. die zum Landesteil Oldenburg gehörenden Teile der Nordsee und die offenen Meeresbuchten;
2. die öffentlichen Gewässer des Reiches und des Staates sowie der Städte und Genossenschaften (Reichsgesetz über den Staatsvertrag, betreffend

den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921, Wasserordnung vom 20. November 1868, Gesetz, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, vom 9. August 1922 und Deichordnung vom 8. Juni 1855).

(2) Alle anderen Gewässer sind Privatgewässer.

§ 4.

Auf geschlossene Gewässer findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit es nicht selbst etwas anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Fischereirecht.

§ 5.

(1) Das Fischereirecht enthält die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Frösche, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.

(2) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck „Fische“ zusammengefaßt. Als „fischen“ gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.

§ 6.

Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind Maßnahmen unzulässig, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer zu verhindern.

Dritter Abschnitt.

Ausübung des Fischereirechts.

§ 7.

(1) Die Ausübung des Fischereirechts in den Küstengewässern kann durch Vertrag entweder in

vollem Umfange (durch Verpachtung) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (durch Erlaubnisschein) übertragen werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Fischen und Fanggeräten beschränkt werden und die Benutzung von Fischereifahrzeugen ausschließen.

(2) In den öffentlichen Binnengewässern kann die Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausgeübt werden. Fischereipächter dieser Gewässer können ihrerseits mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten in der von diesem bestimmten Zahl und für die von diesem zugelassenen Fanggeräte Erlaubnisscheine ausstellen. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Zahl der Erlaubnisscheine sowie Art und Zahl der Fanggeräte zu beschränken. Die Trennung zusammenhängender öffentlicher Binnengewässer, in denen derselbe Fischereiberechtigte das Fischereirecht hat, in einzelne Pachtbezirke, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, das auch befugt ist, die Zahl und Art der in jedem Pachtbezirk zulässigen Fanggeräte sowie die Zahl der in jedem Bezirk zulässigen Erlaubnisscheine zu bestimmen.

(3) In den offenen Privatgewässern kann die Ausübung der Fischerei außer durch Verpachtung auch durch Erlaubnisscheine auf andere übertragen werden. Hat der Fischereiberechtigte die Fischerei verpachtet, so steht ihm selbst die Ausübung des Fischereirechts nicht zu; hat er sie nicht verpachtet, so kann er neben der eigenen Ausübung der Fischerei die Ausübung durch Erlaubnisschein übertragen. Uebersteigt bei Bächen und Gräben seine Gewässerstrecke 1 Kilometer oder beträgt bei seinen Gewässerflächen die Fläche mehr als $\frac{1}{2}$ Hektar, so darf er auf je 1 Kilometer oder je $\frac{1}{2}$ Hektar einen Erlaubnisschein ausstellen, wobei eine Reststrecke von über $\frac{1}{2}$ Kilometer oder eine Restfläche von über

$\frac{1}{4}$ Hektar als voll gilt, eine solche unter $\frac{1}{2}$ Kilometer oder unter $\frac{1}{4}$ Hektar aber nicht gerechnet wird.

§ 8.

(1) Zur Uebertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. Der Pachtvertrag muß die örtliche Begrenzung des Pachtbezirks, die Zahl der zulässigen Erlaubnisscheine sowie die Art und Zahl der zulässigen Fanggeräte enthalten. In dem Vertrage ist die Pachtzeit auf mindestens 6, höchstens aber auf 12 Jahre festzusetzen. Ausnahmen von dieser Zeitbestimmung können unter besonderen Umständen vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

(2) Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sind nichtig. Streitigkeiten hierüber werden von der Fischereibehörde des Belegenheitsorts entschieden. Erstreckt sich der Pachtbezirk über die Bezirke mehrerer Fischereibehörden, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Fischereibehörde. Der Bescheid der Fischereibehörde kann innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Für die Dauer des Streitverfahrens kann die zuständige Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.

(3) Laufende Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablaufe bestehen, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen sind und der Pachtbezirk bestimmt begrenzt ist.

§ 9.

In offenen Gewässern dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 3, keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Zweck haben, den Wechsel der Fische zu verhindern. Die Fischereibehörde kann aus polizei-

lichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich für den Fischfang, vorübergehende Ausnahmen gestatten.

§ 10.

(1) Durch ständige Fischereivorrichtungen (Behre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze, Reusen usw.) darf ein offenes Gewässer zum Zwecke des Fischfanges nicht auf mehr als die halbe Breite der Wasserfläche, bei gewöhnlichem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen einander nicht so nahe sein, daß sie den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen. Die Bestimmungen im Artikel 328 § 2 der Deichordnung und Artikel 16 § 4 der Wasserordnung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen müssen, soweit sie den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nicht entsprechen, längstens innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Besitzern, die dazu erforderlichenfalls von der Fischereibehörde anzuhalten sind, abgeändert werden. Für offene Privatgewässer können vom Ministerium des Innern Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Behre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen nicht neu angelegt werden. Die Erneuerung bestehender Behre, Zäune und damit verbundener Selbstfänge für Lachs und Aal, soweit sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen oder nach Abs. 2 abgeändert oder ausnahmsweise zugelassen sind, wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt.

Fischereikarte und Erlaubnisschein.

§ 11.

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende gültige Fischereikarte bei sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und Fischereiaufssehern vorzeigen. Die für einen in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereikarte gilt auch für die zu dessen Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen, soweit ihnen nicht eine Fischereikarte auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 2 versagt werden kann.

(2) Eine Fischereikarte ist nicht erforderlich:

1. für Personen, die bei dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten als Fischereigehilfen in einem festen Dienstverhältnis stehen;
2. für Hilfspersonen, die nach der ganzen Art der Ausübung des Fischfangs sich zur Hilfeleistung als erforderlich erweisen, wenn sie mit dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten zusammen den Fischfang ausüben;
3. zum freien Fischfang in der Nordsee und den offenen Meeresbuchten und zum Fischfang in denjenigen Küstengewässern, wofür der Staat Erlaubnisscheine ausstellt.

(3) Form und Inhalt der Fischereikarte bestimmt das Ministerium des Innern. Sie hat die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Landesfischereiordnung (§ 37), soweit sie für die Ausübung der Fischerei von Bedeutung sind, zu enthalten.

§ 12.

Zuständig für die Erteilung der Fischereikarte ist die Fischereibehörde (§ 31), in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Für die Erteilung der Fischereikarten zur Ausübung des Fischfangs in dem Gewässer einer Genossenschaft, des Staats oder des Reichs kann das Ministerium des Innern eine andere Fischereibehörde für zuständig erklären, und zwar für Gewässer des Staats im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Die Fischereibehörde kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine oder mehrere andere geeignete Stellen mit der Ausgabe von Fischereikarten betrauen. Zuständig für die Ausstellung der Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk diese Gewässer ganz oder teilweise belegen sind. Die Fischereikarte wird für das Fischjahr ausgestellt und gilt für das ganze Gebiet des Landesteils. Das Fischjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13.

Für die Fischereikarte ist eine Gebühr in Höhe von 3,— *R.M.* zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel und der Alpiere (Podder) beträgt sie allgemein nur 1,— *R.M.* Die Gebühren fließen in die Landestasse und sind zur Hälfte zur Förderung der Binnenfischerei zu verwenden. Die Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist kosten- und gebührenfrei auszustellen.

§ 14.

- (1) Die Fischereikarte kann versagt werden:
1. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie als Fischereiberechtigte, Fischereipächter oder

Inhaber eines Erlaubnisscheins zur Ausübung der Fischerei befugt sind;

2. Personen, die in den letzten 3 Jahren rechtskräftig verurteilt sind

a) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Jagd- oder Fischereivergehens oder Widerstandes gegen einen Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher aus § 113 oder den §§ 117—119 des Reichsstrafgesetzbuchs,

b) wegen einer Straftat, die zugleich mit Polizeiaufsicht, Ehrverlust oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 St. G. B.) bedroht ist;

3. Personen, die keinen Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

(2) Wenn Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach Erteilung der Fischereikarte eintreten oder zur Kenntnis der Behörden kommen, so kann die Fischereikarte dem Empfänger entzogen und wieder abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf von 12 Monaten seit der rechtskräftigen Versagung, Entziehung oder Anordnung der Wiederabnahme der Karte kann ein Antrag auf Neuerteilung nicht gestellt werden, es sei denn, daß schon vorher der gesetzliche Grund für die frühere Entscheidung weggefallen ist.

§ 15.

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, Fischfang ausübt, muß einen gültigen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen und auf Ver-

langen den Polizeibeamten und Fischereiaufssehern vorzeigen.

(2) Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an die im § 11 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt.

(3) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

- a) für die zur Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen des Fischereiberechtigten,
- b) zum Fischfang in Gegenwart des zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters.

(4) Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht über den Schluß des Fischjahres (§ 12) hinausreichende bestimmte Zeit lauten, sowie genaue Angaben über Umfang und Zeit der Fangausübung sowie über Art und Zahl der Fanggeräte enthalten.

(5) Der Erlaubnisschein kann mit der Fischereikarte vereinigt werden, Form und Inhalt bestimmt alsdann das Ministerium des Innern.

(6) Erlaubnisscheine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder einer sonst vom Ministerium des Innern anerkannten Stelle ausgestellt sind, müssen vom Gemeindevorsteher einer der Gemeinden, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll, beglaubigt werden. Dies geschieht gebühren- und stempelfrei.

Fünfter Abschnitt.

Bezeichnung der zum Fischfange dienenden Fischereigeräte und Fischerfahrzeuge.

§ 16.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischereigeräte müssen mit Kennzeichen versehen sein, wodurch die Person des Fischers ermittelt werden kann. Dasselbe gilt von Fahrzeugen, die zum Fischfange gebraucht werden. Die näheren Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

Sechster Abschnitt.

Schutz der Fischerei.

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

§ 17.

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel usw.) verboten. Dieses Verbot gilt auch für geschlossene Gewässer; das Ministerium des Innern kann jedoch für diese Ausnahmen zulassen.

§ 18.

Den Eigentümern von Turbinen oder sonstigen Triebwerken kann die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Bei den

bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Turbinen oder sonstigen Triebwerken sind, soweit Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die Kosten vom Antragsteller zu tragen. Für Triebwerke, die Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Stauanlage sind, trifft die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung, für andere die Fischereibehörde die Anordnung. Die Anordnung kann innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 19.

(1) Die Verunreinigung offener Gewässer durch Zuführung schädlicher Stoffe in solcher Menge, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder erheblich beschädigt werden können, ist verboten.

(2) Das Ministerium des Innern kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen, insbesondere bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestatten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei zu beschränken.

(3) Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag des Eigentümers des Gewässers vom Ministerium des Innern die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines

Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern. Gegen die Anordnung ist innerhalb 2 Wochen die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht zulässig.

(4) Das Röten von Flachs und Hanf in offenen Gewässern ist verboten, jedoch kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 20.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Verwaltungswege vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- oder Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfang nicht angewendet werden dürfen;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

§ 21.

(1) Im Verwaltungswege können ferner Bestimmungen darüber getroffen werden, daß vor oder nach den Laichschonzeiten für eine bestimmte Zeit die Fischerei in solchen Gewässern ruhen soll, in denen Fische zur Laichzeit aufzusteigen pflegen.

(2) Weiter können im Verwaltungswege Bestimmungen über den Schutz des Fischlaichs getroffen werden, ferner auch über das Aussetzen ausländischer Fische.

§ 22.

Außerhalb der Grenzen des freien Fischfangs darf niemand in oder an Wasserfahrzeugen sowie außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischgewässern unverpackte Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist oder daß er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf.

§ 23.

(1) Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

(2) Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewicht verboten, so dürfen solche Fische, ohne Unterschied, ob sie in einem offenen oder geschlossenen Gewässer gefangen sind, unter diesem Maß oder Gewicht weder feilgeboten, noch verkauft, noch befördert werden. Auf die in Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut findet diese Vorschrift keine

Anwendung; auch ist den Besitzern von geschlossenen Gewässern der Verkauf und die Beförderung von jungen Sehlungen zu Zuchtzwecken gestattet.

(3) Zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken kann, soweit erforderlich, das Ministerium des Innern unter geeigneten Kontrollmaßnahmen Ausnahmen der Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 zulassen.

§ 24.

(1) Die Fischerei in allen offenen Gewässern unterliegt näher zu bestimmenden Schonzeiten. Diese können mit Rücksicht auf die Laichzeit der einzelnen Fischarten verschieden sein. Die näheren Bestimmungen darüber werden im Verwaltungswege festgesetzt.

(2) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 10) in offenen Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Besitzer sind dazu erforderlichenfalls durch die Fischereibehörde anzuhalten. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann das Ministerium des Innern Ausnahmen zulassen.

Zweiter Teil.

Schonbezirke.

§ 25.

(1) Zu Schonbezirken können vom Ministerium des Innern erklärt werden:

1. solche Gewässerstreden, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonbezirke);
2. solche Gewässerstreden, die vorzugsweise den Wechsel der Fische beherrschen oder für Aus-

setzungen besonders geeignete Plätze aufweisen (Fischschonbezirke).

(2) Die Feststellung von Schonbezirken in offenen Gewässern, in denen das Fischereirecht dem Staate zusteht, erfolgt im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der offenen Gewässer, die im Eigentum von Städten und Genossenschaften stehen, nach gutachtlicher Erklärung ihrer Vertretungen. Zur Feststellung von Schonbezirken in offenen Privatgewässern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

(3) Die Schonbezirke sind öffentlich bekannt zu machen und, soweit möglich, örtlich zu bezeichnen. Ist die Beibehaltung eines Schonbezirks nicht mehr erforderlich, so kann er wieder aufgehoben werden. Die Wiederaufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 26.

In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten, es sei denn, daß das Ministerium des Innern zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zuläßt. In Laichschonbezirken gilt dies nur für die Laichzeit der Fischarten, für die der Schonbezirk angeordnet ist.

§ 27.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Schonbezirke bleiben bestehen.

Dritter Teil.

Fischwege.

§ 28.

(1) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo

bisher der Wechsel der Fische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischwege auszuführen und zu unterhalten.

(2) Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden

1. wenn der Wechsel der Fische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist;
2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist;
3. wenn die neue Anlage den Abschluß eines geschlossenen Gewässers bildet;
4. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei;
5. für Anlagen zum Schutze und zur Förderung der Landeskultur.

(3) Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern. Es ist indes darauf zu sehen, daß wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

(4) Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in offenen Gewässern, durch welche der Wechsel der Fische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischwegen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2. Fischereiberechtigte die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan

vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Staubberechtigten genehmigt ist.

(5) Der zu der Anlage erforderliche Grund und Boden muß von den Eigentümern desselben gegen volle Entschädigung abgetreten werden; auch ist, wenn durch die Anlage nußbare Staubberechtigungen beeinträchtigt werden, dafür volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch die Anlage veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

(6) Die Verpflichtung zur Entschädigung liegt in den Fällen der Ziffer 1 des Abs. 4 dieses Paragraphen dem Staate, in den Fällen der Ziffer 2 daselbst den Fischereiberechtigten ob.

(7) Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung. Enteignungsbehörde ist das Amt und in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat, in deren Bezirk die Enteignung erfolgt. Erstreckt sich die Anlage auf mehrere Bezirke, so bestimmt das Ministerium des Innern eine der in Frage kommenden Verwaltungsstellen als Enteignungsbehörde.

§ 29.

(1) In welchen Teilen des Jahres der Fischweg offen gehalten werden muß, bestimmt das Ministerium des Innern.

(2) In den für den Wechsel der Fische angelegten Fischwegen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischweges muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen vom Ministerium des Innern zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischweg

geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten werden. Das Ministerium des Innern kann zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken Kontrollfänge gestatten.

§ 30.

Die Anlegung von Fischwegen unterbleibt bei denjenigen Wasserwerken (Abwässerungsschleusen, Sielen usw.), die zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluten angelegt sind oder angelegt werden.

Siebenter Abschnitt.

Fischereiverwaltung.

§ 31.

(1) Die Aufsicht über die Fischerei wird durch die Fischereibehörden ausgeübt. Ihnen steht die Entscheidung in den sich aus diesem Gesetze ergebenden Streitigkeiten zu, soweit nicht etwas anderes bestimmt oder nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist. Fischereibehörden sind die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

(2) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Fischereibehörden ist, soweit nicht gesetzlich andere Rechtsmittel gegeben sind, die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter, finden Anwendung.

§ 32.

(1) Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Fischerei können für ganze Gewässer und Teile derselben, wie auch zur Beaufsichtigung von Schonbezirken und Fischwegen

vom Staate und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von anderen Fischereiberechtigten sowie von Fischereipächtern Fischereiaufseher angestellt werden. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden.

(2) Die Fischereiaufseher werden auf Antrag, soweit Bedenken dagegen nicht vorliegen, eidlich verpflichtet. Sie haben die Aufsicht im Einvernehmen mit der Fischereibehörde auszuüben und den Anweisungen derselben Folge zu leisten.

§ 33.

Die Polizeibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind, um eine strafbare Handlung nach den §§ 34—36 zu verhüten, befugt, jederzeit die beim Fischfange gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in offenen Gewässern zu untersuchen.

Achter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 34.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *RM* oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Fischereikarte oder den Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Polizeibeamten und Fischereiaufseher nicht vorzeigt (§§ 11 und 15);
2. wer verbotswidrig Erlaubnisscheine ausstellt (§§ 7, 8 und 15);
3. wer Fischereigeräte ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen auslegt (§ 16).

§ 35.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 60 *R.M.* oder Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft:

1. wer Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer zu hindern (§ 6);
2. wer den Fischfang ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischereikarte oder den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zu besitzen (§§ 11 und 15).

(2) Wer die Fischerei ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischereikarte zu besitzen, hat ungeachtet der Bestrafung die Gebühr nach § 13 nachzuzahlen.

§ 36.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer die Zahl der in seinem Erlaubnisschein oder Pachtvertrage zugelassenen Fanggeräte überschreitet oder mit anderen als darin zugelassenen Fanggeräten fischt (§§ 7, 8 und 15);
2. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes den Wechsel der Fische verhindert oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt oder wer verbotswidrig Behre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal anlegt (§§ 9 und 10);
3. wer die vorgeschriebene Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge unterläßt (§ 16);
4. wer beim Fischen verbotene Stoffe anwendet (§ 17);
5. wer verbotswidrig offenen Gewässern schädliche Stoffe in solcher Menge zuführt, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder er-

- heftlich beschädigt werden können, oder wer in offenen Gewässern Flachs oder Hanf rötet (§ 19);
6. wer den auf Grund der §§ 20 und 21 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 7. wer verbotswidrig in oder an Wasserfahrzeugen oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischgewässern Fischereigeräte mit sich führt (§ 22);
 8. wer den Bestimmungen des § 23 zuwiderhandelt;
 9. wer ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt (§ 24);
 10. wer in den Schonbezirken verbotswidrig die Fischerei ausübt oder den besonderen Schutzvorschriften für diese zuwiderhandelt (§ 26);
 11. wer entgegen den auf Grund des § 29 Abs. 1 getroffenen Anordnungen einen Fischweg schließt oder geschlossen hält oder unbefugt einen Fischweg öffnet;
 12. wer in Fischwegen sowie in Teilen darunter und darüber, die dem Fischfang entzogen sind, fischt (§ 29 Abs. 2).

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 10, 11, 22, 24 und 27 kann neben der Strafe auf Einziehung der benutzten oder mitgeführten Fanggeräte erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 20 Ziffer 3 und 4 erlassenen Bestimmungen hat dies zu geschehen.

(3) Fische, die entgegen dem § 23 feilgeboten, verkauft oder befördert werden, sind einzuziehen, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wird, und zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlich zuständigen Fischereibehörde sofort zu verwenden.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) Das Fischereigesetz vom 17. März 1879 wird aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der im Verwaltungswege zu treffenden allgemeinen Anordnungen beauftragt, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften als „Fischerei-Ordnung für den Landesteil Oldenburg“ erlassen werden.

(3) Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten vom 17. Mai 1920 bleiben bis zum Erlaß sie ersetzender, nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassener Vorschriften in Kraft.

§ 38.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Etwa erforderlich werdende Uebergangsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 17.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten des
Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des
§ 38 des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
wird auf den 1. April 1929 festgesetzt.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Fe-
bruar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg).

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes
für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929
und des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868,
betreffend die Organisation des Staatsministeriums,
werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. (zu § 1 des Gesetzes.)

Die Grenzen der Binnen- und Küstengewässer
werden gebildet:

1. in der Weser durch die Landesgrenze gegen
Bremen,

2. in der Hunte durch eine gerade Linie, welche durch die Mitte der beiden staatlichen Schaarte in Huntebrüd gezogen wird,
3. in den in die Küstengewässer mündenden Sieltiefen durch die Siele und Schleusen.

§ 2. (zu § 2 des Gesetzes.)

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 3 Zentimeter, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 Zentimeter haben.

§ 3. (zu § 16 des Gesetzes.)

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten vom 17. Mai 1920 (Gesetzblatt Seite 822 ff.) bleibt mit Ausnahme des § 8 in Kraft.

2. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischgeräte müssen mit einem am Geräte sicher befestigten Holz oder Schild versehen sein, das in leicht lesbarer Schrift den Namen des Fischers angibt.

§ 4. (zu § 20 des Gesetzes.)

1. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspeize bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

1. Stör	100 cm
2. Hecht	40 "
3. Zander	} 35 "
4. Lachs (Salm), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs)	
5. Karpfen	} 32 "
6. Aal für die Binnengewässer	
für die Küstengewässer	} 28 "
7. Barbe	

8. Maifisch (Alse)	} 28 cm
9. Zinte (Maifisch)	
10. Blei (Brachsen, Brasse, Bresen)	
11. Schnepel (Schnäpel, Tidelmann)	} 20 "
12. Schlei	
13. Mland (Mähne, Nerfling)	
14. Döbel (Dickkopf, Weißfisch)	} 18 "
15. Forelle	
16. Aisch (Aesche)	
17. Quappe (Malquappe)	} 15 "
18. Zärthe (Schnäpel)	
19. Güster (Weißfisch, kleine Brese)	
20. Hasel (Weißfisch)	} 10 "
21. Scholle (Goldbutt)	
22. Karausche	
23. Rotfeder (Rotfloh)	} 10 "
24. Barsch	
25. Plöze (Rotauge)	
26. Butt (Weserbutt, Struffbutt, Flunder)	} 10 "
27. Krebs (gemeiner Flußkreb)	

Im Gebiete der Binnenfischerei dürfen jedoch untermäßige Mland (Mähne), Döbel, Barsche, Plöze und Rotfedern als Köderfische für den eigenen alsbaldigen Bedarf des Fischers gefangen werden. Das Ministerium des Innern kann die Erlaubnis zum Fang von Köderfischen auch für die Küstengewässer erteilen.

2. Ferner ist verboten:

- a) das Zusammentreiben der Fische mit Laternen, Fadeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnehfischerei, das Pullschen, Jagen, Klappen und Schlagen;
- b) das Abdämmen und Ablassen der Gewässer zum Zwecke des Fischfangens ohne schriftliche Erlaubnis des Ministeriums des Innern;

c) die Anwendung von Mitteln, welche zur Verwundung und Betäubung der Fische geeignet sind, z. B. Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Alsharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, mit Elektrizität geladene Drähte usw. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

d) die Benutzung von Fischwänden aus Metall (Drahtwände, Drahtneze usw.).

3. Beim Fischfange dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräte (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben.

Bei Nalffanggeräten kann die Maschenweite des hinteren Nezteils (Sack, Schluß, Stoß) bis auf 1 Zentimeter herabgemindert werden.

Bei Nalffängen ist der Lattenabstand auf mindestens 2 Zentimeter zu bemessen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Vorschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten zuzulassen.

Für den Fang von Heringen, Sprotten, Stinten, Afler, Ellriken, Kaulbarschen, Schmerlen, Neunaugen und Garnelen (Granat) sind Fanggeräte mit einer Maschenweite von wenigstens 10 Millimetern zulässig, für den Fang von Garnelen (Granat) mit Körben solche mit einer Stabweite von wenigstens 4 Millimetern.

Der Abstand, den mehrere gleichzeitig auf derselben oder entgegengesetzten Uferseite aufgestellte Stellneze, Nalshamen, Steerthamen und Reusen einzuhalten haben, muß mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes betragen. Abweichungen

hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums.

4. Wenn mehrere Fischer als Pächter zugelassen sind, so soll vom Verpächter eine besondere Bestimmung über die Aufstellung und Anwendung der Fanggeräte getroffen werden.

5. Die Fischereiordnung für den Jadebusen vom 29. Juni 1928 (Gesetzblatt Seite 867) bleibt in Kraft.

6. Die Werbung von Seemoos und Korallenmoos in den Küstengewässern ist verboten. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 5. (zu § 21 des Gesetzes.)

Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten; derselbe ist, wenn er in die Gewalt des Fischers kommt, sofort mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu bringen.

§ 6. (zu § 24 des Gesetzes.)

1. Die Fischerei ist in allen offenen Gewässern durch eine wöchentliche Schonzeit beschränkt, welche sich auf die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags am Sonntag erstreckt. Während derselben ist der Betrieb der Fischerei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen verboten:

- a) Das Angeln mit der Rute ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Sehangeln.
- b) In den Küstengewässern ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Borrichtungen mit Seznehen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit liegen zu lassen, nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

- c) Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, dieselbe Ausnahme in den Binnengewässern zuzulassen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.
- d) Auch kann in den Küstengewässern bei dringendem Bedürfnis zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit vom Ministerium des Innern gestattet werden.

2. Die Fischerei in den Binnengewässern und im unteren Laufe der Hunte von den Schaarten in Huntebrück bis zu ihrer Mündung bei Vienen unterliegt außerdem einer jährlichen Schonzeit vom 20. April bis zum 31. Mai einschließlich (Frühjahrschonzeit).

Die Frühjahrschonzeit findet keine Anwendung auf die folgenden Gewässer von ihrem Ursprung bis zu den bei den einzelnen Gewässern angegebenen Punkten und den bis zu diesen Punkten einmündenden Gewässern. Diese Gewässerstreden nebst ihren Nebengewässern unterliegen einer jährlichen Schonzeit vom 1. Dezember bis zum 1. März (Winterschonzeit).

A. Im Haasegebiet.

- a) Der Löninger Mühlenbach mit seinen Zuflüssen bis abwärts zum Stau der Löninger Wassermühle,
- b) der Neuentkirchener Bach bis zur Landesgrenze,
- c) der Schemder-Harpendorfer Mühlenbach, der Ondruper Bach, der Mühler-Mühlenbach, sämtlich bis zur Einmündung in die Trentampsbäde;

B. Im Huntegebiet.

- a) Die Lethe bis zum Stau der Beverbrucher Wassermühle,
- b) der Rittrumer Mühlenbach bis zum Stau der Rittrumer Mühle,
- c) der Altonaer Mühlenbach bis zum Stau der Altonaer Wassermühle,
- d) die Tengelsbäke bis zum Stau der Wassermühle in Denghausen,
- e) der Lohmühlenbach bis zum Stau der Lohmühle,
- f) der Goldenstedter Bach bis zum Stau der Goldenstedter Wassermühle,
- g) die Nue bis zum Stau des Gutes Numühle,
- h) der Heinesfelderbach bis zum Stau der Wassermühle in Moorbei,
- i) der Bexaddebach bis zum Stau der untersten Wassermühle in Damme.

C. Im Dichtungsgebiet.

Die Welse mit der Dummhäke bis zum Stau der Wassermühle in Düpe bei Delmenhorst.

Für die Dauer der beiden jährlichen Schonzeiten (Frühjahrs- und Winterschonzeit) ist in den der jeweiligen Schonzeit unterworfenen Streden der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen der Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel

auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.), desgleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen usw.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

3. Die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Vorschriften finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

4. Für folgende Fischarten werden die nachstehenden besonderen Schonzeiten (Artenschonzeiten) festgesetzt:

- a) für Hechte in allen Gewässern die Zeit vom 15. Februar bis 31. März einschließlich,
- b) für Störe in allen Gewässern die Zeit vom 1. Juli bis 31. August einschließlich,
- c) für Lachse, Forellen- und Seiblingsarten sowie für Schnäpel in allen Gewässern, die keiner Winterschonzeit unterliegen, die Zeit vom 20. Oktober bis 14. Dezember einschließlich,
- d) für Krebse in allen Gewässern die Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

Für die Dauer der Artenschonzeiten ist jeder Fang der Fische verboten, für die die jeweilige besondere Schonzeit festgesetzt ist, soweit nicht die nachstehende Ausnahme eintritt.

Während der Artenschonzeit für Lachse kann der Lachsfang mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde, die jederzeit widerrufen werden kann, betrieben werden. Die Genehmigung setzt voraus, daß die Lachsprodukte des Lachses an die von der Fischereibehörde namhaft gemachte Stelle abgeliefert werden.

§ 7.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1929 in Kraft. Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben, soweit sie durch diese Bekanntmachung nicht ausdrücklich aufrechterhalten sind.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. März 1929.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 19. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. März 1929, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.
Oldenburg, den 5. März 1929.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1929/30 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 5. März 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Verzeichnis

Landesbibliothek Oldenburg

XI, VI, 1909 (Verzeichnis des T. 1909) 13. Stück

Verzeichnis

Die 19. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. März 1909 betreffend die Verzeichnis der Kirchen und Schulen.

Verzeichnis

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. März 1909 betreffend die Verzeichnis der Kirchen und Schulen.

Den Kirchen und Schulen, die nach dem Verzeichnis der Kirchen und Schulen vom 5. März 1909, betreffend die Verzeichnis der Kirchen und Schulen, mit dem 1. April 1909 begonnen haben, ist ein Verzeichnis der Kirchen und Schulen vom 1. April 1909 nach dem Verzeichnis der Kirchen und Schulen vom 5. März 1909 beigefügt.

Oldenburg, den 5. März 1909.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Hüf.

Verzeichnis

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1929.) 14. Stück.

Inhalt:

- Nr. 20. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 18. März 1929, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.
- Nr. 21. Ministerialbekanntmachung vom 20. März 1929 zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Nr. 20.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.
Oldenburg, den 18. März 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Der § 29 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 erhält folgende Fassung:

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die von ihnen untergebrachten Fürsorgezöglinge ob, soweit nicht im einzelnen Falle von der Fürsorgeerziehungsbehörde Abweichendes bestimmt wird.

Das Ministerium bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Oldenburg, den 18. März 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 21.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922/22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Oldenburg, den 20. März 1929.

Auf Grund des Artikels 44 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922/22. Mai 1926 bestimmt das Ministerium des Innern in Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 5. März 1923 (D.G.Bl. Bd. 42, S. 89) und 3. September 1926 (D.G.Bl. Bd. 44, S. 983) folgendes:

In den §§ 3 und 8 der Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1923 (D.G.Bl. Bd. 42, S. 89) in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1926 (D.G.Bl. Bd. 44, S. 983) wird im ersten Satz des ersten Absatzes das Wort „besondere“ jedesmal gestrichen.

Oldenburg, den 20. März 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1929.) 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1929, betreffend die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

Oldenburg, den 22. März 1929.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., erläßt das Staatsministerium für die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen folgende Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Vorschriften finden Anwendung auf:
 - a) öffentliche Lichtspielvorführungen,
 - b) nicht öffentliche Lichtspielvorführungen in Räu-

Geltungs-
bereich.

men, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden,
 c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) und b) von Vereinen veranstaltet werden,
 d) Schullichtspiele.

2. Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der zuständigen Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.
3. Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

§ 2.

Anmeldung,
 Abnahme und
 Überwachung.

1. Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die zuständige Polizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sämtliche Räume und Einrichtungen des Theaters den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind, sowie für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

Vor Erteilung der Bescheinigung ist dem Vorstand der Landesbrandkasse und dem Gewerbeamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und

den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Vertikale Lage.

§ 3.

1. Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden. Allgemeines.
2. Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zu dem Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu den bezeichneten Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die zuständige Behörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

§ 4.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptausgänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je ein Quadratmeter Grundfläche gerechnet wird. Theater für
mehr als 2000
Personen.

§ 5.

Theater
bis zu 2000
Personen.

1. Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und Ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagemuldenplatz versehenen und mindestens 10 Meter breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters soweit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.
2. Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und Ausgänge sich an zwei einander gegenüber liegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen. Die Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 Meter, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 Meter breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl aufnehmen können, und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- und Umfahrten müssen mindestens 4 Meter breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 Meter Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 Meter entfällt.
3. Glure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des

Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 Meter breit sind.

§ 6.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 Meter über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hof von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 Meter breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 Meter Gesamtbreite versehen ist.

Theater
bis zu 200
Personen.

§ 7.

Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Oeffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Oeffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

Besondere
Anforde-
rungen.

B. Wände und Decken.

§ 8.

Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 Zentimeter über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen

Umfassungs-
wände.

Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 Meter wahren.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

§ 9.

Deden,
Oberlicht.

1. Die Deden aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und die Deden der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Deden der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 Meter über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Deden und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.
2. Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetz versehen sein.
3. Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

§ 10.

Allgemeines.

Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters

auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

§ 11.

1. Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 Meter Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 Meter haben. Wandtische, Wandstühle, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 Zentimeter vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.
2. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.
3. Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1:10 haben, das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstand von der Laufbreite der Treppe beginnen.

Flure.

§ 12.

1. Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen (§ 10) müssen feuerbeständig gebaut sein

Treppen.

und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk liegen, und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

2. Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hof erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Borräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.
3. Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer, und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 Meter entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 Meter und höchstens 2,50 Meter breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 Meter betragen. Lichtspieltheater und Teile derselben, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.
4. Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 Zentimeter Breite haben und

sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 Meter über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

5. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 Zentimeter Breite haben und dürfen nicht höher als 16 Zentimeter sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 Zentimeter sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 Zentimeter haben.
6. Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

§ 13.

1. Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 Meter betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 Meter Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel einen Meter breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.
2. Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

Ausgänge.

D. Türen und Fenster.

§ 14.

- Türen.
1. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 Zentimeter in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.
 2. Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

- Fenster.
1. Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 Zentimeter breit und 1,25 Meter hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.
 2. Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hizeinwirkung nicht herausfallen.
 3. An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

§ 16.

1. Der Fußboden des Saalparketts darf bei Licht- Allgemeines.
spieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 Meter und bei größeren nicht mehr als 8 Meter über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 Meter Deckenhöhe haben.
2. Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheatern handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 Meter betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.
3. Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbar oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

§ 17.

1. Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden Ausgänge.
und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

2. Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.
3. Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1 : 10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Auftritt von mindestens 30 Zentimeter Breite haben und dürfen nicht höher als 16 Zentimeter sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

§ 18.

Feste Sitz-
plätze.

Werden in dem Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 Zentimeter betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 Zentimeter, sonst 1 Meter betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 Meter betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 Meter von der Bildwand entfernt sein.

§ 19.

Bewegliche
Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den

Berkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den in § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 Meter innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

§ 20.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens ein Quadratmeter Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

Theater mit Stehplätzen.

§ 21.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der zuständigen Behörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht abgeändert werden.

Ausgang der Sitzplatzanordnung.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

§ 22.

1. Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zu-

Kleiderablagen.

gänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabertische muß ein mindestens 1,25 Meter breiter Zwischenraum liegen.

2. Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabertischlänge von 1 Meter vorzusehen.

§ 23.

Verkaufs-
stellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

§ 24.

- Allgemeines.
1. Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder ein Teil dieser Beleuchtung, durch den insbesondere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge gewährleistet wird, muß von einer Stelle aus eingeschaltet werden können, die geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei einem Brande im Bildwerferraum die Beleuchtungsanlage des Zuschauer-

raumes nicht gefährdet werden kann. Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

2. Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein. Die Zuleitungen elektrischer Lampen dürfen nicht zur Aufhängung benutzt werden. Die Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 Meter über Fußbodenhöhe liegen. Gloden- und Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz versehen sein, sofern Bogenlichtlampen verwendet werden.

§ 25.

Die elektrischen und Gasbeleuchtungsanlagen sind Überwachung der Anlage. vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 26.

1. Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrische Beleuchtung. Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungsschema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuchtung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.
2. Transformatoren- und Welschalteranlagen dürfen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß bei Bränden oder Explosionen dieser Anlagen mit einer Gefährdung für die Zuschauer nicht zu rechnen ist.

§ 27.

Gasbeleuch-
tung.

1. Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 Meter und seitlich mindestens 60 Zentimeter betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände halten.
2. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Oeffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

§ 28.

Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde verwandt werden.

H. Notbeleuchtung.

§ 29.

Allgemeines.

1. Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so be-

messen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zu rechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraumes, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten, und zwar sind unmittelbar ins Freie führende Türen durch rote Lampen zu kennzeichnen. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaischaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.
3. Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaischaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebssicherheit bietet.
4. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

§ 30.

In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf Theater über
zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. 600 Personen.
Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Beschelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

§ 31.

Theater bis zu
600 Personen.

1. Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:
 - a) elektrische Beleuchtung der in § 30 angegebenen Art,
 - b) elektrische, vom allgemeinen Stromnetz gespeiste Beleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung elektrisches Licht nicht verwandt wird,
 - c) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
 - d) Rüböl- oder Kerzenlampen.
2. Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Carbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

§ 32.

Theater
bis zu 200
Personen.

Für Lichtspieltheater bis zu 200 Besuchern, die zur ebenen Erde liegen und günstige Ausgangsverhältnisse aufweisen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde zulassen, daß bei elektrischer Hauptbeleuchtung die Notbeleuchtung von demselben Netz gespeist wird, wenn die Zuleitung der Notbeleuchtung vor der Hauptsicherung der Hauptbeleuchtung abgezweigt wird, eine unverzweigte Hin- und Rückleitung besteht, und die Leitung der Notbeleuchtung besonders gesichert ist.

J. Heizung.

§ 33.

Sammel-
heizung.

1. Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken

ohne Oeffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

2. Offen liegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtneze, Bleche oder dergl. gegen Berührung zu schützen.
3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 Zentimeter von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.
4. Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

§ 34.

1. Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden. Öfenheizung.
2. Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig.

K. Lüftung.

§ 35.

1. Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

2. Jeder Treppenraum muß im oberen Teil eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

L. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 36.

Die zuständige Polizeibehörde kann für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache besondere Anordnungen treffen.

M. Betriebsvorschriften.

§ 37.

- Rauchverbot.
1. In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen, sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.
 2. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
 3. Für den Zuschauerraum, die Rückzugswegen und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.
 4. Der Inhaber oder sein Stellvertreter hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

§ 38.

Sicherung
des Rückzugsweges.

1. Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen,

ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

2. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 39.

Anschläge der in den §§ 37, 38 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen. Ausgang.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

§ 40.

1. Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Dede haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden. Wände und
Ausgang.

2. Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schuttdach von mindestens 50 Zentimeter Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle der Öffnung mindestens noch 30 Zentimeter übergreift.
3. Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

§ 41.

Abmessungen. Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 Meter eine Grundfläche von mindestens 6 Quadratmeter und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Meter haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 Quadratmeter. Die Deckenhöhe am Standorte des Vorführers darf nicht geringer sein als zwei Meter. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 Quadratmeter für die Grundfläche unterschritten werden, falls die zuständige Aufsichtsbehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 Quadratmeter.

§ 42.

Schauöffnungen. Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 Quadrat-zentimeter groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 Millimeter Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 Millimeter starken Eisenschieber auszurüsten, der in

Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herauspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 43.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens $\frac{1}{4}$ Quadratmeter groß mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Ueberdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

Fenster.

§ 44.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

Türen.

§ 45.

1. Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 Zentimeter breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 Meter liegen.
2. Leitern sind als einziger Zugang zu dem Bildwerferraum verboten.

Treppen.

B. Beleuchtung.

§ 46.

Elektrische
Anlagen.

1. Im Bildwerferraum dürfen nur diejenigen elektrischen Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Umspulvorrichtung nötig sind, sowie ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein.

Gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Vorschriften ist die elektrische Anlage stets derartig auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

2. Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle aus ausgeschaltet werden können.
3. Die Beleuchtung darf nur durch elektrische unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschuttkorb oder mit einer Ueberglocke zu versehen sind.

§ 47.

Widerstände.

Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dach versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Ablage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer, noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

§ 48.

Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswegen des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden.

Notbeleuchtung.

§ 49.

Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist vor der Ingebrauchnahme und sodann alljährlich von einem vom Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Überwachung.

C. Heizung und Lüftung.

§ 50.

1. Für die Heizung sind Defen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraums liegen.
2. Die Defen oder Heizkörper müssen mindestens 1 Meter vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgescragt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.
3. Die Verwendung eiserner und von Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

Heizung.

§ 51.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen ist es dem Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde überlassen, die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorzuschreiben.

Lüftung.

D. Filmstube.

§ 52.

Filmvorrat. Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 Meter Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

§ 53.

Filmbehälter. Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Ruten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

§ 54.

Filmrollen. 1. Die Filmspulen müssen in Trommeln eingeschlossen und so beschaffen sein, daß bei einem Brande des außerhalb der Trommeln befindlichen Filmteils der Trommelinhalt gegen Entflammung möglichst geschützt wird. Erforderlich ist hierzu ferner, daß der Ein- und Austritt der Filme durch einen möglichst engen und genügend langen, von Metallteilen begrenzten Spalt erfolgt. Die Seitenwände der Trommeln müssen mit Öffnungen versehen sein, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind.

2. Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

§ 55.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Film-
klebstoff höchstens in einer Menge von 30 Gramm vor-
handen sein. Filmtklebstoff.

§ 56.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 Meter Umwickel-
vorrichtung.
vom Bildwerfer entfernt sein.

E. Sonstige Einrichtungen.

§ 57.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrenn-
lichem Stoff hergestellt sein und an geeigneter Stelle Bild-
werfertisch.
einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlen-
stücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

§ 58.

Im Bildwerferraum soll möglichst Wasserleitung Feuerlösch-
gerät.
vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer müssen ein mit
mindestens 8—10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine
imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutz-
decke) oder ein nasser Scheuerlappen sowie geeignete
Trockenlöschmittel bereitgehalten werden.

§ 59.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die Sonstige
Geräte.
für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und
Einrichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus
schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

§ 60.

Sitz-
gelegenheit.

Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

F. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

§ 61.

Zulassung.

Die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers beauftragte Person muß im Besitze eines von der zuständigen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten oder vom Ministerium des Innern anerkannten Vorführerzeugnisses sein, das den in § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

§ 62.

Standort.

1. Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwidelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer im Betrieb ist.
2. Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

§ 63.

Verantwor-
tung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für

die Einrichtung der Bildwerferräume unter III. D. und E. dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführerraumes und seiner etwaigen Nebenräume stets freigehalten werden.

§ 64.

Verboten ist:

Verbote.

- a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe der Lampe des Bildwerfers,
- b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind,
- c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen, sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Licht, brennenden Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen und das Anzünden von Streichhölzern,
- d) das Betreten des Bildwerfer-, Unwickel- oder Filmaufbewahrungsraumes durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 65.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61 bis 64) und der Vorschriften unter III. D. und E. dieser Grundsätze ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszuhängen.

Aushang.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

§ 66.

1. Das Lampengehäuse der Bildwerfer muß doppelwandig, mit einem schrägen Dach versehen und

Lampengehäuse.

innen mit Asbest oder einem sonstigen Wärmeschutzmittel ausgekleidet, sowie so eingerichtet sein, daß glühende Teilchen nicht aus dem Gehäuse herausfallen können. Zwischen dem äußeren und inneren Mantel muß ein Abstand von mindestens 2,5 Zentimeter vorhanden sein. Der äußere Mantel ist mit Luftöffnungen zu versehen, die eine genügende Kühlung gewährleisten.

2. Die Länge des Lampengehäuses muß so bemessen sein, daß der Abschluß der Rückwand mindestens 20 Zentimeter von der hintersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt. Die Rückwand muß innen mit unverbrennlichen Stoffen bekleidet sein.
3. Der Boden des Gehäuses muß über die Wände hinausragen und an den Kanten mindestens 2 Zentimeter nach oben umgebogen sein, so daß glühende Teile nicht nach unten fallen können.
4. Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.
5. Die Bestimmungen zu 2. und 3. finden nur dann Anwendung, wenn Kondensor-Bogenlampen oder solche Spiegellampen verwendet werden, bei denen die Rückwand des Lampenhauses nicht durch die Spiegelfassung gebildet wird.

§ 67.

Schutz des Betriebsfilms.

1. Der Film ist von einer vorschriftsmäßigen Rolle abzurollen. Er muß sich dabei mit gleichbleibender Geschwindigkeit und zwangsläufig auf eine gleiche Rolle aufwickeln. Der zwischen beiden Rollen befindliche Filmstreifen soll möglichst kurz sein und muß, soweit er sich im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen befindet, wirksam gegen

Entzündung geschützt werden. Hohe Wärmegrade im Bildfenster sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Beim Reizen oder fehlerhaften Laufen dürfen Filmteile mit dem Lampengehäuse nicht in Berührung kommen.

2. Das Fenster des Bildwerfers muß eine von Hand bedienbare Abblendung und eine Schutzvorrichtung besitzen, die einen selbsttätigen Abschluß bewirkt, sobald die Laufgeschwindigkeit des Films so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist. Es muß ferner so beschaffen sein, daß eine Uebertragung eines Brandes auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

§ 68.

1. Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist grundsätzlich elektrisches Licht zu verwenden. Lichtquelle.
2. Abweichend von der Vorschrift in Ziffer 1 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen die Verwendung von Kalklicht oder von ähnlichen Lichtquellen zulassen, wenn die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden:
 - a) Brenner, bei denen sich das Gasgemenge nicht erst im Augenblick des Austritts aus dem Brenner bildet, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn vor der Austrittsöffnung eine Schutzvorrichtung vorhanden ist, welche ein Zurückschlagen der Flamme in den Brenner verhütet. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein Rückströmen der Gase von der einen zu der anderen Gasquelle wirksam verhindern.
 - b) Falls Brennerschläuche verwendet werden, müssen sie gegen Abrutschen von den Stützen gesichert werden.

Das Anzünden der Flamme darf nicht mit offenem Licht erfolgen. Zweckmäßigerweise sind dazu Cereisenapparate zu verwenden.

- c) Es dürfen nur solche Gasflaschen verwendet werden, deren Ventile den Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm, Blatt 477) entsprechen. Die Leitungen und Anschlüsse für Sauerstoff müssen außerdem durch blauen Anstrich besonders kenntlich gemacht werden. An den Armaturen und Druckminderungsventilen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen öl- oder fetthaltige Dichtungsstoffe nicht verwendet werden. Verbrennliche Dichtungsstoffe sind zu vermeiden.
- d) Die Aufstellung von Gasflaschen muß so erfolgen, daß bei Explosion einer Flasche, die besonders bei einem Brande möglich ist, eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Ihre Aufstellung im Zuschauerraum ist unzulässig. Bei Aufstellung im Bildwerferraum können für besondere Systeme Ausnahmen zugelassen werden.
- e) Die Vorratsgasflaschen sind im Freien oder in einem feuerhemmend abgeschlossenen und gut gelüfteten Raume zu lagern. Bei der Lagerung im Freien müssen die Gasflaschen gegen die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt werden, und zwar, wenn die Lagerung auf Verkehrsplätzen erfolgt, durch hölzerne Kästen oder ein Segeltuchzelt. In jedem Falle sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert zu lagern und bei ihrem Transport ist dafür zu sorgen, daß sie nicht geworfen oder gestoßen werden.

V. Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen.

A. Ausnahmen für Lichtspieltheater.

§ 69.

Die zuständige Behörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraum darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

Zulassung von
Vorräumen
beim Bild-
werferraum.

§ 70.

Das Ministerium des Innern kann weitere Ausnahmen oder Milderungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung der zuständigen Behörde und des Gewerbeamts zulassen. Dies kann insbesondere geschehen, wenn ausschließlich schwer entflammbare Filme verwendet werden.

Zulassung
weiterer
Ausnahmen.

B. Wander- und Vereinslichtspiele.

§ 71.

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Be-

Bildwerfer-
prüfung.

dürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die zuständige Behörde die in § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen, sofern geprüfte Bildwerfer verwendet werden.

§ 72.

Für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes wird vom Ministerium des Innern nach Bedarf eine Prüfstelle errichtet.

§ 73.

- Ausnahmen.
1. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse A kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch ein Fenster oder eine Tür, die als Rückzugsweg nicht in Frage kommt, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden.
 2. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und in § 66 Ziffer 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraums ihre Erledigung gefunden haben.
 3. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die in der vorstehenden Ziffer 2 angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls nach dem Urteil der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.
 4. Die Gewährung der Erleichterungen ist davon abhängig zu machen, daß für die Aufstellung des

Bildwerfers der jeweils günstigste Platz, z. B. im Nebenraum oder auf einer Galerie gewählt wird, der möglichst außer Sicht und nicht in der Nähe der Zuschauer sowie derartig liegen soll, daß die Rückzugswegen weder beengt noch gefährdet werden. Außerdem müssen die Filmbehälter stets vorschriftsmäßig beschaffen und außerhalb des Zuschauer- raums aufgestellt sein. Sie dürfen sich niemals im Bereiche der Rückzugswegen befinden. Das Umrollen und das Herausnehmen der Bildstreifen aus den Trommeln darf nicht im Zuschauer- raum erfolgen.

5. Andere Lichtquellen als elektrisches Licht dürfen nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden, falls nach Lage des Falles Bedenken irgendwelcher Art nicht zu erheben sind.
6. Bildwerfer der Klassen B und C dürfen mit einer Stillstandsvorrichtung nur versehen sein, wenn dies in der Zulassungsbescheinigung der Prüfstelle vorge- sehen ist.

§ 74.

Bei der Abnahme der Bildwerfereinrichtung ist die Zu- lassungsbescheinigung für die betreffende Bildwerferklasse, das Vorhandensein aller Bildwerferteile und die vor- schriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers gemäß Stücliste zu prüfen.

Abnahme
geprüfter
Bildwerfer.

C. Schullichtspiele.

§ 75.

1. Bei nicht öffentlichen Lichtspielvorführungen in Allgemeines. Schulen kann mit Genehmigung der Schulaufsichts- behörde oder der von ihr bestimmten Stelle aus-

nahmsweise von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raume abgesehen werden, wenn lediglich geprüfte Bildwerfer Verwendung finden.

2. Die Erteilung der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist von der Vornahme einer ordnungsmäßigen Abnahme (§ 74) auch der für die Vorführung in Betracht kommenden Räumlichkeiten abhängig.
3. Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), unterliegen den Vorschriften über Vereinslichtspiele.

§ 76.

- Vorführer.
1. Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitze des von einer Vorführerprüfstelle oder einer durch das Ministerium des Innern als gleichwertig anerkannten Prüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.
 2. Schüler dürfen zur selbständigen Bedienung des Bildwerfers nur bei Vorführungen im Unterricht und nur dann zugelassen werden, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der zuständige Lehrer (Lehrerin) die Verantwortung übernimmt.

§ 77.

- Genehmigung. Die Genehmigung gemäß § 75 darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Die Vorführungs- und Aufbewahrungstrommeln dürfen nur außerhalb des Zuschauerraums gefüllt und entleert werden und müssen vorschriftsmäßig beschaffen sein. Nicht benutzte Filme müssen in vorschriftsmäßigen Behältern außerhalb des Zu-

schauerraums aufbewahrt werden. Im Zuschauer-
raum darf nur der auf dem Bildwerfer befind-
liche Film vorhanden sein.

- b) Wenn der Bildwerfer im Zuschauerraum aufgestellt wird, dürfen sich im Umkreis von mindestens 2 Meter um ihn keine Zuschauer befinden. Keinesfalls darf der Bildwerfer in der Nähe der Rückzugswegen aufgestellt werden.
- c) Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen oder eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) bereitgehalten werden.
- d) Das Rauchen oder das Hantieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.
- e) Der Zuschauerraum muß derartig mit Ausgängen versehen sein, daß die anwesenden Zuschauer ihn schnell und ordnungsmäßig verlassen können. Größere Räume, wie Aulen, Zeichensäle, Laboratorien müssen mindestens 2 Ausgänge haben, die möglichst an gegenüberliegenden Seiten liegen sollen.
- f) Es dürfen nur die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten besetzt werden. Das Stehen auf den Gängen und an den Ausgängen ist unter allen Umständen verboten.
- g) Die Schüler sind darüber zu belehren, daß sie im Falle eines Brandes den Raum ruhig und geordnet zu verlassen haben.

D. Uebergangsbestimmungen.

§ 78.

1. Für bereits bestehende Lichtspielunternehmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II mit

Ausnahme derjenigen unter M nur insoweit, als aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ihre Durchführung unbedingt erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat festzustellen, welche Aenderungen im Einzelfalle vorzunehmen sind und innerhalb welcher Frist. Die Entscheidung trifft im Beschwerdefalle in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

2. Die Bildwerferräume bestehender Lichtspieltheater müssen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung angepaßt werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58, 59 und des Abschnitts III F, die sogleich in Kraft treten.
3. Die Vorschriften des Abschnitts IV müssen innerhalb 6 Monaten erfüllt sein.
4. Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71ff. genügen können, erhalten zur Bervollständigung ihrer Einrichtungen eine Uebergangsfrist bis zum 1. April 1930. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.

§ 79.

„Zuständige Behörde“, „zuständige Aufsichtsbehörde“ und „zuständige Polizeibehörde“ im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Aemter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 80.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geld-

strafe bis zu 150 *R.M.* bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

§ 81.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910, betreffend kinematographische Vorführungen, in der abgeänderten Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 25. September 1919 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. März 1929.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Dr. D r i v e r.

Hier ist ein 150 Jahre alter Brief aus Oldenburg
nicht beschrieben worden, so tritt an ihre Stelle ein
früheres Briefstück.

§ 21.

Das ist eine alte Bestätigung des Staatsministeriums vom
2. Juli 1819, betreffend den Verkauf von
Ländereien in der Gegend von Oldenburg
im Jahre 1819.

Die Bestätigung des Staatsministeriums vom
2. Juli 1819, betreffend den Verkauf von
Ländereien in der Gegend von Oldenburg
im Jahre 1819.

Staatsministerium
v. F. v. ...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1929.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera.
- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über Impfstoffe und Sera:

Für die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Impfstoffen und Zubereitungen aus Impfstoffen, ferner von Sera und ähnlichen Erzeugnissen, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder oder erkrankt gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Tiere ge-

wonnen werden, und von Zubereitungen aus solchen Erzeugnissen gelten, insoweit sie zur Anwendung beim Menschen oder bei Tieren zu Schutz- oder Heilzwecken bestimmt sind, neben den einschlägigen Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1608), der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380), des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 4) die Bestimmungen der §§ 1—22.

Impfstoffe im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Stoffe, die aus Krankheitserregern, aus Stoffwechselprodukten oder Giften von Krankheitserregern oder aus Krankheitsprodukten hergestellt und zur Anwendung bei gesunden oder kranken Menschen oder Tieren zur Erzeugung von Abwehr- und Schutzstoffen bestimmt sind.

Auf die Herstellung, Aufbewahrung und die Abgabe von Kuhpockenlymphe finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und der gewerbsmäßige Vertrieb von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Die Erlaubnis wird nur an solche Personen oder Unter-

nehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 3.

Dem Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung (§ 2) sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Herstellungsstätte beizufügen; auch sind darin diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen. Es sind ferner in dem Gesuche die Wirkungs- und, soweit dies möglich ist, die Prüfungsweise der Erzeugnisse, welche gewonnen werden sollen, sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer der Wirksamkeit anzugeben.

Die Erlaubnis wird nur erteilt werden, wenn die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Anlagen den an die Herstellung, die Aufbewahrung und den Vertrieb der Erzeugnisse zu stellenden Anforderungen genügen und wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um die Wirksamkeit sowie die Güte und Reinheit der Erzeugnisse zu gewährleisten und eine Verschleppung von Krankheitserregern auszuschließen. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Räume erteilt werden. Im Falle eines Wechsels der Räume ist erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amts (Stadtmagistrats). Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen oder Unternehmer erteilt werden. Der Großhandel, Apotheken, tierärztliche Hausapotheken und Dispensieranstalten bedürfen dieser besonderen Erlaubnis nicht. Die Bestimmungen des § 88 der Ausführungsvorschriften

des Bundesrats zum Viehseuchengesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die nach § 2 oder § 4 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wer außer den nach § 2 oder § 4 genehmigten Erzeugnissen noch weitere Präparate der in der Einleitung bezeichneten Art gewerbsmäßig herstellen, aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf hierzu besonderer Erlaubnis.

§ 6.

Die nach § 2 oder § 4 erteilte Erlaubnis ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei Erteilung der Erlaubnis nach § 2 und § 4 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anlagen (§ 3) den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 7.

Für die Herstellungsstätten, Aufbewahrungs- und Vertriebsstellen, die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Vorschriften schon bestehen, ist um die nach § 2 und § 4 erforderliche Erlaubnis binnen 6 Monaten nachzusuchen. Bei der Erteilung der Erlaubnis kann zur Erfüllung der gestellten Anforderungen eine Frist gewährt werden.

§ 8.

Der Hersteller von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art hat dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse, soweit sie zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, unter der Verantwortung eines bakterio-

logisch und serologisch geschulten Arztes, soweit sie für Tiere bestimmt sind, unter der Verantwortung eines bakteriologisch und serologisch geschulten Tierarztes hergestellt werden. Unter besonderen Umständen kann ausnahmsweise auch einem anderen zuverlässigen Sachverständigen die Verantwortung für die Herstellung der Erzeugnisse übertragen werden. Für jede verantwortliche Person ist ein sachverständiger Vertreter zu bestellen. Die Bestätigung dieser Personen erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge. Sie werden auf die gewissenhafte und sachgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit behördlich in Pflicht genommen. Im Falle des Freiwerdens der Stelle einer der bestätigten Personen ist das Ministerium der sozialen Fürsorge alsbald zu benachrichtigen.

§ 9.

Werden für die Herstellung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art Tiere gehalten, so ist mit ihrer fortlaufenden Ueberwachung ein Tierarzt zu beauftragen. Er ist ebenfalls behördlich auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit in Pflicht zu nehmen.

§ 10.

Tiere, die zur Gewinnung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art verwendet werden, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Wenn solche Tiere eingestellt werden, sind sie durch den verpflichteten Tierarzt zu untersuchen, ausreichend lange in einem Quarantänestall unterzubringen und fortlaufend bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen. Einhufer sind mindestens vier Wochen lang abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Rogz, Druse, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche sorgfältig zu

untersuchen. Die Untersuchungsverfahren für Roh-, Drüse, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge. Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist zulässig.

§ 11.

Ueber die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände sind besondere Bücher nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu führen. Das Einstellen der in den Herstellungsstätten zur Gewinnung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art gehaltenen Tiere in andere Stallungen, das Zusammenspannen oder der gemeinsame Weidegang von solchen Tieren mit anderen Tieren, sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen mit anderen Tieren ist nur gestattet, wenn eine etwaige Krankheitsverschleppung nach außen, sowie eine Krankheitsübertragung auf die Tiere der Herstellungsstätte nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ausgeschlossen ist.

§ 12.

Jede Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden, die zur Herstellung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art gedient haben, außerhalb des Betriebes ist von dem Hersteller zuvor dem beamteten Tierarzt anzumelden. Diesem ist auch sofort nach jedem Abgang eines solchen Tieres durch Verenden oder Schlachtung Anzeige zu erstatten. Inwieweit das Fleisch solcher Tiere zum menschlichen Genuß verwendet werden darf, regelt sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 13.

Die Hersteller haben gemäß den vom Ministerium der sozialen Fürsorge ergehenden näheren Bestimmungen Bücher zu führen, aus denen jederzeit die Art und Weise der Gewinnung der Erzeugnisse und ihrer Zusammensetzung festgestellt werden kann. Auch muß aus diesen Büchern der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein. Die Bücher für Impfstoffe und Sera, die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, müssen auch das Datum und das jeweilige Ergebnis der staatlichen Prüfung erkennen lassen.

§ 14.

Bei Herstellung verschiedener Erzeugnisse muß Sicherheit getroffen werden, daß Verunreinigungen und Verwechslungen der Erzeugnisse sowie Verschleppungen von Krankheitserregern ausgeschlossen sind.

§ 15.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die Abgabe von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig machen. Welche Erzeugnisse dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer provisorischen Prüfung zugelassen werden können, welche Prüfungsverfahren dabei anzuwenden sind, und welche Stellen die Prüfung vornehmen, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 16.

Alle Erzeugnisse, die einer staatlichen Prüfung nach § 15 unterliegen, sind von dem Hersteller, sobald sie zur staatlichen Prüfung gestellt werden, in einem von

ihm bereitzustellenden Raum aufzubewahren. Dieser Raum steht unter Mitverschluß eines von dem Amte (Stadtmagistrat) bestätigten Kontrollbeamten, der auf die pflichtmäßige Erledigung der ihm übertragenen Kontrolle besonders vereidigt wird. Wenn eine bestimmte Menge eines der staatlichen Prüfung unterliegenden Erzeugnisses der Prüfung unterworfen werden soll, ist bei dem Kontrollbeamten die Einleitung der Prüfung zu beantragen. Die für die Prüfung jeweils erforderlichen Probemengen der zur Prüfung angemeldeten Erzeugnisse sind in Anwesenheit des Kontrollbeamten aus ihren Behältern zu entnehmen. Die Gefäße mit den Proben sind zu plombieren, unter seiner Aufsicht zu verpacken und das fertige Paket gleichfalls mit Plombenverschluß zu versehen. Ebenso sind die Behälter, in denen sich die zu prüfenden Erzeugnisse befinden, nach der Probeentnahme von dem Kontrollbeamten mit einer Plombe zu verschließen und in dem unter Verschluß des Kontrollbeamten stehenden Raume aufzubewahren. Die noch nicht geprüften Erzeugnisse sind von den geprüften getrennt zu halten und beide genau zu kennzeichnen. Der Hersteller hat die zur Prüfung bestimmten Probemengen jeweils mit einem Begleitschreiben nach einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge angegebenen Muster an die Prüfungsstelle zu senden. Der Inhalt des Begleitschreibens ist von dem Kontrollbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen und das Begleitschreiben von ihm gegenzuzeichnen. Nur diejenigen Erzeugnisse, welche bei der Prüfung als tauglich befunden worden sind, dürfen zur Abgabe freigegeben werden. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen die Erzeugnisse aufbewahrt sind, und die Fertigmachung der Erzeugnisse darf nur unter Ueberwachung des Kontrollbeamten erfolgen. Erzeugnisse, die sich bei der Prüfung als so untauglich erwiesen haben, daß ihre Beseitigung erforder-

lich ist, sind unter Ueberwachung des Kontrollbeamten zu vernichten. Erzeugnisse, die bei der Prüfung noch nicht als voll tauglich befunden worden sind, aber noch voll tauglich gemacht werden können, sind bis zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Brauchbarmachung beginnt, durch den Hersteller in dem von ihm bereitgestellten, unter dem Verschluß des Kontrollbeamten stehenden Raum aufzubewahren. Dabei sind die bei der Prüfung beanstandeten Erzeugnisse getrennt von den bei der Prüfung als tauglich befundenen zu halten und ihre Behälter so zu kennzeichnen, daß daraus der Beanstandungsgrund ersichtlich ist.

§ 17.

Die Kontrollbeamten haben über die einzelnen der staatlichen Prüfung unterliegenden Erzeugnisse besondere Bücher nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu führen.

§ 18.

Betriebe, die sich mit der gewerbsmäßigen Herstellung der in der Einleitung genannten Erzeugnisse befassen, unterliegen in ihrem Gesamtumfange der amtsärztlichen und amtstierärztlichen Ueberwachung nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Das Ministerium der sozialen Fürsorge hat außerdem jede Herstellungsstätte mindestens einmal im Jahre durch besondere Sachverständige besichtigen zu lassen. Zu dieser Besichtigung ist jeweils ein Mitglied der zuständigen Prüfungsstelle zuzuziehen.

§ 19.

Von einer Herstellungsstätte, die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegende oder einer staatlichen provisorischen Prüfung unterstellte Erzeugnisse in den Handel

bringt, dürfen ungeprüfte Erzeugnisse derselben Art nicht abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe nach dem Auslande.

§ 20.

Die Erzeugnisse dürfen nur in Gefäßen und Verpackungen in den Verkehr gebracht werden, die mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein müssen, aus denen die Art des Erzeugnisses, die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnisse gegebene Kontrollnummer zu ersehen sind. Impfstoffe, die lebende Krankheitserreger enthalten, dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in den Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähige Hüllen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Impfstoffgefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße, in denen staatlich geprüfte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, müssen außerdem mit Plombenverschluß oder durch Nektempel gesichert sein und, ebenso wie ihre Verpackungen, noch Vermerke tragen, aus denen die Prüfungsstätte, der Tag der staatlichen Prüfung, die Menge des Inhalts in Kubikzentimeter oder Grammi, der Wirkungswert sowie der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit der Erzeugnisse zu ersehen sind. Auf der Plombe oder dem Nektempel muß sich das Hoheitszeichen des Staates befinden, in dem die Herstellungsstätte gelegen ist, auch müssen die Gefäße, je nachdem die Erzeugnisse dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, die deutliche Aufschrift „Staatlich geprüft“ oder „Staatlich provisorisch geprüft“ tragen. Bei Ampullenfüllungen ist die staatliche Prüfung entweder durch Anbringung der Plombe am Ampullenhalse zu kennzeichnen, der zu diesem Zwecke eine Einschnürung tragen muß, oder durch einen Nektempel, der um das

staatliche Hoheitszeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle“ zeigt.

Allen Erzeugnissen sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung, Aufbewahrung und für die bei ihrer Anwendung etwa erforderlichen, besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

Die Abgabe staatlich geprüften Serums von einer Herstellungsstätte an eine andere zum Zwecke des Weiterverkaufs ist nur statthaft, wenn die ankaufende Firma das Serum ohne Umfüllung unter der Firma und Kontrollnummer der Fabrik in den Handel bringt, die das Serum hergestellt hat. Für den Fall, daß sie es unter eigener Firma und Kontrollnummer abzugeben beabsichtigt, ist das Serum unter Angabe der Gewinnungsstätte, der bisherigen Kontrollnummer und der aufgekauften Menge erneut bei dem zuständigen Prüfungsinstitut zur Prüfung zu stellen. In jedem einzelnen Falle hat die Firma, die das Serum abgibt, der zuständigen Prüfungsstelle eine Mitteilung zu machen, die den Namen des Auftraggebers, die Art, Dosierung, Menge und Kontrollnummer des abgegebenen Fabrikats enthält.

§ 21.

Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, dürfen außerhalb des Großhandels nur durch Apotheken und nur auf Anweisung eines Arztes abgegeben werden. Nur ausnahmsweise zur Abwehr unmittelbar drohender Lebensgefahr dürfen die Herstellungsstätten oder sonstige Vertriebsstellen solche Erzeugnisse auch unmittelbar an Aerzte abgeben.

§ 22.

Die §§ 1—9, 12, 16—18 der vorstehenden Bestimmungen finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 23.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge oder Zubereitungen, die solche Mittel enthalten, herstellen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. In

dem Erlaubnisgesuch sind diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis wird nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses für die Errichtung einer solchen Herstellungsstätte sowie nur für bestimmte Räume und nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amtes (Stadtmagistrats) desjenigen Ortes, in welchem die Aufbewahrungs- oder Verkaufsstelle gelegen ist. Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen für bestimmte Räume und jeweils nur dann erteilt werden, wenn nachweislich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle vorhanden ist.

§ 3.

Die nach § 1 und § 2 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wenn der Hersteller oder der Händler noch weitere Präparate der in § 1 bezeichneten Art herstellen oder verkaufen will, so ist hierfür erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers oder des Händlers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 1 und § 2 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 4.

Die Herstellungs- und Vertriebsstellen der in § 1 und § 2 bezeichneten Art unterliegen der ständigen Ueberwachung durch die Polizeibehörden.

§ 5.

Der Hersteller hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Räume und für die zuverlässige sachgemäße Durchführung des Betriebes Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für die einzelnen Arbeiten und Verrichtungen nur solche Personen mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche imstande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen.

§ 6.

Die zur Herstellung der in § 1 erwähnten Erzeugnisse dienenden Kulturen sowie die fertiggestellten Erzeugnisse sind von dem Hersteller und von dem Händler so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Auch hat der Hersteller Vorkehrungen zu treffen, daß Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie alle sonstigen Materialien, welche die in Frage kommenden Erreger enthalten, sobald sie entbehrlich geworden sind, in einer die Verschleppung der betreffenden Erreger ausschließenden Weise beseitigt werden.

§ 7.

Von den Herstellern sind über die Herstellung der Erzeugnisse Listen zu führen, auf Grund derer eine Ueberprüfung der Zeit der Herstellung der Erzeugnisse sowie der Art und der Virulenzhaltung der benutzten Kulturen möglich ist. Auch muß aus diesen Listen der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein.

Ueber verschiedene Erzeugnisse sind getrennte Listen zu führen. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die ihnen gemachten Angaben nach außen geheim zu halten.

§ 8.

Bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähigen Hüllen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Gefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnis gegebene Kontrollnummer, sowie die Art des Mittels und die Dauer seiner Wirkung zu ersehen sind.

§ 9.

Jeder Packung von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art muß neben der Gebrauchsanweisung ein Abdruck der im Reichsgesundheitsamt aufgestellten „Verhaltensmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, die Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten“ beigegeben sein.

§ 10.

In den Räumen, die zur Herstellung oder Aufbewahrung von Erzeugnissen der in § 1 erwähnten Art dienen, dürfen Erzeugnisse, die zur Anwendung beim Menschen oder bei Haustieren bestimmt sind, nicht hergestellt oder aufbewahrt werden.

§ 11.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die Abgabe von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art für bestimmte Zwecke oder auch vollständig verbieten.

§ 12.

Die §§ 1—4 dieser Vorschriften finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 13.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1929.) 17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 25. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. April 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.
- Nr. 26. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 25.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 4. April 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (D. G. Bl. 44. Band, S. 659; Lübeck 30. Band, S. 381; Birkenfeld 25. Band, S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (D. G. Bl. 45. Band, S. 175; Lübeck 30. Band, S. 625; Birken-

feld 26. Band, S. 59) erhält auch für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1929 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1929 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1928 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für die folgenden Jahre zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926 und die folgenden Jahre ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 26.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 10. April 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 für das Rechnungsjahr 1928 erhobene Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer in Höhe von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuerätzen wird auch für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929 erhoben.

Oldenburg, den 10. April 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1929.) 18. Stück.

Inhalt:

- Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1929, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
 Nr. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1929, betreffend Änderung der Seeflots-Gebührenordnung.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,63

über 3000 " " " " " 0,55

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	0,84
1001—2000	" "	" "	0,68
2001—3000	" "	" "	0,63
über 3000	" "	" "	0,58

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $10/42$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Das ist dann erstens...
muss aber in der...
entweder...
10...
Gebühren... 9 und 13.

Erklärung...
Wittener...
Dr. ...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1929.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 19. April 1929, betreffend die Erteilung eines Erlaubnis-scheines zu Luftfahrten auf See mit Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend die Er-
teilung eines Erlaubnis-scheines zu Luftfahrten auf See mit
Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste.
Oldenburg, den 19. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Ministerium des Ver-
kehrs, was folgt:

§ 1.

Die nicht im Besitze eines Befähigungszeugnisses be-
findlichen Führer von Ruder- und Segelbooten, die in
der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober gegen Entgelt
Luftfahrten mit Fahrgästen innerhalb einer Entfernung

von höchstens 5 Seemeilen von der Küste des Festlandes oder einer Insel aus machen wollen, müssen das 21. Lebensjahr vollendet und den Nachweis ihrer persönlichen Eignung durch die Ablegung einer Prüfung vor dem Wasserschout in Brake erbracht haben.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist von der Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über genügendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen abhängig. Die Prüfung, über deren Ergebnis dem Bootsführer eine Bescheinigung ausgestellt wird, erstreckt sich auf die Kenntnis der Seestraßen- und Seewasserstraßenordnung, der Fahrwasser-Verhältnisse und der praktischen Handhabung des Bootes.

§ 3.

Fahrzeuge, die den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft nicht unterliegen, müssen seetüchtig sein und über die Ausrüstung verfügen, die der Wasserschout in Brake nach jährlicher, vor Antritt der ersten Fahrt zu veranlassender Besichtigung des Fahrzeuges für erforderlich erachtet. Dem Bootsführer ist hierüber eine amtliche Bescheinigung mit Angabe der notwendigen Ausrüstung auszustellen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Oldenburg, den 19. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1929.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 29. April 1929, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
Oldenburg, den 27. April 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg, wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 2 werden die Worte „3 Zentimeter“ ersetzt durch die Worte „2 Zentimeter“.
2. Das Mindestmaß für Karpfen (§ 4 Ziffer 1) wird von 35 cm auf 32 cm herabgesetzt.

3. Im § 4 Ziffer 2 werden unter b) die Worte „des Ministeriums des Innern“ ersetzt durch die Worte „der Fischereibehörde“.

Oldenburg, den 27. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzbl. S. 377 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1926 (Gesetzbl. S. 1029 ff.), werden wie folgt geändert:

In Abschnitt B Abs. a der Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen sind in Satz 1 die Worte „nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen“ zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „ebenso wie die übrigen Sprengstoffe nur in Form von Patronen, die in Paketen bis zu 2½ kg Gewicht zu verpacken sind, unbeschadet der sonstigen Vorschriften des § 6 verladen werden dürfen.“

Oldenburg, den 29. April 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1929.) 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 32. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Mai 1929, betreffend Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen vom 11. April 1929.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen vom 11. April 1929.
Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Die Regierungen der Länder haben sich wie folgt geeinigt:

Auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, wird die Stufenleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen vermerkt.

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Verzeichnis

Verzeichnis der

Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse

Verzeichnis der Verzeichnisse



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1929) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 33. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Mai 1929, betreffend Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 33.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929. Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Hinter dem § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:
 „Das Ministerium des Innern ist, wenn die Fischreier in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter befugt, anzuordnen, daß der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte der Fischreierkolonie das Abschließen der Fischreier und die Zerstörung der Nester

samt den Eiern und den Jungen in dem vom Ministerium vorgeschriebenen Umfange vornimmt. Falls der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht Folge leistet, ist das Ministerium des Innern befugt, das Erforderliche auf Kosten der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter anzuordnen und über die erlegten Tiere zu verfügen.“

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1929.) 23. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. Mai 1929, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen.

Nr. 34.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen.

Oldenburg, den 17. Mai 1929.

Zwischen der oldenburgischen und der preußischen Unterrichtsverwaltung ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse derjenigen öffentlichen Mittelschulen, die auf Grund der in Preußen geltenden Bestimmungen vom 1. Juni 1925 und der in Oldenburg geltenden entsprechenden Bestimmungen in ihrem Heimatlande als „vollausgestaltete Mittelschulen“

anerkannt sind, haben in dem anderen Staate vom 1. April 1929 ab dieselbe Geltung wie die entsprechenden Zeugnisse der dort als „vollausgestaltete“ anerkannten Mittelschulen.

Als voll ausgestaltete öffentliche Mittelschulen in Preußen gelten diejenigen Anstalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen als solche jeweils verzeichnet sind.

Oldenburg, den 17. Mai 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1929.) 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 35. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Mai 1929, betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

Nr. 35.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge Oldenburg, den 21. Mai 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Der § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, erhält folgende Fassung:

„Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W. P. = + 27,36 m N. N. beträgt.“

Oldenburg, den 21. Mai 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1929.) 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 36. Zehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1929, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 36.

Zehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
Oldenburg, den 22. Mai 1929.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Mai 1929 an auf 8% festgesetzt.

Oldenburg, den 22. Mai 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1929.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp in den Apotheken, werden hiermit auf Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und seine Salze, auf Banisterin und seine Salze sowie auf Harmin und seine Salze ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

„Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) et ejus salia=Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und dessen Salze“,

„Banisterinum et ejus salia=Banisterin und dessen Salze“,

„Harminum et ejus salia=Harmin und dessen Salze“.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, die Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salze, Banisterin oder dessen Salze oder Harmin oder dessen Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen 0,02 Gramm nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes ist nicht gestattet, wenn sie

von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigelegten Vermerk untersagt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

von dem die alljährlich durch einen zu der die
zustand beizubehalten ist nicht notwendig
von den verschiedenen Bestimmungen dieser Art
die eine Bestimmung in Kraft ist, die eine
die eine Bestimmung in Kraft ist, die eine
Oldenburg, den 28. Mai 1938

Die Landesbibliothek Oldenburg
D. WILHELM
Oldenburg, den 28. Mai 1938

Die Landesbibliothek Oldenburg
D. WILHELM
Oldenburg, den 28. Mai 1938

Die Landesbibliothek Oldenburg
D. WILHELM
Oldenburg, den 28. Mai 1938

Die Landesbibliothek Oldenburg
D. WILHELM
Oldenburg, den 28. Mai 1938



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1929.) 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 38. Fünfte Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 38.

Fünfte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, den 31. Mai 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 24. Mai 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. August 1929 verlängert.

Oldenburg, den 31. Mai 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Verzeichnis

Freiherrn von Oldenburg Landesrat Oldenburg

XLVI Band. (Ausgegeben am 4. Juni 1920.) 27. Stück.

3 a 111

37. St. Besondere Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Mai 1920 betreffend die Einwehr von Gütern aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

38

38. St. Besondere Verordnung des Staatsministeriums betreffend die Einwehr von Gütern aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Mai 1920.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Ausführung vom 27. September 1920 und der Verordnung zur Ausführung vom 24. Mai 1920 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1920 betreffend die Einwehr von Gütern aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird folgendes bestimmt:
Die Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums betreffend die Einwehr von Gütern aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 30. September 1920 sind bis zum 31. August 1920 verlängert.

Oldenburg, den 31. Mai 1920.

Staatsministerium

(Geigel) v. Jücker, Dr. Bräuer

Dr. Jücker

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1929.) 28. Stück.

Inhalt:

- Nr. 39. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 561 ff.).
- Nr. 40. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 551 ff.).
- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720).
- Nr. 42. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reiseprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.).
- Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.).

Nr. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Ges.=Bl. Bd. 42, S. 32 ff.).

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.=Bl. Bd. 45, S. 561 ff.). Oldenburg, den 1. Juni 1929.

In § 3 der Bekanntmachung über die Reifeprüfung privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 erhält der Absatz c folgende Fassung:

„für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für öffentliche Schulen;“.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend Berechtigung der Reisezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.=Bl. Bd. 45, S. 551 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Da die Bayrische Staatsregierung durch Erlaß vom 12. April 1928 dem Beschlusse des Reichsrats auch bezüglich der unter A 1 bis 4 genannten Schulen bei-

getreten ist, ist der letzte Absatz der Bekanntmachung zu streichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 erhält folgende Fassung:

„Dem Ministerium der Kirchen und Schulen bleibt vorbehalten, bei den in seinem Bereich abzuhaltenden Prüfungen die Vorschriften der Prüfungsordnungen im Einzelfalle aus besonderen Gründen abzuändern, soweit dies nicht im Widerspruch steht mit den Vereinbarungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen.“

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 8 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern“ ersetzt durch die Worte „bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses“.
2. In § 15 Ziffer 1 Abs. 1 ist hinter „einer Anstalt“ einzufügen „oder einem Prüfungsausschuß“.
3. In der Anlage A sind die Worte „und zwar Jahre in Prima“ nebst der dazugehörigen Anmerkung 4 zu streichen.
4. In der Anlage B ist hinter „Bezeichnung der Anstalt“ einzufügen „oder des Prüfungsausschusses“.
5. In der Anlage B ist zu „[Siegel der Anstalt.]“ als Anmerkung hinzuzusetzen: „Fällt weg bei Prüfungen vor einem besonderen Ausschusse.“

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Für die Gestaltung der Reifeprüfung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe:

„Gegenstände der Reifeprüfung (3 c Abs. 1 der Vereinbarung) sind: Deutsch, Geschichte, Mathematik, die beiden an der Deutschen Oberschule verbindlich eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde. Die schriftliche Prüfung (3 c Abs. 4) erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, die grundständige Fremdsprache und nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltung eine wahlfreie Arbeit.“

Die Anmerkung 1 ist zu streichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Be-

kanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Gef.-Bl. Bd. 42, S. 32 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 ist durch Beschlüsse der Landesregierungen wie folgt geändert worden:

1. Nr. 1 b Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Weitere Fächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten.“

2. Nr. 3 b Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Die Entscheidung über die Zulassung kann von den Unterrichtsverwaltungen der Länder den Schulen überlassen werden.“

3. In Nr. 3 c Abs. 4 werden die Worte „auf Lateinisch und Französisch oder Englisch“ ersetzt durch die Worte „auf zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch“.

4. Nr. 3 c Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in einem Fache einreichen, diese als Prüfungsarbeit angerechnet werden.“

5. In Nr. 3 c Abs. 5 wird vor dem letzten Satze folgender Satz eingeschoben: „Ob über eine unzureichende Leistung hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab.“

6. In Nr. 3 e wird hinter dem ersten Satze folgender Satz eingeschoben: „Ein dem Prüfungsausschuß

angehörnder Lehrer hat sich jedoch der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht noch an seinen Uebungen noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat.“

7. In Nr. 3 f werden im zweiten Satze die Worte „überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere“ bis „der er früher angehörte“ gestrichen.

8. Nr. 6 Abs. 1 erhält hinter den Worten „haben sich der Prüfung an einer Anstalt“ den Zusatz „oder vor einem Prüfungsausschuß“.

9. In Nr. 6 wird hinter dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz eingefügt: „Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Landes ist nur in besonderen Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3 f).“

10. Nr. 6 Abs. 3 (bisher Abs. 2) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt, bei der die Prüfung stattfindet, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde.“

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

ausdrücklicher Verbot hat die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder nicht zu verhindern, wenn es sich um einen
Verein handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Bestehen noch
an seinen Mitteln etwas verloren hat und an dem kein Mitglied
entlassen worden ist.

§ 10. Die Beschränkung der Mitgliederzahl ist die
Bestimmung, die in der Statuten die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder enthält, oder die die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder enthält, oder die die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder enthält.

§ 11. Die Beschränkung der Mitgliederzahl ist die
Bestimmung, die in der Statuten die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder enthält, oder die die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder enthält, oder die die Beschränkung der
Anzahl der Mitglieder enthält.

Oldenburg, den 1. Juni 1923.

Ständehaus der Provinz Ostpreußen

Präsident

Dr. med. h. c. h. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.

Dr. med. Dr. med. Dr. med. Dr. med.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1929.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 45. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1929.
- Nr. 46. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 45.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer Gesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli

1926 (D.G.Bl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (D.G.Bl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) erhält auch für das Rechnungsjahr 1929 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1929 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1928 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steueranlagung für die folgenden Jahre zu verfahren.“

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926 und die folgenden Jahre ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.“

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz vom 4. April 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929 wird von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 46.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1929, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer, werden die Worte „bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „1929 bis zum 31. März 1930“.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

III. 40

Über die für die ...
...
...

Die ...
...
...

...
...
...

Dr. ...



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1929.) 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91 ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Staatsministe-

riums vom 27. April 1925 folgendes für den Landes-
teil Oldenburg bestimmt:

A. Regelung des Verkehrs außerhalb der Städte und geschlossenen Orte.

I. Personenkraftfahrzeuge.

§ 1.

Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen.

Der Verkehr mit Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit er nicht für bestimmte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht bestimmte Wege von den Aemtern verboten wird.

§ 2.

Kraftomnibusse.

Der Verkehr mit Kraftomnibussen ist auf den Staatsstraßen und den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindewegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und ihr Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) 9 Tonnen nicht übersteigt, auf allen übrigen Wegen verboten. Ausnahmen können für den einzelnen Fall von den Aemtern, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden. Letzteres kann auch weitergehende Verkehrsverbote erlassen.

II. Lastkraftfahrzeuge.

§ 3.

Verbot für Lastkraftwagen über 9 Tonnen Gesamtgewicht und für nicht unter die Reichsverordnung fallende Kraftfahrzeuge.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) 9 Tonnen übersteigt, sowie der Verkehr mit Kraftschlitten, Raupenkraftfahrzeugen, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen und selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflügen, Motorsägen) ist verboten, soweit nicht Erlaubnis auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen usw., für die dort aufgeführten Fahrzeuge erteilt wird.

§ 4.

Höchstes Gesamtgewicht der Lastkraftwagen auf den öffentlichen Wegen.

Das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) der Lastkraftwagen darf auf den Staatsstraßen 9 Tonnen, auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindegewegen 5,5 Tonnen und auf den übrigen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen.

§ 5.

Anhängewagen und Anhängesachsen.

Das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) der Anhängewagen (§ 32 der Reichsverord-

nung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen Straßen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängeachsen dürfen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängeachsen müssen mit Luftgummibereifung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereifung haben muß.

§ 6.

Zugmaschinen.

Auf den Staatsstraßen und den Durchgangsstraßen darf das betriebsfertige Eigengewicht der Zugmaschinen 3,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen. Auf allen übrigen öffentlichen Wegen darf das betriebsfertige Eigengewicht der Zugmaschine 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Zugmaschinen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt, dürfen höchstens 2 zusammengekoppelte Anhängewagen mitführen.

Auf die Anhänger mit gummibereiften Rädern finden die Gewichtsbeschränkungen des § 5 dieser Bekanntmachung Anwendung. Für die Achslasten der Anhänger mit anderer Bereifung gelten die im § 21 der Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung festgesetzten Gewichtsgrenzen.

§ 7.

Ausnahmen und weitergehende Verbote.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—6 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei

denn, daß die Begepflichtigen selbst allgemein oder für den einzelnen Fall mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken durch Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind. Weitergehende Verbote können für den Verkehr auf bestimmten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht bestimmten Wegen von den Aemtern angeordnet werden.

B. Regelung des Verkehrs in den Städten und geschlossenen Orten.

§ 8.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge darf innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer und beim Mitführen von Anhängern 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten. Wenn Gemeinden diese Höchstgeschwindigkeiten kennzeichnende Tafeln setzen wollen, werden die Grenzen von den Aemtern oder Stadtmagistraten der Städte I. Klasse bestimmt. Diese Grenzbestimmungen sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Abgrenzung anordnen kann.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitere Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten innerhalb der Grenzen des § 30 Abs. 2 der Reichsverordnung in Verbindung mit § 16 dieser Bekanntmachung anordnen und in geschlossenen Ortsteilen für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht und ohne Anhänger eine Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 Kilometer in der Stunde zulassen.

§ 9.

Sonstige Regelung.

In den Städten und geschlossenen Orten kann der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen des § 30 der Reichsverordnung durch örtliche Polizeiverordnung oder durch Einzelbeordnung geregelt werden. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe der Aemter oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

C. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 10.

Widerruflichkeit der Ausnahmen.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 11.

Ausweis für Ausnahmen.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Fahrzeugführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 12.

Warnungstafeln.

Auf die im § 4 dieser Bekanntmachung für die Durchgangsstraßen und die dort bezeichneten übrigen Wege angeordneten Gewichtsbeschränkungen sowie auf sämtliche über die Anordnungen dieser Bekanntmachung hinausgehenden Beschränkungen und Verbote ist durch

Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln zur Kennzeichnung der in § 4 dieser Bekanntmachung vorgesehenen Gewichtsbeschränkungen nicht setzt, gelten für die durch diese Tafeln nicht gekennzeichneten Wege nur die in dieser Bekanntmachung für den Verkehr von Lastkraftwagen und deren Anhänger auf den Staatsstraßen getroffenen Anordnungen.

§ 13.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

*Opavint**16. Okt.
1929.**Mich**378.*

Die von den Aemtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung vom 19. Juli 1906 für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 14.

Bekanntgabe der Staatsstraßen und Durchgangsstraßen.

Die Staatsstraßen und Durchgangsstraßen werden alljährlich in den Oldenburgischen Anzeigen bekanntgegeben.

§ 15.

Strafen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 16.

Uebertragung von Befugnissen an das
Ministerium des Innern.

Soweit die oberste Landesbehörde nach § 30 der Reichsverordnung ermächtigt ist, ihr vorbehaltenen Befugnisse auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen, werden diese Befugnisse dem Ministerium des Innern erteilt. Ferner wird für die Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen (§ 5 a des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) die Zustimmung zur Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen dem Ministerium des Innern allgemein erteilt, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde handelt.

§ 17.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1929.) 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 48. Gemeineschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Juni 1929.

Nr. 48.

Gemeineschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Leiter und Lehrer der höheren Schulen, der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen der Gemeinden und für das Dienst Einkommen der Lehrer der Volksschülerweiterungsklassen der Gemeinden gelten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg sinngemäß, soweit nicht in folgendem anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Die Leiter der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen erhalten das Dienst Einkommen der Studienräte, wenn sie die Anstellungsfähigkeit für das höhere Lehramt besitzen.

Dr. G. P. ...
--- 20. 3. 24. 1936.

[Zur ...
 (Artikel 50,
 P. 138)

(2) Die übrigen Leiter der im Abs. 1 bezeichneten Schulen erhalten die Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe A 4 a. Daneben erhalten als ruhegehaltstfähige Stellenzulagen:

- a) die Leiter von Schulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich 1400 *R.M.*,
- b) die Leiter von Schulen mit vier oder weniger Klassen und vier oder weniger planmäßigen Schulstellen jährlich bis zu 600 *R.M.*

(3) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Leiter der im Absatz 2 unter b) bezeichneten Schulen erhalten für ihre Person eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 800 *R.M.* jährlich.

(4) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen, im Absatz 2 bezeichneten Leiter erhalten ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 3.

[Zur ...

Die Konrektoren der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen und die zweiten Konrektoren der bezeichneten Schulen mit mindestens zwölf Klassen und zehn planmäßigen Schulstellen erhalten neben den Grundgehaltsätzen der Besoldungsgruppe A 4 a eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von jährlich 800 *R.M.*

§ 4.

Die im § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leiter, soweit sie eine Stellenzulage von jährlich mindestens 800 *R.M.* oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Besoldungszuschuß von mehr als 800 *R.M.* beziehen, die im § 3 bezeichneten Konrektoren und die Lehrer, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Besoldungszuschuß von mehr als 800 *R.M.* beziehen, erhalten den Wohnungs-

geldzuschuß in den vier obersten Dienstaltersstufen nach der Tarifklasse III. Im übrigen wird den im Satz 1 bezeichneten Leitern, Konrektoren und Lehrern der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

§ 5.

(1) Die nicht akademisch gebildeten Oberinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren und die Gewerbelehrerinnen an Fachseminaren erhalten das Dienststeinkommen der Besoldungsgruppe A 3^{b.c}. Soweit sie am 30. September 1927 die Bezüge der alten Gehaltsgruppe A 8 gehabt haben, erhalten sie ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

(2) Die Gewerbelehrerinnen, die nicht unter Absatz 1 fallen, und die Jugendleiterinnen erhalten das Dienststeinkommen der Besoldungsgruppe A 4 a. *Im Anhang 1 (Besoldungsverordnung für die Lehramtsprüferinnen) des Verf. Ges. v. 25. 5. 28.*

§ 6.

Die Lehrer mit einer Ausbildung als Volksschullehrer, die nicht in Mittelschullehrerstellen angestellt sind, die Handarbeitslehrerinnen und die Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten das Dienststeinkommen der Besoldungsgruppe A 4^{b.c} 2.

§ 7.

Für die im § 6 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen und die Turnlehrerinnen gelten an ~~Stelle der §§ 16 bis 20, 27 des Besoldungsgesetzes~~ die §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30, 38 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Turnlehrerinnen die Vergütungssätze der Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 a erhalten. *Für Anhang 3 (Merkmalsprüfung der Vergütungen) ... 1928*

§ 8.

(1) Den Leitern und Lehrern darf kein höheres als das gesetzliche Dienststeinkommen gewährt werden. *(Anhang 50, S. 233)*

Jedoch können nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze

- a) den Leitern der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen, soweit sie nach § 2 Abs. 1 das Dienst Einkommen der Studienräte beziehen,
- b) den übrigen Leitern und den Lehrern der vorbezeichneten Schulen, falls durch die Satzung an die Inhaber dieser Stellen besondere Anforderungen gestellt werden,

Aug. 1931
25 47 2. 499
§ 8a: Abhängigkeit f. weiblich
Lehrerinnen von 70 %
ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf männliche und weibliche Leiter und Lehrer in gleicher Weise Anwendung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 10.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gemeindegeschullehrerdienst einkommensgesetz vom 12. Juli 1921 nebst seiner späteren Aenderung außer Kraft.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1929.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Nr. 49.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Ermittlung der Umlage der Landwirtschaftskammer für das Geschäftsjahr vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 hat abweichend von der Vorschrift des Artikels 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes — Old.

Ges. Bl. Bd. 45, S. 767 —, nach folgender Bestimmung zu erfolgen:

„Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem umlagepflichtigen Einkommen, das der Berechnung der Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 zugrunde gelegt worden ist.

War der Umlagepflichtige für den nach Abs. 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) mit einem umlagepflichtigen Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen zur Einkommensteuer nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zugrunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für den nach Abs. 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Artikel 39 Abs. 3 nicht mehr, oder ist sie nach Artikel 39 Abs. 6 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1926 — Old. Ges. Bl. Bd. 44, S. 633 — fortgefallen, so bleibt das veranlagte Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist

von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.“

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1929.) 33. Stück.

Inhalt:

- Nr. 50. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 24. Juni 1929, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.
- Nr. 51. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. Juni 1929, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.
-

Nr. 50.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.
Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Körnung der Hengste erfolgt durch die Körnungskommission. Die Körnungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen Mitgliedern und je 2 Nichtmännern aus jedem Kör-

bezirk. Die Aichtsmänner sind nur bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten ihres Körbezirks stimmberechtigt.“

2. § 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Je ein ständiges Mitglied und sein Stellvertreter sollen dem Körbezirk Nord und dem Körbezirk Süd angehören.“

3. Im § 39 Abs. 6 wird hinter Satz 2 als neuer Satz eingefügt:

„Jedes ständige Mitglied und jeder Aichtsmann wird bei Verhinderung durch den für ihn ernannten Stellvertreter vertreten.“

4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Körungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder oder für verhinderte Mitglieder die durch § 39 bestimmten Stellvertreter einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.“

Artikel 2.

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche Körung findet für jeden Körbezirk an einem innerhalb des Körbezirks belegenen, von der Körungskommission festgesetzten Orte in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres statt. Das Ministerium des Innern kann auf Vorschlag der Körungskommission bestimmen, daß die Körung an einem außerhalb des Körbezirks belegenen Orte stattfindet.“

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Nr. 51.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

Einziger Artikel.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 (G. Bl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „angeförten“ eingefügt „und gemäß § 48 zugelassenen“.
2. § 32 wird gestrichen.
3. Im § 34 werden im Abs. 1 die Worte „der §§ 30 bis 33“ ersetzt durch „dieses Gesetzes“.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer angeförter und zugelassener (§ 48) Bullen sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.“

4. Im § 48 Abs. 1 werden die Worte „für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden,“ gestrichen.
5. In der Ueberschrift XI werden die Worte „Deckliste und Deckregister“ durch „Deckliste und Deckscheine“ ersetzt.
6. § 64 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes einen anderen als einen angeförten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken weiblicher

Rinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 G.M., jedoch in mindestens 10 facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ein weibliches Rind einem anderen als einem angehörten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder ein seinem angehörten und zugelassenen Bullen zugeführtes Rind ohne sachliche Gründe zum Bedecken nicht zuläßt, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens 5facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.“

7. Im § 65 wird das Wort „Bullenbesizers“ durch „Viehbesizers“ ersetzt.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1929.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 52. Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Juni 1929.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 52.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 25. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt.

I. Unwiderruflich angestellte Lehrer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die unwiderruflich angestellten Lehrer erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Kinderzuschläge und Zulagen.

(2) Die in diesem Gesetz für Lehrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die technischen Lehrer.

(3) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit nicht besonderes bestimmt ist, nicht Lehrer, die nicht voll beschäftigt sind. Ob ein Lehrer voll beschäftigt ist, entscheidet die obere Schulbehörde.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird in folgenden Sätzen gewährt:

a) den unwiderruflich angestellten Lehrern:

2800	—	3050	—	3300	—	3550	—	3800	—
4000	—	4200	—	4400	—	4600	—	4800	—

5000 R.M jährlich;

b) den Hauptlehrern an Volksschulen mit mindestens acht aufsteigenden Volksschulklassen und drei aufsteigenden Volksschülerweiterungsklassen (Rektoren), die die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben:

3600	—	3850	—	4100	—	4350	—	4600	—
4800	—	5000	—	5200	—	5400	—	5600	—

5800 R.M jährlich.

24.9.1937, Bd. 47, S. 499

(2) Bei unverschieblicher
angestelltem Lehrern
mit Aufhebung der sonstigen
Leistungen infolge der
Grundgehaltsteigerung
10. u. 9. 1937/38.

3 (2) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

4 (3) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die unwiderruflich angestellten Lehrer einen Rechtsanspruch.

Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Stellenzulagen.

§ 3.

(1) Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

- | | |
|---|----------|
| a) die Hauptlehrer an Volksschulen mit einer Klasse und zwei Klassen in den ersten fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich | 200 R.M, |
| nach Ablauf von fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich | 300 R.M, |
| b) die Hauptlehrer an Volksschulen mit drei bis fünf Klassen und mit mindestens drei planmäßigen Schulstellen jährlich | 300 R.M, |
| c) die Lehrer, die an Hilfsschulen unwiderruflich angestellt sind, jährlich | 500 R.M, |
| d) die Konrektoren an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen und die zweiten Konrektoren an Volksschulen mit mindestens vierzehn Klassen jährlich | 300 R.M, |

1*

- e) die Hauptlehrer an Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen (Rektoren) jährlich 800 *R.M.*,
- f) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit einer Klasse bis zu drei aufsteigenden Klassen und die Konrektoren an Hilfsschulen mit mindestens sieben Klassen einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 700 *R.M.*,
- g) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit vier oder fünf aufsteigenden Klassen (Rektoren) einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 800 *R.M.*,
- h) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen (Rektoren) einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 1000 *R.M.*,
- i) die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer (Rektoren) jährlich . . . 1400 *R.M.*

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Stellenzulage vorliegen, trifft die obere Schulbehörde.

(3) Die in Abs. 1a genannte Stellenzulage fällt weg, wenn ein Hauptlehrer in eine Stelle versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist, es sei denn, daß die Stelle, aus der er versetzt wird, aufgehoben wird. Der Wegfall der Stellenzulage wird in jenem Falle als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

4. Besoldungsdienstalter.

§ 4.

(1) Das Besoldungsdienstalter der unwiderruflich angestellten Lehrer beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Lehrer unwiderruflich angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Vom Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung an, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren, bei technischen Lehrerinnen, die nicht auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von acht Jahren erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Bei Verleihung einer Stellenzulage (§ 3) und beim Uebertritt eines Lehrers in die im § 2 Abs. 1b bezeichnete Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen nicht geändert.

(3) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4a der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten, dem öffentlichen mittleren Schuldienst der Gemeinden oder dem Berufsschuldienst in den öffentlichen Volksschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Uebertritt eines Lehrers aus einem anderen öffentlichen Schuldienst sowie beim Eintritt von Ruhegehalts- oder Wartegeldempfängern in den öffentlichen Volksschuldienst wird, soweit nicht besonderes bestimmt

ist, das Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium festgesetzt.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahres ab, bis zur unwiderruflichen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen die über acht Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die unwiderrufliche Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die unwiderrufliche Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter beschränken.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die

Ld. 48, S. 738. Anwärterlisten können vom Staatsministerium zugelassen werden.

Anrechnung der Dienstzeit, während der ein Lehrer nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde nicht vollbeschäftigt gewesen ist (§ 1 Abs. 3).

(4) Bei der Festsetzung der Dienstzeit gilt die Dienstzeit im ~~Heer oder in der Marine~~ ^{Frank- in Ostpreußen}, soweit sie nach dem jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter der Landesbeamten anzurechnen sein würde, als Dienst an öffentlichen Schulen.

§ 51, Z. 11

§ 6.

Anrechnung von außeroldenburgischem öffentlichen Schuldienst, privatem Schuldienst und Auslandsschuldienst.

(1) Ueber die Anrechnung der im außeroldenburgischen öffentlichen Schuldienst, im privaten Schuldienst oder an deutschen Auslandsschulen zugebrachten oder als Auslandsschuldienst im Einzelfalle anerkannten Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen oldenburgischen Schuldienst wird vom Staatsministerium Bestimmung getroffen.

(2) Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit der Beschäftigung im privaten Schuldienst, die vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die Erlangung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen Volksschulen fällt.

(3) Die nach Abs. 1, 2 anzurechnende Zeit im außeroldenburgischen öffentlichen oder im privaten Schuldienst darf in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Dienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters
nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

(1) Ist ein Lehrer aus einer ihm unwiderruflich übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder mit Genehmigung der oberen Schulbehörde in den Privatschuldienst überzutreten, oder ist er aus seinem früheren Dienstverhältnis entlassen worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen des Lehrers in der Regel keine Rücksicht genommen. Lehrer, die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber das Staatsministerium.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen nach Bestimmung des Staatsministeriums die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

(3) Lehrern, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer sind von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Dienststeinkommensansprüche maßgebend.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 9.

(1) Die unwiderruflich angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. Bei Gewährung einer Ruhegehaltsfähigen Stellenzulage wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse IV, sonst in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse V und von der vierten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse IV gewährt. Die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer (Rektoren) erhalten den Wohnungsgeldzuschuß in der ersten bis siebenten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse IV und von der achten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse III.

(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Lehrer, Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer.

§ 10.

Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Orts-

Lfd. 57 Z. 12

*für die gemeindefreien Landkreise
und die Städte
des Freistaats*

*Wohnungsgeldzuschuß
1. Abs. 57
Z. 12*

Klassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 11.

(1) Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Schulen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten werden und zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt, soweit nicht die obere Schulbehörde aus besonderen Gründen einen anderen Ort als dienstlichen Wohnsitz bestimmt, als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet.

(3) Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Wohnungsgeldzuschuß ändert sich der Ortsatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortsatze schon mit diesem Monat ein.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Dienststeinkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

6. Kinderzuschläge.

§ 12.

Kinderzuschläge werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie ~~im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist.~~ *für die den gleichmäßigen Grundabrechnungen gelten.*

20. 57 812

7. Sondervergütungen.

§ 13.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

8. Dienstwohnung und Landnutzung.

§ 14.

(1) Der Hauptlehrer soll in der Regel eine für eine Familie ausreichende Dienstwohnung erhalten. Auf dem Lande sollen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, auch für andere Lehrer Dienstwohnungen, die für eine Familie ausreichen, vorhanden sein.

(2) Abs. 1 gilt für eine Hauptlehrerin und Lehrerinnen mit der Maßgabe entsprechend, daß sie eine Dienstwohnung erhalten oder Dienstwohnungen für sie vorhanden sein sollen, die für den eigenen Hausstand ausreichen.

(3) Auf dem Lande sollen ferner, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, Dienstwohnungen vorhanden sein, die für die Person eines Lehrers (einer Lehrerin) ausreichen.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die obere Schulbehörde entscheidet darüber, ob eine Dienstwohnung einzurichten ist. Gegen die Entscheidung findet die Klage beim Obergericht statt.

(6) Ueber die Zuweisung der Dienstwohnungen entscheidet die obere Schulbehörde.

§ 15.

(1) Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie ihm mit einem Betrage anzurechnen, den die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt, und der in der Regel den Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen soll.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung der oberen Schulbehörde Teile der Dienstwohnung ab, die bei der letzten Festsetzung des Anrechnungsbetrages berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Betrag neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Teile fällt der Gemeinde zu.

§ 16.

Die zurzeit vorhandenen Dienstwohnungen können nur mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eingezogen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen im Schulbezirk vorhanden sind.

§ 17.

(1) Auf dem Lande soll in der Regel, in den Städten nur, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist, mit einer Familiendienstwohnung und mit einer Dienstwohnung für eine Hauptlehrerin ein Hausgarten gewährt werden.

(2) Der Schulvorstand setzt nach Anhörung der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers die Größe des Hausgartens fest und weist, wenn mehrere Gärten vorhanden sind, sie den einzelnen Lehrern zu.

(3) Die obere Schulbehörde entscheidet über eine Einschränkung oder Entziehung des Hausgartens.

§ 18.

Das zu einer Schule gehörige Land wird vom Schulvorstande verwaltet. Der Ertrag kommt der Gemeinde zugute.

§ 19.

(1) Dem Hauptlehrer soll, wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und ein Bedürfnis dafür vorliegt, aus dem zu der Schule gehörigen Lande eine Landnutzung mit den dazu erforderlichen Wirtschaftsgebäuden insoweit gewährt werden, als sie dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, und zwar in der Regel auf der Marsch nicht mehr als 1 Hektar und auf der Geest nicht mehr als 2 Hektar.

(2) Der Hauptlehrer ist berechtigt, sich die ihm zugesagenden Teile des Landes, soweit sie nicht verpachtet sind, auszusuchen.

(3) Ueber den Umfang und das Bedürfnis und über eine Einschränkung oder Entziehung der Landnutzung entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auf die Hauptlehrerin keine Anwendung.

§ 20.

(1) Der Hauptlehrer darf das Land nur durch Selbstbewirtschaftung nutzen. Er darf es insbesondere nicht verpachten.

(2) Entsteht Streit darüber, ob eine Selbstbewirtschaftung vorliegt, so entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes und des Lehrers.

§ 21.

Der Hauptlehrer kann auf die Bewirtschaftung des Landes ganz oder teilweise verzichten. Wünscht er später Land zu nutzen, so finden, wenn unverpachtetes Land vorhanden ist, die §§ 19, 20 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Wenn bei einer Schule eine Familiendienstwohnung für einen Lehrer vorhanden ist, der nicht Hauptlehrer ist, so gelten, soweit ausreichendes Land vorhanden ist, die §§ 19 bis 21 für den Inhaber der Dienstwohnung sinngemäß.

§ 23.

Die Bestimmungen, die für das zu einer Schule gehörige Land getroffen sind, gelten für ein dazu gehöriges Torfmoor sinngemäß.

§ 24.

(1) Auf die Benutzung der Dienstwohnung finden, soweit keine besonderen Vorschriften erlassen werden, die Bestimmungen über die Benutzung der Dienstwohnungen für Landesbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Die von der Dienstwohnung und der Landnutzung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt die Gemeinde. Dieser liegt auch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den geltenden Bestimmungen (Abs. 1) dem Wohnungsinhaber zur Last fällt.

§ 25.

Bei Verletzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung, eines Hausgartens oder einer Landnutzung

nicht als Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

§ 26.

(1) Der Wert des Hausgartens und der Landnutzung ist zu einem angemessenen Betrage auf die Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Ueber die Anrechnung entscheidet, sofern nicht der Schulvorstand und der beteiligte Lehrer sich darüber einigen, die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(3) Bei erheblicher Aenderung der der Festsetzung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse ist eine neue Festsetzung zulässig.

mit gl. Grundvergütung
 II. ~~Widerruflich~~ angestellte und auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer.

1. Grundvergütung.

§ 27.

(1) Die ~~widerruflich~~ angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten im ersten und zweiten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2350 R.M., im dritten und vierten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2500 R.M. und vom fünften Beschäftigungsjahr an eine Grundvergütung von 2650 R.M. jährlich. *Kein Vorwissen erfüllen die Grundvergütung*

(2) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, frühestens aber vom Beginne des 21. Lebensjahres ab. Die Vorschriften der §§ 5, 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten und des § 7 über die Festsetzung des Be-

*Grund 47**Kula 705**2000**2300**2600**im 10. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100.*

soldungsdienstalters nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses gelten sinngemäß.

Änderung d. Abs. 3 f. Nr. 27. 4. 33
§ 48 2. 208

(3) Die ~~Beschäftigungsdauer~~ soll fünf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen acht Jahre nicht übersteigen. Ist ein Lehrer bis zur Vollendung des fünften, eine im ^{§ 4} Satz 1 bezeichnete technische Lehrerin bis zur Vollendung des achten Vergütungsdienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, noch nicht ~~unwiderruflich~~ ^{geräumt} angestellt, so erhält der Lehrer vom Beginne des sechsten, die technische Lehrerin vom Beginne des neunten Vergütungsdienstjahres ab eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts des ~~unwiderruflich~~ ^{geräumt} angestellten Lehrers. Verzögert sich die ~~unwiderrufliche Anstellung~~ ohne Verschulden bei einem Lehrer über die Vollendung des siebenten, bei einer im Satz 1 bezeichneten technischen Lehrerin über die Vollendung des zehnten Dienstjahres hinaus, so kann das Staatsministerium bestimmen, daß die Grundvergütung des Lehrers (der technischen Lehrerin) auch über das Anfangsgrundgehalt hinaus nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist weitersteigt, jedoch nicht über den Satz von 3800 ^{Reichsm.} *Reichsm.*

42. 47

N. 499

Kaufmann nicht über den Satz von 3420 Reichsm.
(4) Einmal vom Amtswort aufstellen § 28. (Lohn 50 R. 233)

(1) Die höheren Grundvergütungssätze (§ 27 Abs. 1 bis 3) werden vom Ersten des Monats ab gezahlt, in den der Eintritt in das neue Vergütungsdienstjahr fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(3) Vor der Verfügung sind dem Lehrer die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird

die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Nach Beseitigung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

2. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 29.

(1) Die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten neben der Grundvergütung den Wohnungsgeldzuschuß, den sie als unwiderruflich angestellte Lehrer in der ersten Dienstaltersstufe beziehen würden.

(2) §§ 9 bis 11 finden Anwendung.

3. Kinderzuschläge.

§ 30.

Den widerruflich angestellten und den auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern werden die gleichen Kinderzuschläge gewährt, wie den unwiderruflich angestellten Lehrern.

4. Sondervergütungen.

§ 31.

Für die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer gilt § 13 sinngemäß.

5. Dienstwohnung und Landnutzung.

§ 32.

Wird einem widerruflich angestellten oder einem auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen oder eine Landnutzung gewährt, so gelten die §§ 14 bis 24, 26 sinngemäß. Die Dienstwohnung für einen ledigen Lehrer soll, soweit erforderlich, möbliert werden.

III. Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

§ 33.

Wann Gattung Bd. 51 Z. 13
Für die Berechnung des Wartegelds, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge gelten die Vorschriften der §§ 22, 30 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg sinngemäß.

IV. Zahlungsweise des Dienst Einkommens.

§ 34.

Die Dienstbezüge der Lehrer werden monatlich im voraus aus der Gemeindefasse gezahlt. Vom Ministerium der Kirchen und Schulen kann nach Anhörung des Landtags vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge angeordnet werden.

V. Uebergangsvorschriften.

§ 35.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen der Volksschullehrerdieneinkommengesetze vom 17. August 1920 oder vom 12. Juli 1921 und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze verwiesen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 36.

(1) Die Konrektoren an Volksschulen mit sechs Klassen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Stellenzulage gewährt wird, erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *R.M.* jährlich.

(2) Die Konrektoren an Hilfsschulen mit weniger als sieben Klassen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur die im § 3 Abs. 1c genannte Zulage gewährt wird, erhalten für ihre Person, unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung, einschließlich der genannten Zulage eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 *R.M.* jährlich.

(3) Die früheren Lehrer mit Hauptlehrergehalt, die bis zum 30. September 1927 nach der alten Gehaltsgruppe 3 aufgerückt sind, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *R.M.* jährlich.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrer der alten Gehaltsgruppe 2 erhalten auch in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV.

§ 37.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen unwiderruflich angestellten Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 2 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Wird ihnen jedoch eine Stellszulage von mindestens 500 *R.M.* gewährt, so erhalten sie im günstigsten Falle ein Besoldungsdienstalter von 16 Jahren. Die Verkürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch vier Jahre nicht übersteigen. Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 3 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 38.

(1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen widerruflich angestellten oder auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer wird um zwei Jahre verbessert. Bei Lehrern, die an Hilfsschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt haben, beträgt die Verbesserung des Vergütungsdienstalters sechs Jahre. Den Lehrern wird bei der unwiderruflichen Anstellung (§ 4 Abs. 1) die zwischen dem Beginn des verbesserten Vergütungsdienstalters und der unwiderruflichen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei den im Satz 2 bezeichneten Lehrern elf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen zehn Jahre übersteigt.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes widerruflich angestellten oder auftragsweise vollbeschäft-

tigten Lehrer rücken wie die unwiderruflich angestellten Lehrer weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Lehrer den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

VI. Schlußvorschriften.

§ 39.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Lehrers nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

- a) neu zu gewährende Kinderzuschläge,
- b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Sonderzuschläge.

§ 40.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrer oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter ge-

stellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 41.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen ist ermächtigt, für Lehrer, die nicht vollbeschäftigt sind, ein Mindestmaß der Vergütung im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 42.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Eine Neufestsetzung des Anrechnungsbetrages des Hausgartens oder der Landnutzung hat nur für die Zeit Geltung, für die eine Anrechnung noch nicht stattgefunden hat.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Volksschullehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli 1921 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme des § 36, außer Kraft. § 36 bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß in Ziffer 1 Abs. 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, Ziffer 3 gestrichen, der frühere Wortlaut der unter Ziffer 3 angeführten Paragraphen der Schulgesetze wiederhergestellt und in Ziffer 4 Abs. 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt wird.

(3) Im § 84 b des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg, im § 77 b des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck und im § 78 b des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld wird der Ziffer 1 folgender Satz nachgefügt:

„Lehrerinnen, die auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, werden nach einer für das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähigen Zeit von fünf Jahren unwiderruflich angestellt.“

§ 43.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 25. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Christians.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen — Old. Ges. Bl. Bd. 46, Std. 30, S. 163 — ist in Zeile 2 statt „vom 11. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91ff.)“ zu setzen: „vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91ff.)“.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

In Betreffung des
Ministerpräsidenten:

Der Ministerpräsident wird ernannt und entlassen durch das Landtag.

Landtagspräsident

Der Landtag wählt einen Präsidenten aus seiner Mitte.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1928.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Nr. 53.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.
Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1929 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz,

in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213) mit den sich aus Ziffer I, II und IV des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G. Bl. Bd. 45 S. 763), ergebenden Abänderungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- I. In § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden nach den Worten „andere Einrichtungen“ in Klammern die Worte „(nicht Gebäude)“ eingefügt.
- Ia. In Ziffer 4 des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 wird die Zahl „1927“ durch „1928“ ersetzt.
- II. In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
 „Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten.“
 Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927 ermittelten Friedensmieten“ durch die Worte „die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrundegelegten Friedensmieten“ ersetzt.
- III. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum 1929 wird auf 16 vom Hundert festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (O. G. Bl. Bd. 45, S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1929 ausgedehnt, daß im § 6 die Zahl „1927“ durch „1929“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Ministerium der Finanzen.

J. B.:
v. Finckh.

§ 24

Die Errichtung der Wohnung für den Arbeiter ist...
...in der Weise zu beschreiben, wie die Wohnung...

Die Wohnung für den Arbeiter ist...
...in der Weise zu beschreiben, wie die Wohnung...

Die Wohnung für den Arbeiter ist...
...in der Weise zu beschreiben, wie die Wohnung...

§ 25

Die Errichtung der Wohnung für den Arbeiter ist...

o. f. i. n. d.

Die Wohnung für den Arbeiter ist...
...in der Weise zu beschreiben, wie die Wohnung...

Die Wohnung für den Arbeiter ist...
...in der Weise zu beschreiben, wie die Wohnung...

Die Wohnung für den Arbeiter ist...
...in der Weise zu beschreiben, wie die Wohnung...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1929.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.
 Nr. 56. Gesetz vom 1. Juli 1929 über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.
 Nr. 57. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1929 über den Schutz von Robben (Seehunden).

Nr. 55.

Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg.
 Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I. Moorbrandkultur.

§ 1.

Das Abbrennen der Oberfläche von Moorgrundstücken zum Zwecke der nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung im Wege der Moorbrandkultur ist verboten.

Ausnahmen können in besonderen Fällen, insbesondere für wissenschaftliche Versuche, von der Aufsichtsbehörde (§ 9) zugelassen werden.

II. Abtorfung.

§ 2.

Die Abtorfung von Moorgrundstücken darf nur in der Weise und in dem Umfange erfolgen, daß die Möglichkeit einer vorteilhaften land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung der abgetorften Flächen gesichert ist.

Abtorfung und Torfgewinnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Entnahme von Moormasse aus Grundstücken zum Zwecke der Verarbeitung zu Brennstoffen, zu Torfstreu oder zu anderen Zwecken.

§ 3.

Bei der Abtorfung von Hochmooren muß die oberste Moorschicht (Bunlerde und Weißtorf) in einer Stärke von mindestens 50 cm, gemessen unter Berücksichtigung des Saßmaßes, auf die abgegrabene Fläche gebracht und dort eingeebnet werden. Stehen weniger Bunlerde und Weißtorf an, so muß die gesamte Moorschicht dieser Moorarten zur Einbunkung und Einebnung gelangen. Bunlerde und Weißtorf dürfen nicht mit Bestandteilen aus den tieferen Moorschichten vermengt werden.

Holzteile, Steine und andere Gegenstände, die die landwirtschaftliche Bearbeitung hindern, hat der Abtorfungsberechtigte von den abgetorften Flächen zu entfernen. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Abtorfungsverträge werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 4.

Hochmoore dürfen nur so tief abgetorft werden, daß die Oberfläche der abgetorften Flächen unter Berücksichtigung des Saadmaßes der eingebunkten Mengen an Bunterde und Weißtorf bei einem angemessenen Gefälle in den niedrigsten Teilen mindestens 50 cm über dem normalen Wasserstand des Vorfluters liegt.

Niederungsmoor und niederungsmoorartige Flächen dürfen in gleicher Weise abgetorft werden.

§ 5.

Der dem Ausmaß der Abtorfung zugrunde zu legende normale Wasserstand wird im Bedarfsfalle für die einzelnen Abtorfungsgebiete von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer ermittelt und festgesetzt. Auch können Markpfähle gesetzt werden, welche die zulässige Abtorfungstiefe kenntlich machen.

§ 6.

Mit der Abtorfung ist stets vor den in Angriff genommenen Bänken (Pütten) fortzufahren. Ein unregelmäßiges Anstechen des Moores (Verfuhlen) sowie das Stehenlassen von Bänken, Wegkörpern und Dammstücken innerhalb des Abtorfungsgebiets ist unzulässig. Die abgetorften Flächen müssen in ebenem Zustande zurückgelassen werden.

§ 7.

Hat der Abtorfungsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abtorfung eines Grundstücks in der Hauptsache zum Zwecke der Gewinnung seines Haus-

*Art. 1 auf
in der
Gründung
8. Mai 1936
Abt. 49, S. 391.*

haltsbedarfs an Brenntorf in Angriff genommen, und würde die Anwendung der Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes auf diese Abtorfung ihn erheblich schädigen, so finden insoweit diese Vorschriften keine Anwendung.

Auf die Abtorfung, die zur Errichtung von Gebäuden, zur Anlegung von Wegen, Wasserzügen oder zur Einrichtung anderer öffentlicher oder sonstiger, dem Gemeinwohl dienender Anlagen erforderlich ist, finden die Bestimmungen der §§ 2—6 keine Anwendung.

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—6 können im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde (§ 9) zugelassen werden.

§ 8.

Für diejenigen Moorflächen, die nicht durch Handarbeit, sondern unter Benutzung von Kraftmaschinen zur Torfgewinnung genutzt werden, ist vor Beginn der Nutzung dieser Flächen ein Abtorfungsplan nebst den erforderlichen Erläuterungen und Beschreibungen der Aufsichtsbehörde (§ 9) zur Genehmigung vorzulegen, aus dem die Ausübung der geplanten Abtorfung nach Zeit, Art und Umfang zu ersehen ist.

Für Moorflächen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Torfgewinnung genutzt werden, ist der in Abs. 1 genannte Abtorfungsplan binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Abtorfungsplanes nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, die zur Durchführung der in den §§ 2—6 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

§ 9.

Die Abtorfung der Moore unterliegt der Aufsicht des Staats.

Aufsichtsbehörde ist das Siedlungsamt.

§ 10.

Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben das Recht, zum Zwecke der Beaufsichtigung der Abtorfung fremde Grundstücke zu betreten. Von diesem Vorhaben soll, soweit das ohne Zeitverlust möglich erscheint, der Abtorfungsberechtigte vorher in Kenntnis gesetzt werden. Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben ferner das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Abtorfungsberechtigten unter Angabe der Gründe auf den Moorgrundstücken Messungen und Bohrungen vorzunehmen, sowie Proben von dem Boden und den aus ihm hergestellten Erzeugnissen zu entnehmen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Moorgrundstücke ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen Auskunft zu erteilen und, falls bei dem Unternehmen Kraftmaschinen benutzt werden sollen, die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen vorzulegen.

§ 11.

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer diejenigen Anordnungen treffen, die zur Durchführung der in den §§ 2—6 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

§ 12.

Falls die Bedingungen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abtorfungsplanes (§ 8 Abs. 3)

und die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen (§ 11) nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden, kann die Aufsichtsbehörde die Mängel auf Kosten des Verpflichteten beseitigen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die entstehenden Kosten von dem Verpflichteten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen beizutreiben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und binnen einer weiteren Frist von drei Wochen zu begründen. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 14.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1—6 und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 8 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Durch die Strafbestimmungen nach Abs. 1 werden die Polizeibehörden nicht gehindert, Geldstrafen oder andere Zwangsmittel zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

§ 15.

Im Artikel 2 § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, wird folgende Bestimmung unter Ziffer k eingefügt:

„Uebertretungen der Strafbestimmungen des § 14 des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.“

§ 16.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Februar 1882, betreffend das Heide- und Moorbrennen, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 56.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die durch Artikel 1 der Eisenbahndirektion Oldenburg als Bahnpolizeibehörde eingeräumte Befugnis, wegen der im Artikel 2 aufgeführten Uebertretungen nach Maßgabe des § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (jetzt des § 413 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 22. März 1924, R.G.Bl. S. 299) die Strafe durch Verfügung festzusetzen, wird auf die Reichsbahn-Betriebsämter Oldenburg übertragen.

Artikel 2.

In den Artikeln 1—7 werden die Worte „die Eisenbahndirektion“ durch die Worte „die Reichsbahn-Betriebsämter Oldenburg“ ersetzt.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 57.

Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben (Seehunden).

Oldenburg, den 4. Juli 1929.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — G. Bl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6

des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die „Nehjagd“ auf Robben (Seehunde) mit schnellfahrenden, insbesondere mit Motorbetrieb versehenen Fahrzeugen ist für das oldenburgische Gebiet der Nordsee verboten; auch dürfen solche Fahrzeuge für diesen Zweck nicht verliehen, vermietet oder sonst überlassen werden.

Ebenso ist es verboten, auf Robben (Seehunde) mit Schrot zu schießen.

§ 2.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist untersagt, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiet der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) mit Netzen jeder Art zu fangen, d. h. die „Nehjagd“ zu betreiben. Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zwecke des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Nehjagd im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Im oldenburgischen Gebiet der Nordsee darf beim Ausüben der Jagd nicht auf im Wasser befindliche Robben geschossen werden.

§ 4.

Badegästen ist das Ausüben der Jagd auf Robben nur unter Führung eines berufsmäßigen Seehundjägers gestattet, der die Genehmigung des zuständigen Amtes oder Stadtmagistrates der Städte I. Klasse zu solchen Führungen besitzt.

§ 5.

Es ist untersagt, durch Bekanntgabe in Zeitungen oder Zeitschriften, in Werbeschriften, durch Anschläge oder auf sonstige Weise zur Teilnahme an Robbenjagden einzuladen oder aufzufordern, ohne auf die Strafbarkeit der nach den §§ 1 bis 4 unzulässigen Jagdarten hinzuweisen.

§ 6.

Das Ministerium des Innern kann in besonderen Fällen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile oder für wissenschaftliche Zwecke, für bestimmt bezeichnete Personen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 genehmigen.

§ 7.

Wer vorstehenden Bestimmungen oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben vom 22. Februar 1928 — G. Bl. S. 565 — aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1929.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 58. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1929 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 58.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden

(Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

2.

Im § 6 Abs. 1 sind in der zweiten Zeile zwischen den Worten „sind“ und „auf“ die Worte einzufügen „bis zu 15 ha“.

3.

In § 7, Zeile 2, werden die Worte „der staatlichen Steuer“ ersetzt durch die Worte: „des Grundbetrages der staatlichen Steuer“.

4.

In § 10 Abs. 2 wird Zeile 7 gestrichen und ersetzt durch folgende Worte: „spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz“.

5.

Der § 10 a wird gestrichen.

6.

An die Stelle des bisherigen § 10 a wird folgender § 10 a neu eingeschoben:

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

7.

In der zweiten Zeile des § 11 wird statt „§ 10 und § 10 a“ gesetzt „und § 10“.

8.

In § 15, drittlezte Zeile, wird hinter „beteiligen“ ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz nachgefügt: „die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angelegt.“

9.

In § 16 Abs. 2 wird das Wort „unverändert“ ersetzt durch das Wort „unberührt“.

10.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

11.

Die §§ 20 und 20 a werden ersetzt durch die nachfolgenden §§ 20, 20 a, 20 b und 20 c.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen

Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichs- einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landes- kasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde ge- nehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Be- tracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung ge- stellten Summen nicht überschreiten und sind verhält- nismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landes- kasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittel- schulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten so- wie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushal- tungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volks- schulen Beträge einzustellen, die nach den dafür auf- zustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Be- trägen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandes-

anteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrag von 300 000 *R.M.*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der

für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

- III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20 a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.
- IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20 b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren

dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,
 2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge erbringen sollen,
 beschließen.

§ 20 c.

Reicht der Ausgleichsstoß nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20 a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landes- teil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *R.M.*

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Frei- staat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. Novem- ber 1928 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Aenderungen bis zum 1. April 1930 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II

ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekanntgemacht.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingenängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4 a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Dedung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsmini-

sterium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

07. Nov. 1911
1. Teil
 446
 Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen

Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10 a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Dedung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberver-

waltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur un-

entgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschaulse.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie

haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld so-

wie abweichend von den Vorschriften der Begeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Begegengesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen

Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichs-

einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß

§ 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 R.M;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20 a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zufließen, anzurechnen.

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20 b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,

*F 22 2² VII
1930*

unp 80

2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge erbringen sollen, beschließen.

abf. 2 u. 3/4 des V. 446

§ 20 c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20 a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landes- teil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 R.M.

Zusatz zum V. 447

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Manif. V. 448

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1929
bis 31. März 1930.

Ministerium N. 448.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung
dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1929.) 38. Stück

Inhalt:

Nr. 60. Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. F. V. G.) vom 6. Juli 1929.

Nr. 60.

Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. F. V. G.)
Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Dienstbezüge.

A. Planmäßig angestellte Lehrpersonen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die hauptamtlichen, an den Berufsschulen planmäßig angestellten Lehrpersonen erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben er-

halten sie, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen, Besoldungszuschüsse, Kinderzuschläge und Sondervergütungen.

(2) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit nicht besonderes bestimmt ist, nicht Lehrpersonen, die nicht voll beschäftigt sind. Ob eine Lehrperson voll beschäftigt ist, entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen in folgenden Sätzen gewährt:

		Besoldungsgruppe 1:									
<i>Land. 50 N. 234</i>		⁴⁸⁰⁰ 4400	—	⁵²⁰⁰ 4900	—	⁵⁶⁰⁰ 5400	—	⁶⁰⁰⁰ 5800	—	⁶⁴⁰⁰ 6200	—
		6600	—	7000	—	7400	—	7800	—	8100	—
		⁶⁸⁰⁰		⁷²⁰⁰		8400		⁷⁵⁰⁰		<i>R.M.</i> jährlich	

1. den Leitern und Leiterinnen der beruflich ausgebauten Schulen, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind,
2. den Leitern und Leiterinnen der nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schulen, die von Amts- oder Landesverbänden unterhalten werden, wenn diese zusammen von mehr als zweitausend Schülern besucht werden.

		Besoldungsgruppe 2:									
<i>Opferingen Land. 48 N. 210</i>		3600	—	4000	—	4400	—	4800	—	5200	—
		5600	—	6000	—	6300	—	6600	—	6900	—
				7200		<i>R.M.</i> jährlich					

1. den Leitern und Leiterinnen
 - a) von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der

- Umstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldet werden,
- b) von nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schulen, die von Amts- oder Landesverbänden unterhalten werden, wenn diese zusammen von weniger als zweitausend Schülern besucht werden.
2. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldeten Leiter und Leiterinnen,
3. den Fachvorstehern und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen.

Besoldungsgruppe 3: 2

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 —
 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 —
 6600 R.M. jährlich

*Empf. Nr. 2:
 (Nicht folgende Besoldung in
 Bayern seit Dr. G. Hof. d.
 Min. d. Hofm. u. K. u. L. n. 6.11.47,
 Nr. IV 10536)*

88. 48 T. 210

Den Gewerbe- und Handelslehrern und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung,

Prüfungsmittel in vorangeführten Stellenzulagen von 200 R.M. jährlich.

2. den Gewerbe- und Handelslehrern und -lehrerinnen mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer und den Gewerbelehrern und -lehrerinnen mit einer nach einem vorgeschriebenen Studium von mindestens sechs Halbjahren abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlichen berufspädagogischen Institut.
3. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 besoldeten Leiter und Leiterinnen.

Die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 600 R.M. jährlich.

Besoldungsgruppe 4 ³				
3300	3550	3800	4050	4300
3600	3850	4100	4350	4600
4800	5000	5200	5400	5600
4500	4700	4900	5100	5300
5800 R.M. jährlich				
5500				

Münsterpflanz

Wd. 48 R. 210

Ulmer Kellern

*Zählungen von
900 R.M. jährlich*

oder

400 R.M. jährlich

1. Wd. 48 R. 211

und

R. 214 Ziff. 11

1. den Leitern und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, denen außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in folgender Höhe zu gewähren ist:

a) an einer Schule mit mindestens dreihundert Schülern und einer weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 400 R.M. jährlich;

b) an einer Schule mit mindestens fünfhundert Schülern und zwei weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 600 R.M. jährlich.

Diese Leiter und Leiterinnen erhalten, soweit sie Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin mit abgeschlossener Hochschulbildung sind, die ihnen als solchen zustehende Besoldung der Besoldungsgruppe 3, soweit sie Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen mit akademischer Prüfung, als Musik- oder Zeichenlehrer oder Gewerbelehrer oder -lehrerinnen mit einer nach einem vorgeschriebenen Studium von mindestens sechs Halbjahren abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlichen berufspädagogischen Institut sind, die ihnen als solchen zustehende Besoldung der Besoldungsgruppe 3, soweit diese höher ist.

Die Schulträger können mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge den Leitern und Leiterinnen, soweit sie nicht Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung sind, unter Fortfall der ruhegehaltsfähigen Stellenzulage ein Grundgehalt nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 gewähren, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter oder der Leiterin mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin vorhanden ist und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt,

2. den alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden. Ihnen ist außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 200 *R.M.* jährlich zu gewähren, wenn an der Schule noch nebenamtliche Lehrpersonen tätig sind. Diese Stellenzulage fällt weg, wenn der alleinstehende Lehrer oder die alleinstehende Lehrerin in eine andere Stelle berufen oder versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist, es sei denn, daß die Stelle, aus der die Lehrperson versetzt wird, aufgehoben wird. Der Wegfall der Stellenzulage wird in jenem Falle als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen,
3. den Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden,

4. den Turnlehrern und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Besoldungsgruppe D: 4.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 —

4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 —

5000 *R.M.* jährlich

den technischen Lehrern und Lehrerinnen. Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *R.M.* jährlich.

1937 Sept
 Zw. 42 R. 500
 (2) Sitzung
 bei Müller
 Nordsee

(3) (2) Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet darüber,

- a) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schule ist, die von einem Amts- oder Landesverband unterhalten und von mehr als zweitausend Schülern besucht wird,
- b) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer Schule mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin ist,
- c) ob die Bedingungen für die Schaffung von Stellen für Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Leiters oder der Leiterin einer Berufsschule oder für Fachvorsteher oder Fachvorsteherinnen und für die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage erfüllt sind.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) Auf das Aufrücken im Grundgehälte haben die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Lehrperson im Berufsschuldienst hauptamtlich planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Vom Zeitpunkt der Anstellung an, die nicht vor der Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehälte und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehältestufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Bei der Verleihung einer Stellenzulage (§ 2) oder eines Besoldungszuschusses (§ 5) ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(3) Soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, wird das Besoldungsdienstalter nach den für die planmäßigen Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt. § 9 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg gilt entsprechend.

(4) Neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern die Lehrperson die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(5) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die eine Lehrperson im Berufsschuldienste von dem Eintritt in diesen bis zur hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die hauptamtliche, planmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun der Lehrperson unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(6) Beim Uebertritt einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter, soweit in diesem Gesetze oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, in der Weise festzusetzen, daß sie erhält:

1. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) nicht gewährt wird,

Überprüfung
Lwz 48
P. 212

- a) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 2 in den ersten vier Dienstaltersstufen einen um mindestens 300 *R.M.* höheren Grundgehaltssatz und von der fünften Dienstaltersstufe an einen solchen von mindestens 600 *R.M.*,
 - b) beim Uebertritt aus der Besoldungsgruppe 5 und aus der Besoldungsgruppe 2 in die Besoldungsgruppe 1 stets den gegenüber ihrem bisherigen Grundgehaltsätze nächsthöheren Satz,
 - c) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 1 eine Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre;
2. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) oder beides gewährt wird:
- a) den gegenüber diesen Dienstbezügen nächsthöheren Grundgehaltsatz oder den nächsthöheren Satz, der sich aus dem Grundgehaltsätze zuzüglich eines Besoldungszuschusses ergibt,
 - b) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 1 jedoch ein Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre.

Den nächsthöheren Grundgehaltsatz behält die Lehrperson zwei Jahre lang. Wäre sie jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsätze gelangt, der über den ihr in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt sie auch in der neuen Besoldungsgruppe

zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen (§ 2) und Besoldungszuschüsse (§ 5), die die Lehrperson in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltssatz hinzuzurechnen.

§ 4.

(1) Tritt eine Lehrperson unmittelbar aus dem Volksschuldienst oder dem mittleren Schuldienst der Gemeinden oder aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4a der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten in den Berufsschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Uebertritt aus dem Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Dienst an einer Berufsschule wird die in planmäßigen Stellen nach Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Unmittelbarer Uebertritt liegt auch dann vor, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amt und dem Eintritt in den Dienst an einer Berufsschule nachweislich ungekürzt dem Erwerbe der Anwartschaft auf Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -Lehrerin gewidmet war.

(2) Bieweit die Beschäftigung an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen oder die Zeit früherer praktischer Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird vom Staatsministerium bestimmt. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters um mehr als die Hälfte der Gesamtauf-rückungszeit in der Besoldungsgruppe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen nach Bestimmung des Staatsministeriums die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

4. Besoldungszuschüsse.

§ 5.

(1) Für Schulstellen, für deren Inhaber oder Inhaberinnen besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, können nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 6.

Satz für Wohnungsgeldzuschuß
 (1) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen erhalten ~~einen Wohnungsgeldzuschuß~~ ^{beruht auf} nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg, und zwar:

- a) in der Besoldungsgruppe 1 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III, wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 R.M. beziehen, in allen Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III;
- b) in den Besoldungsgruppen 2 und 3 in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der sechsten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III;

Handwritten notes:
Zusatz
wenn für eine witzigere fähige Stellung d. 900.-Mk. Lohnen, von
der 6. Dienstaltersstufe - von
wenn für einen ²⁵⁸ ~~258~~ ²⁵⁸ ~~258~~ (45) von ²⁵⁸ ~~258~~ ²⁵⁸ ~~258~~
von 800 Mk. Lohnen, von der 3. Dienstaltersstufe von
nach Tarifklasse III 3

c) in der Besoldungsgruppe 4 nach Tarifklasse IV;

d) in der Besoldungsgruppe 4 $\frac{1}{2}$ in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse V, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse IV.

(2) Die Vorschriften der § 9 Abs. 2, 3, §§ 10, 11, 15, 24 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der oberen Schulbehörde das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt.

6. Kinderzuschläge.

§ 7.

Kinderzuschläge werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist.

7. Sondervergütungen.

§ 8.

Den Lehrpersonen darf kein höheres als das gesetzliche Dienst Einkommen gewährt werden, insbesondere dürfen für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrpersonen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

B. Nicht planmäßige, vollbeschäftigte Lehrpersonen.

§ 9.

(1) Die nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen:

in der Besoldungsgruppe ² 3, soweit sie dort unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnet sind, und in der Besoldungsgruppe 4

in während des ersten und zweiten Vergütungsdienstjahrs ²⁵⁰⁰ 3000 R.M., ²⁵⁰⁰ ~~2500~~
 in während des dritten und vierten Vergütungsdienstjahrs ²⁹⁰⁰ ~~3200~~ R.M., ²⁹⁰⁰ ~~3200~~
 in vom fünften Vergütungsdienstjahr an . ³³⁰⁰ ~~3400~~ R.M.; ³³⁰⁰ ~~3400~~
 in der Besoldungsgruppe 3

in während des ersten und zweiten Vergütungsdienstjahrs ²⁵⁰⁰ ~~2350~~ R.M., ²⁵⁰⁰ ~~2350~~
 in während des dritten und vierten Vergütungsdienstjahrs ²⁹⁰⁰ ~~2500~~ R.M., ²⁹⁰⁰ ~~2500~~
 in vom fünften Vergütungsdienstjahr an . ³¹⁰⁰ ~~2650~~ R.M., ³¹⁰⁰ ~~2650~~

Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Lehrpersonen, die in eine Stelle der Besoldungsgruppen 1, 2 oder 3 Ziffer 3 berufen sind, erhalten die vollen Bezüge der Stelle. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(3) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage, an dem die nicht planmäßige Lehrperson nach erlangter Anstellungsfähigkeit im Berufsschuldienst selbständig vollbeschäftigt worden ist, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen.

(4) Die Dienstzeit als nicht planmäßige, vollbeschäftigte Lehrperson soll fünf Jahre nicht übersteigen.

in der Besoldungsgruppe 4
 in 1. u. 2. Rang. Dienstjahre 2000 R.M.
 " 3. " 4. " " 2300 " "
 " 4. " 5. " " " 2600 " "

*Neuauflage
 Bd. 48
 M 114*

*2500
 2700
 2900
 3100
 3300*



Ist die Lehrperson bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält sie vom Beginn des sechsten an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

(5) Im übrigen finden für die Festsetzung des Vergütungsdienstalters die für die nicht planmäßigen Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(6) *Bei Berufswahlverfallten . . . (Land 50 T. 234)*

§ 10.

(1) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Lehrperson in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung sind der Lehrperson die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind der Lehrperson die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht der Lehrperson, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

(4) Nach Beseitigung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 11.

Den nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen werden die gleichen Kinderzuschläge gewährt wie den planmäßig angestellten Lehrpersonen.

C. Sonstige Vorschriften.

1. Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 12.

Auf die Berechnung des Wartegelds und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Zahlungsweise des Dienst Einkommens.

§ 13.

Die Dienstbezüge der Lehrpersonen werden monatlich im voraus aus der Gemeindefasse gezahlt. Vom Ministerium der sozialen Fürsorge kann vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge nach Anhörung des Landtages angeordnet werden.

II. Anstellung der Lehrpersonen.

§ 14.

(1) Die Anstellung und Entlassung der Leiter und Leiterinnen bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums, die der übrigen Lehrpersonen der Bestätigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen finden die für Volksschullehrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Disziplinalgewalt über die Lehrperson mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberschulkollegiums und der Regierung das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt und daß bei der Bildung des Dienstgerichts an die Stelle der zwei Mitglieder des Oberschulkollegiums ein durch das Los zu bestimmender Ministerialrat und der Ministerialreferent für das berufliche Schulwesen treten, und an die Stelle des dienstältesten, zur Konfession des Angeschuldigten gehörenden Volksschullehrers der dienstälteste Gewerbe- oder Handelslehrer tritt, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

III. Uebergangsvorschriften.

§ 15.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren, die übrigen Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 9 sowie die Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppen 10 und 11 und die Gewerbelehrerinnen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 8 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter; die übrigen Lehrpersonen erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von vierzehn Jahren.

(2) Für die in der alten Gehaltsgruppe 8 als Eingangsgruppe angestellten Gewerbelehrerinnen ist das Be-

Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn sie mit dem Besoldungsdienstalter der alten Gehaltsgruppe 8 in der alten Gehaltsgruppe 9 angestellt worden wären.

(3) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrpersonen der Besoldungsgruppe 3 Ziffer 2 mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 10 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *R.M.* jährlich.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Leiter und Leiterinnen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse III.

(5) Leiter und Leiterinnen, die nach § 3 des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstleistungsgesetzes vom 19. Juni 1922 in die alte Gehaltsgruppe 10 eingereiht sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 2. Leiter und Leiterinnen von Schulen, die nach § 2 Abs. 3 a. a. O. als besonders große Schulsysteme anerkannt worden sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 1.

*LD. 47 P. 214 Z. 11: Die von 1. Mai 1933 im Amte angestellten Leitenden sind
Lehrpersonen die nach dem bisherigen Besoldungsgesetze 2 besoldet
worden sind, erhalten in der Besoldungsgruppe 3 die dort entsprechende
Zulage von 900 *R.M.* und zwar, wenn die
Voraussetzungen für die Zulage nicht erfüllt sind.*

Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen, nicht planmäßigen vollbeschäftigten Lehrpersonen wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der planmäßigen Anstellung (§ 3 Abs. 1) die zwischen dem Beginne des verbesserten Vergütungsdienstalters und der planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre übersteigt. Im übrigen rücken sie wie die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Satz 1 erfolgte Ver-

besserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

IV. Schlußvorschriften.

§ 17.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge einer Lehrperson nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihr auf Grund dieses Gesetzes zustehenden, so ist der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem er durch die Erhöhung der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

- a) neu zu gewährende Kinderzuschläge,
- b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

§ 18.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Lehrpersonen in die Besoldungsgruppen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrpersonen oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Ein-

reihung in die Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 19.

Der Ministerium der sozialen Fürsorge ist ermächtigt, die Vergütungen der nebenamtlichen Lehrpersonen im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 20.

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden Schulstellen eine Stelle weg. Ueber die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 21.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für Lehrpersonen an Fachschulen der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetz vom 19. Juni 1922 mit seinen späteren Aenderungen außer Kraft.

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1929.) 39. Stück.

Inhalt:

- Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1929 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.
- Nr. 62. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever.
- Nr. 63. Gesetz vom 6. Juli 1929, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 64. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.
- Nr. 65. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926.
-

Nr. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend die Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen, wird, wie folgt, geändert:

V. Schlußbestimmungen.

In Abs. 2 treten an Stelle der Worte „dem Gewerbeamt“ die Worte „der Landesbrandkasse“.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Nr. 62.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Ein Teil der Gemeinde Cleverns wird mit der Stadtgemeinde Jever und ein Teil der Stadtgemeinde Jever wird mit der Gemeinde Cleverns vereinigt.

§ 2.

1. Das der Stadtgemeinde Zeven hinzuzulegende Gebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Parz. Nr.	Flur	Art. Nr.	Größe			Gemeinde	Eigentümer
			ha	a	qm		
49	V	154	1	26	35	Clevers	Zanßen, Johann Folkers,
48	V	154	1	23	32	"	derselbe,
47	V	154	1	63	35	"	derselbe,
46	V	119	2	06	93	"	derselbe,
41	V	154	1	35	42	"	derselbe,
42	V	137	—	74	89	"	Mieniets, Johann Gerhard,
43	V	119	1	03	27	"	Zanßen, Johann Folkers,
45	V	119	1	54	12	"	derselbe,
44	V	224	1	45	25	"	Zanßen, Johann Isa,
8	V	133	2	61	31	"	Sürgens, Enno Friedrich,
2	V	133	2	20	86	"	derselbe,
1	V	119	1	28	47	"	Zanßen, Johann Folkers,
119/5	V	119	4	02	75	"	derselbe,
114/4	V	206	—	20	41	"	derselbe,
113/4	V	206	—	23	47	"	derselbe,
108/7	V	184	—	50	01	"	Folkers, Reinhard Ehefrau Anna Elise, geb. Riddlefs,
767/248	III	106	—	55	91	"	Wolf, Carl Johann,
865/606	III	139	—	17	58	"	Folkers, Reinhard Ehefrau Anna Elise, geb. Riddlefs,
785/601	III	143	—	16	18	"	Israelitengemeinde z. Zeven,
805/602	III	136	—	36	03	"	Eiben, Bernhard Garrelt,
604	III	136	—	02	59	"	derselbe,
603	III	136	—	39	36	"	derselbe,

Parz. Nr.	Flur	Art. Nr.	Größe			Gemeinde	Eigentümer
			ha	a	qm		
788/607	III	137	—	57	75	Clevers	Wienietz, Johann Gerhard,
813/609	III	137	—	31	98	"	derselbe,
790/610	III	135	—	75	02	"	Harms, Friedrich Ernst,
791/611	III	135	—	12	27	"	derselbe,
717/612	III	135	—	03	58	"	derselbe,
615	III	138	—	25	00	"	Harms, Hinrich Otto Erben,
616	III	138	—	72	45	"	dieselben,
620	III	142	—	75	10	"	Sanßen, Gerd,
621	III	142	—	72	08	"	derselbe,
623	III	142	1	12	79	"	derselbe,
622	III	142	—	84	55	"	derselbe,
624	III	142	1	11	69	"	derselbe,
625	III	142	1	47	53	"	derselbe,
725/626	III	142	1	41	19	"	derselbe,
726/628	III	141	1	36	52	"	Hinrichs, Berend Sanßen,
718/613	III	135	—	24	00	"	Harms, Friedrich Ernst,
617	III	138	1	28	43	"	Harms, Hinrich Otto Erben,
614	III	138	—	05	10	"	dieselben,
618	III	138	—	10	78	"	dieselben,
619	III	138	—	10	49	"	dieselben.
			38	46	13		

2. Das der Gemeinde Cleverns hinzuzulegende Gebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Parz. Nr.	Flur	Art. Nr.	Größe			Gemeinde	Eigentümer
			ha	a	qm		
1	IX	589	1	39	42	Jever	Hanken, Gerhard Bernhard,
2	IX	605	1	78	87	"	Gilers, Heinrich Andreas Theodor,
164/3	IX	883	2	06	53	"	Chriselius, Johann Eden,
165/3	IX	542	1	97	60	"	Gilers, Johann Friedrich,
131/15	IX	542	1	99	13	"	derselbe,
132/15	IX	542	2	04	85	"	derselbe,
133/16	IX	542	1	51	77	"	derselbe,
17	IX	10	2	05	83	"	Zanßen, Johann Folkers,
			14	84	00		

§ 3.

Die künftige Gemeindegrenze bildet auch die Grenze für die Schulbezirke der evangelischen Volksschulen.

§ 4.

Das Schulvermögen der früheren Schulacht Cleverns verbleibt der Gemeinde Cleverns. Das Schulvermögen der früheren Schulacht der evangelischen Schulen in Jever fällt an die Stadtgemeinde Jever.

Die Gemeinde Cleverns kann keine Ansprüche auf das Schulvermögen der evangelischen Schulen der Stadtgemeinde Jever und die Stadtgemeinde Jever keine Ansprüche auf das Schulvermögen der evangelischen Schule der Gemeinde Cleverns erheben.

Der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever steht es frei, die Auseinandersetzung über das Schulvermögen binnen sechs Wochen nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Erhebung der Klage beim Oberverwaltungsgericht gemäß § 106 Abs. 2 des Schulgesetzes anzufechten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 63.

Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der § 89 des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Die Höhe der Beiträge wird“ nach einem Komma folgender Nebensatz eingeschoben „wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen“.

b) Hinter dem Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei einer Hilfsschule werden die nach dem Voranschläge für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der sie besuchenden Kinder geteilt.“

Artikel II.

Der § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.“

Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 64.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, wird hinter Artikel 24 als Artikel 24 a folgende Vorschrift eingefügt:

Zu § 71.

Artikel 24 a. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse ausschließlich zuständig.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Prozesse findet das Gesetz keine Anwendung.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 65.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 wird in Abs. 1 die Zahl „1929“ durch die Zahl „1930“ ersetzt.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i e v e r.

H a r t o n g.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1929.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 66. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1929 zur Durchführung der Kraftfahrlinienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380).

Nr. 66.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung der Kraftfahr-
linienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380).

Oldenburg, den 11. Juli 1929.

Auf Grund des § 22 der Kraftfahrlinienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 (R.G.Bl. I S. 319) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

A. Ausführungsanweisung zur Kraft-
fahrlinienverordnung.

Zu § 1.

Für die Prüfung der Frage, welcher Kraftwagenverkehr als Linienverkehr anzusehen ist, sind die aufgestellten Merkmale maßgebend. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Zu Ziffer 1.

Die Bestimmung entspricht der Vorschrift in § 1 Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (R.G.Bl. I S. 319), fügt aber als weitere Merkmale hinzu, daß das Unternehmen dem öffentlichen Verkehr zu dienen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu erfolgen hat.

Zu Ziffer 2.

Das Merkmal der Öffentlichkeit des Verkehrs ist nicht vorhanden, wenn die Benutzung der Kraftfahrzeuge auf einen subjektiv bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist. Das ist z. B. im allgemeinen der Fall, wenn ein industrieller, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen seiner geschäftlichen Beziehungen seine eigenen Güter, anstatt mit der Bahn oder mit Fuhrwerk zu versenden oder zu beziehen, auf Lastkraftwagen befördert, wenn ein Arbeitgeber sein Personal durch Kraftfahrzeuge zu und von der Arbeitsstelle bringt, wenn Kraftwagenfahrten für einzelne Personen oder für geschlossene Vereine, Gesellschaften und dergleichen ausgeführt werden. Wenn sich dagegen die für eine Fahrgelegenheit zwischen mehreren Orten in Betracht kommenden Personenkreise zu einem Verein, zu einer Genossenschaft oder dergleichen zusammenschließen und dieser Verein nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das er umfaßt, und nach der Zahl seiner Mitglieder so groß, seine Organisation eine so lose,

der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd sind, daß von ihm nicht gesagt werden kann, seine Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 254 und Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 61 S. 230 und Ministerialblatt der inneren Verwaltung in Preußen 1928 S. 997), so dienen die von einem derartigen Verein entweder selbst oder auf seine Veranlassung von einem anderen Unternehmer geschaffenen Beförderungsmöglichkeiten, auch wenn sie nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind, dem öffentlichen Verkehr. Ueberhaupt schließen gewisse allgemeine Zulassungsbeschränkungen die Öffentlichkeit des Verkehrs nicht aus, wenn nur offensichtlich für die Allgemeinheit Beförderungsmöglichkeit geschaffen werden soll.

Zu Ziffer 4.

Während die der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrlinien in der Regel auf „bestimmten Strecken“ verkehren, und nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Straßensperrungen, andere Wege benutzen, kommt es bei Beförderungen von Gütern — namentlich auf langen Strecken — häufiger vor, daß zur Erreichung des Endpunktes oder der Zwischenpunkte nicht immer dieselben Wege benutzt werden. In derartigen Fällen muß der Linienearakter des Unternehmens dann bejaht werden, wenn die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes vorhanden sind. Es ist also insbesondere zu prüfen, ob jede Strecke mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit während eines längeren Zeitraums befahren wird (vgl. § 1 Ziffer 6 der Verordnung).

Zu Ziffer 6.

Die Beschränkung der Beförderung auf bestimmte Zeiten, z. B. auf die Sommer- oder Erntezeit, auf bestimmte Wochentage oder auf Sonn- und Feiertage, schließt die Regelmäßigkeit des Verkehrs ebensowenig aus, wie der Mangel eines Fahrplans mit genau bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten. Im Güterverkehr z. B. wird es sehr oft vorkommen, daß sich der Unternehmer beim Abschluß des Beförderungsvertrages nicht an einen in allen Einzelheiten aufgestellten Fahrplan bindet. Im übrigen kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden, ob das Erfordernis der Regelmäßigkeit und Häufigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Zu Ziffer 7.

Bei einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen besteht auch dann, wenn der Beförderungspreis nicht in jedem Einzelfalle erhoben wird, die Vermutung, daß die Beförderung gegen Entgelt erfolgt. Es sind die tatsächlichen Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob das Entgelt nicht in anderer Form gewährt wird.

Zu § 2.

Die Zustellung oder Abholung von Eisenbahngütern nach und von benachbarten Orten gemäß § 63 Abs. 9 und 10 und § 77 Abs. 1 und 3 der Eisenbahnverkehrsordnung ist kein Linienverkehr im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 3.

Da bei einer Kraftfahrlinie bestimmte Strecken eingehalten werden müssen, ist es, um Gesetzesumgehungen vorzubeugen, erforderlich, daß die Genehmigung auf

sämtliche Wegestrecken ausgedehnt wird, die der Unternehmer befahren will. Die eigenmächtige Abweichung von diesen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmenden Wegevorschriften berechtigt als wesentlicher Verstoß gegen die Genehmigungsvorschriften die zuständige Behörde, die Genehmigung zurückzunehmen.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt (vgl. § 10 der Verordnung). Die Veräußerung der Rechte aus der Genehmigung oder die Uebertragung des Betriebes an einen Dritten bedarf der Genehmigung.

Zu § 4.

Zu Abs. 1 Ziffer 1.

Für die Genehmigung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung zuständig (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1926, D. G. Bl. Bd. 44 S. 918).

Gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Die Beschwerde ist mit Begründung bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, und von dieser dem Staatsministerium vorzulegen. Bezüglich der Fristen für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zu Abs. 1 Ziffer 2.

Bei Kraftfahrlinien, die das Gebiet mehrerer Länder berühren, ist eine Uebertragung der Genehmigungsbefugnis der obersten Landesbehörden auf die ihnen

nachgeordneten Behörden unzulässig. Wenn sich die obersten Landesbehörden über die Genehmigung einer Kraftfahrline nicht einigen können, gilt § 1 Abs. 2 des Kraftfahrlineengesetzes.

Zu § 5.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen. Er kann bei der unteren Verwaltungsbehörde eingebracht werden, die ihn nach Prüfung gemäß §§ 5 bis 8 der Kraftfahrlineverordnung mit ihrer Stellungnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen hat.

Zu § 6.

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist in das pflichtmäßige Ermessen der mit der Entscheidung betrauten Behörden gestellt. Sie sind nur insofern in ihrer Entschliekung gebunden, als sie nicht Unternehmen zulassen dürfen, die keine Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes bieten oder den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Der Antragsteller hat jedoch, auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

Zu §§ 7 und 8.

Die §§ 7 und 8 Abs. 1 bezeichnen diejenigen Punkte, auf die sich die Prüfung der Genehmigungsbehörde vornehmlich erstrecken soll. Selbstverständlich ist es ihr unbenommen, die Prüfung noch auf andere für die Entscheidung über die Genehmigung wichtige Fragen zu erstrecken. Ob ein Verkehrsbedürfnis für die beantragte Kraftfahrline vorhanden ist, ist besonders zu prüfen.

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Erteilung der Genehmigung ohne bestimmenden Einfluß. Grundsätzlich sind bei schwebenden Genehmigungsverfahren die Reichsbahn und die Unternehmer von Kleinbahnen, wenn sie wegen Gefährdung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe durch die neu einzurichtenden Kraftfahrlinien Einspruch erheben, zunächst zu hören, ob sie etwa gewillt und in der Lage sind, die Kraftfahrlinien selbst zu betreiben. Bejahendenfalls sind dann die Anträge der Reichsbahn oder der Kleinbahnen auf Genehmigung von Kraftfahrlinien in erster Linie zu berücksichtigen, sofern sie die nötige Gewähr für den ordnungsmäßigen Betrieb der Linie bieten und auch sonst nach der Lage des einzelnen Falles keine Bedenken vorliegen. Es kann sich bei diesen Wettbewerbslinien in der Hauptsache nur um solche handeln, die parallel der Schienenbahnen laufen. Linien, die Orte mit berühren, welche mehrere Kilometer von der Bahn und ihren Haltestellen entfernt sind, erschließen neue Verkehrsgebiete und können daher zumeist als reine Wettbewerbslinien nicht angesehen werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob und inwieweit zur Wahrung der beteiligten öffentlichen Interessen Vorschriften oder Vorbehalte zu machen oder Bedingungen zu stellen sind.

Im § 8 Abs. 2 sind die beiden Hauptfälle angeführt, in denen eine Kraftfahrlinie als den öffentlichen Interessen zuwiderlaufend angesehen werden muß. Bei Abwägung der vielfach widerstreitenden Belange anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen ist das gesamtwirtschaftliche Interesse in den Vordergrund zu stellen. Die zweckmäßige Eingliederung der Kraftfahrlinien in den vorhandenen öffentlichen Verkehr und das gedeihliche Zusammenarbeiten aller öffentlichen Verkehrsmittel ist anzustreben.

Zu § 9.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis der vor der Genehmigung zu hörenden Stellen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anhörung hat sich auf die bereits vorhandenen Verkehrsunternehmungen (Bahnen des allgemeinen und nicht allgemeinen Verkehrs — Reichsbahn, Privateisenbahnen, nebenbahnähnliche Kleinbahnen, Straßenbahnen —, Reichspost, die gemeinwirtschaftlichen Kraftverkehrsunternehmungen, sonstige Kraftfahrlinien) und die Wegeunterhaltungspflichtigen zu beschränken. Das schließt die Anhörung weiterer Stellen, z. B. insbesondere der gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, soweit erforderlich, nicht aus.

Zur Abkürzung des Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, nach Ablauf der Frist die erhobenen Einwendungen mit den Beschwerdeführern und dem Unternehmer mündlich zu erörtern.

Zu § 10.

Als höchstpersönliches Recht geht die erteilte Genehmigung auf die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Unternehmers nicht über; die Genehmigung muß vielmehr erneut nachgesucht werden. Falls die Erben einen Antrag stellen, kann die Genehmigungsbehörde ihnen die Weiterführung des Unternehmens solange gestatten, bis über den Antrag entschieden ist. Hiermit im Einklang bestimmt § 3 der Verordnung, daß für die Uebertragung der aus der Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten des Unternehmers auf andere die Genehmigung erforderlich ist.

Wer als „Unternehmer“ anzusehen ist, kann nur nach Lage des Einzelfalls beurteilt werden. Er kann

sowohl eine Einzelperson (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung) als auch eine Mehrzahl von Personen (Verein, Gesellschaft, Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes) sein.

Zu § 12.

Die Dauer der zeitlich begrenzten Genehmigung soll im allgemeinen so ausreichend bemessen werden, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraums sein Anlagekapital tilgen kann.

Die Erteilung der Genehmigung auf Widerruf ist auf den Ausnahmefall beschränkt, daß das öffentliche Interesse dies erfordert. Bevor von dem Recht des Widerrufs Gebrauch gemacht wird, empfiehlt es sich, der gesetzlichen Berufsvertretung des Unternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Zurücknahme der Genehmigung bedarf nach § 3 Abs. 1 des Kraftfahrlineengesetzes der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Zu § 14.

Die Genehmigungsbehörden haben sich von der ordnungsmäßigen Zahlung der Versicherungsprämien laufend zu unterrichten; sie können diese Ueberwachung der Aufsichtsbehörde übertragen.

Zu § 15.

Für die Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans, der Beförderungspreise und der Beförderungsbedingungen ist nur der Grad des an dem Betriebe der Kraftfahrline bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses maßgebend. Bei Linien von geringerer Verkehrsbedeutung, z. B. im Güterverkehr, kann von einer Genehmigung des Fahrplans und der Beförderungspreise abgesehen werden. Es empfiehlt sich jedoch, daß sich die Genehmigungsbehörden durch einen entsprechenden Vorbehalt in der Genehmigung das Recht sichern, jederzeit nach ihrem Ermessen die in den §§ 16 bis 18 enthaltenen Auflagen zu machen.

Zu §§ 16 und 18.

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen den für die Schienenbahnen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 17 Abs. 2.

Ermäßigungen der Beförderungspreise sind zulässig, wenn sie in den Tarif aufgenommen werden.

Zu § 19.

Die unter 2.) bezeichneten Prüfungen sind regelmäßig binnen Jahresfrist nach der letzten vorhergegangenen Prüfung vorzunehmen, und zwar im Landesteil Oldenburg wie bei der ersten Prüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen des Gewerbeamts, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch den von der Genehmigungsbehörde vorzuschreibenden amtlich anerkannten Sachverständigen.

Ob in Einzelfällen die Prüfung durch andere Sachverständige erfolgen kann oder deren Prüfung als ausreichend angesehen werden soll, haben die Genehmigungsbehörden zu entscheiden.

B. Besondere allgemeine Anordnungen über die Ausrüstung und den Betrieb der Kraftfahrlinien.

§ 1.

Jedes im Betrieb befindliche Fahrzeug muß die deutlich sichtbare Bezeichnung des Unternehmers tragen. Fahrzeuge für Personenbeförderung müssen mit einer Bezeichnung der Linie versehen sein.

§ 2.

Jedes im Betrieb befindliche Fahrzeug muß wie folgt besonders ausgerüstet sein:

1. an beiden Seiten müssen Fahrtrichtungsanzeiger angebracht sein, die nach vorn und hinten sichtbar sind und an der linken Seite nur für links und an der rechten Seite nur für rechts gültige Zeichen abgeben. Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen im Gesichtsfeld des Fahrers liegen, ohne jedoch die Sicht zu behindern;
2. mit einer sogenannten Stopplampe, die das beabsichtigte Halten selbsttätig anzeigt;
3. mit einem automatisch wirkenden Scheibenwischer an der Windschutzscheibe. Außerdem ist die Windschutzscheibe vor dem Führersitz ausstellbar auszuführen;
4. die Abgabe von Warnungszeichen muß ohne Loslassen des Lenkrades erfolgen können;
5. die vorderen Kotflügel sollen die seitliche Ausdehnung des Fahrzeugs begrenzen, sie müssen vom Führersitz aus bei normaler Körperhaltung des Fahrzeugführers zu sehen sein. Anstelle der Kotflügel können andere, die Breite des Wagens anzeigende Vorrichtungen verwendet werden;
6. auf dem Führersitz und, wenn dieser vom Fahrzeuginnern abgeschlossen ist, auch in diesem, ist ein vom Preußischen Feuerwehrbeirat zugelassener Handfeuerlöscher sichtbar unterzubringen. Der Führer, der etwaige Begleitmann und der Schaffner müssen mit der Handhabung des Feuerlöschers vertraut sein;
7. für hinreichende Belüftung des Führersitzes und des Fahrgastraumes ist zu sorgen;
8. jeder Kraftwagen hat einen Verbandskasten mittlerer Größe, etwa $35 \times 25 \times 10$ cm, mit entsprechendem Inhalt mitzuführen;
9. im Innenraum ist an gut sichtbarer Stelle die Zahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze anzugeben.

Die Vorschriften unter Ziffer 7—9 finden auf Fahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern dienen, keine Anwendung.

§ 3.

Die Verwendung von Anhängewagen bedarf bei Fahrten zur Personenbeförderung besonderer Genehmigung.

§ 4.

Die Führer von Personenzugehörigen bedürfen eines Ausweises der Genehmigungsbehörde, der nur an Personen erteilt werden darf, die mindestens 21 Jahre alt sind, deren Vorleben eine ausreichende Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bietet und deren völlige Eignung für die Ausübung des Führeramts im Landesteil Oldenburg von dem zuständigen Beamten des Gewerbeamts, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld von den dort beauftragten Sachverständigen festgestellt ist. Die Feststellung ist alljährlich zu wiederholen. Der Führer hat den Ausweis auf den Fahrten stets bei sich zu führen.

§ 5.

Der Unternehmer hat über alle Vorkommnisse, die den regelmäßigen Gang des Betriebes stören, unterbrechen oder verzögern, über Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen, über Unfälle, bei denen Personen verletzt sind, sowie über Betriebseinschränkungen, die durch Naturereignisse oder aus anderen Gründen notwendig geworden sind, unverzüglich der Aufsichts- und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu berichten, sofern nicht nach der Art der Vorkommnisse eine telefonische oder telegraphische Benachrichtigung angezeigt ist.

Oldenburg, den 11. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1929.) 41. Stück.

Inhalt:

- Nr. 67. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 68. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1929, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Nr. 67.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 12. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1929 zu leistenden

Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung der kurzfristig aufgenommenen Anleihen in langfristige Anleihen
 - a) für den Landesteil Oldenburg
die Summe von 12 228 600 R.M,
 - b) für den Landesteil Lübeck die
Summe von 939 000 R.M,
 - c) für den Landesteil Birkenfeld
die Summe von 1 575 000 R.M,
- und
2. zur Deckung von Ausgaben
 - a) der Zentralkasse des Freistaates
Oldenburg die Summe von 125 000 R.M,
 - b) des außerordentlichen Haus-
halts des Landesteils Olden-
burg die Summe von 700 000 R.M,

- c) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 694 200 *R.M.*,
 d) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von 520 000 *R.M.*,
 e) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von 980 000 *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger un kündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1928 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 15. Juli 1929.

Nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrates der Stadtgemeinde Delmenhorst wird die Ziegenbockförderungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst vom 19. März 1908 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angeführte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks auf-

gestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.“

Oldenburg, den 15. Juli 1929.

Ministerium des Innern.

J. B.:

v. Finckh.

Zeitschrift

Landesbibliothek Oldenburg Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg, Oldenburg, den 12. Juni 1922

1922

Landesbibliothek Oldenburg, Oldenburg, den 12. Juni 1922

1922

Landesbibliothek Oldenburg, Oldenburg, den 12. Juni 1922

Das Bibliothekswesen in Oldenburg ist seit dem Bestehen der Landesbibliothek Oldenburg im Jahre 1922 in stetiger Entwicklung begriffen.

Artikel 1.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist eine öffentliche Bibliothek.

1. für die Provinz Oldenburg,

2. für die Provinz Ostfriesland,

3. für die Provinz Friesland,

4. für die Provinz Verden.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist eine öffentliche Bibliothek, die den Büchern der Provinzen Oldenburg, Ostfriesland, Friesland und Verden dient.

Artikel 2.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist eine öffentliche Bibliothek, die den Büchern der Provinzen Oldenburg, Ostfriesland, Friesland und Verden dient.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1929.) 42. Stück

Inhalt:

Nr. 69. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929 vom 8. Juli 1929.

Nr. 69.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1929

- A. für den Freistaat Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lübeck,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche

bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1929 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1930 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 168 v. H. und die Gebäudesteuer mit 131,25 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz beträgt in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld für den Veranlagungszeitraum 1929:

1. im Landesteil Lübeck monatlich 1,3 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer — Ges. Bl. Bd. 24 S. 233 —),
2. im Landesteil Birkenfeld 20 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld — Ges. Bl. Bd. 7 S. 141 —, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 — Ges. Bl. Bd. 11 S. 45 —).

Artikel 5.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1929 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge und Besatzungszulagen festgesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Angestellten, Volksschullehrern und den Lehrern der höheren Schulen, höheren Mädchenschulen und Berufsschulen der Gemeinden, sowie den Lehrern der landwirtschaftlichen Schulen von dem Staat oder von der Gemeinde gewährt, die zur Zahlung des Dienst-einkommens verpflichtet ist.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1929 die Aufnahme von 90 000 M zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver

Dr. Eisenbart.

1*

A. Haushalt
der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1929.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
Einnahmen.			
1	—	Zinsen für Kapitalien	14 900
2	—	Mieteinnahmen	400
3	—	Lottereeinnahmen	138 000
4	1/3	Gebühren	22 000
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 159 800
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen	14 700
7	—	Vermischte Einnahmen	1 000
Summe			1 350 800
Ausgaben.			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lübeck und Birkenfeld	150 200
2	1	Beiträge	207 000
3	1/3	Gesandtschaft in Berlin	62 700
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	50 100
5	1/3	Oberversicherungsamt	35 100
6	1/3	Versorgungsgericht	44 800
7	1/4	Landesarchiv	17 200
8	1/4	Statistisches Landesamt	67 700
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	399 500

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	165 400
11	1/11	Verschiedenes	151 100
		Summe	1 350 800
Abschluß.			
		Summe der Einnahmen	1 350 800
		Summe der Ausgaben	1 350 800

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1929.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I				
	1	1/2	Staatsministerium	227 000
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	25 200
	3	—	Vermischte Einnahmen	15 500
			Summe I	267 700
Innere Verwaltung.				
II				
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	935 000
	2	1/5	Ämter	242 000
	3	1/5	Landwirtschaft	73 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	62 000
	5	1	Wegesachen	8 000
	6	1	Museen	2 500
	7	—	Gebühren für Eichungen	60 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen	30 200
			Summe II	1 412 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämtler	5 200
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth	4 800
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren	300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . .	295 400
	5	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe IV	305 900
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	83 300
	2	—	—	—
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	92 000
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen	475 500
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwig-Hospital	471 000
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts in Oldenburg	32 000
	8	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	1 156 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 750 000
	2	—	Strafgelder	125 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	147 100
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	2 800
	5	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe VI	2 025 900
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	1 000
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium .	343 500
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium .	193 600
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen . .	14 500
	3a	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Oldenburg .	—
	3b	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgang in Bechta . .	—
	4	1	Landesorchester	20 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	3 000
			Summe VII	575 600
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut	2 679 000
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates	78 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	5	1/2	Gebühren	189 000
	6	1/7	Landessteuern	5 263 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern	8 842 000
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	42 800
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	120 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	7 000
			Summe VIII	17 220 900
II. Ausgaben.				
Allgemeines.				
I	1	1/3	Staatsministerium	848 400
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	27 500
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	4 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite	75 200
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	29 500
			Summe I	1 004 600
Innere Verwaltung.				
II	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	36 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	3	1/3	Gendarmerie	617 300
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 325 500
	5	1/4	Ämter	687 900
	6	1/15	Landwirtschaft	151 500
	7	1/5	Siedlungsamt	127 300
	8	—	Rörungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	145 000
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 300
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	231 400
	12	1/7	Wasserbau und Meliorationswasserbau	321 800
	13	1/3	Wegebauwesen	1 195 800
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg	51 300
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	9 200
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	22 600
	17	1/3	Eichwesen	54 500
	18	1/7	Vermischte Ausgaben	3 300
			Summe II	4 984 200
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	14 600
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämtler u. Seeamt	14 800
	2	1/3	Seefahrtsschule in Elsfleth	61 200
	3	1/3	Hafenanstalten	257 600
	4	1/8	Vermischte Ausgaben	16 300
			Summe IV	349 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	70 800
	2	—	—	—
	3	1/11	Medizinalwesen	236 000
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg	118 000
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	513 500
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	497 000
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	166 800
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	11 200
	9	1/2	Wohnungswesen	75 000
	10	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	50 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	212 700
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	193 000
			Summe V	2 144 000
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	135 500
	2	1/3	Landgericht	360 200
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	74 600
	4	1/3	Amtsgerichte	1 700 200
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Bechta	491 400
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg	90 000
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	50 400
	8	—	Standesämter	4 000
	9	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 908 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	173 400
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten	1 412 800
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	286 300
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	98 900
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	60 500
	7	1/8	Volksschulwesen	1 910 200
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volks- schullehrer	40 800
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Wechta zur Ausbildung katholischer Volksschul- lehrer	39 100
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg	33 700
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters	100 000
	10	1/2	Landesorchester	205 200
	11	—	Bermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	4 438 200

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2
ist der evangelischen Kirche eine jährliche
Bauschsumme von 48 600 *R.M.*, der ka-
tholischen Kirche eine Bauschsumme von

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
			jährlich 22 700 <i>R.M.</i> unter folgenden Bestimmungen zugestanden:	
			a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;	
			b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	183 500
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld	1 993 800
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	916 200
	4	1/9	Verwaltung des Staatsguts	349 900
	5	1/3	Hochbauämter	89 800
	6	1/5	Hochbauwesen	192 500
	7	1/5	Forstwesen	640 800
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungs- wesen	398 500

Ab- schnitt	Kap	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Be- amte und Volksschullehrer	2 851 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	52 000
	11	1/5	Vermischte Ausgaben	23 100
			Summe VIII	7 691 100
Wiederholung.				
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
I			Allgemeines	267 700
II			Innere Verwaltung	1 412 700
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Verkehr	305 900
V			Soziale Fürsorge	1 156 800
VI			Justiz	2 025 900
VII			Kirchen und Schulen	575 600
VIII			Finanzen	17 220 900
			Summe	22 965 500
II. Ausgaben.				
I			Allgemeines	1 004 600
II			Innere Verwaltung	4 984 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
III		Handel und Gewerbe	14 600
IV		Verkehr	349 900
V		Soziale Fürsorge	2 144 000
VI		Justiz	2 908 300
VII		Kirchen und Schulen	4 438 200
VIII		Finanzen	7 691 100
		Summe	23 534 900
IX		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
	1	— Neue Anleihen	310 000
	2	— Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	554 400
	3	— Brandkassenentschädigung für das Mar- stallgebäude	106 000
	4	— Reichsdarlehen aus der Erwerbslosen- fürsorge für Notstandsarbeiten . .	350 000
	5	— Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927	14 500
	6	— Erstattung von Besoldungen und Ver- gütungen zu Lasten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	110 000
	7	— Grundförderung für staatliche Notstands- arbeiten	50 000
	8	— Ertrag der Fischteiche der Talisperre Thülsfelde	40 000
	9	— Vermischte Einnahmen	—
		Summe IX	1 534 900

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
II. Ausgaben.				
	1	—	Erneuerung der Elsflether Hafentaje .	—
	2	—	Zuschuß zur Herstellung des Groß- schiffahrtsweges von Oldenburg nach Rampe	—
	3	1/3	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	470 400
	4	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . . .	350 000
	5	—	Wiederaufbau des Marstallgebäudes .	310 000
	6	—	Besondere Aufwendungen für die Staats- straßen	—
	7	—	Neubau des Amtsgebäudes in Fries- oythe und Umbau des jetzigen Dienstgebäudes daselbst	61 000
	8	—	Erweiterungsbau des Realgymnasiums in Cloppenburg	84 000
	9	—	Restaufwendungen zur Hebung der oberen Hunte	45 000
	10	—	Bermischte Ausgaben	—
	11	—	Fehlbetrag, hier nach dem Gesamtabschluß des Jahres 1927	—
	12	—	Zuschuß zu den Kosten des Deichbaues der Ellenferdammer Eindeichungs- genossenschaft	20 000
	13	—	Zuschuß an die Fader-Wapeler Sielacht	7 500
	14	—	Uferbefestigung des Vorlandes Neu- St. Joostergrodens	7 000
	15	—	Neubau der Brücke beim Helgenplatz in Elisabethfehn	14 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
16	—	Besondere Aufwendungen an den Wegen des Hunte-Ems-Kanals von Sedde- loh bis Edewechterdamm	5 000
17	—	Neubau der Brücke über den Westkanal im Zuge der Staatsstraße Strück- lingen—Idafehn	14 500
18	—	Wohnungsbau	500 000
18a	—	Erwerb von Aktien der Westfälischen Fergas A. A. zu Dortmund	5 000
18b	—	Erwerb von Aktien der Deutschen Boden- kultur A. G. zu Berlin	7 000
19	—	Vermischte Ausgaben	10 000
Summe IX			1 910 400
Abchluss.			
Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen			24 500 400
Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben			25 445 300

C. Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1929.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
Allgemeines.			
I	1	—	Vermischte Einnahmen 100
			Summe I 100
Innere Verwaltung.			
II	1	1/6	Gebühren 52 000
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts 2 100
	3	—	Strafgelder 200
	4	—	Anteil an der Kennwettsteuer 4 000
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf 2 000
	6	—	Vermischte Einnahmen 1 000
			Summe II 61 300
Handel und Gewerbe.			
III	1	—	Vermischte Einnahmen —
			Summe III —
Soziale Fürsorge.			
IV	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger 1 300
	2	—	Sonstige Einnahmen 100
			Summe IV 1 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	220 000
	2	—	Strafgelder	16 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenanstalten	400
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstref- fungskosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	247 300
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Reform-Realgymnasium in Cutin	96 800
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung i. G. in Ahrensböf	41 800
	3	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe VI	138 800
VII			Finanzen.	
	1	1/8	Einnahmen aus dem Staatsgut	563 400
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates	22 600
	3	1	Gebühren	14 000
	4	1/9	Landessteuern	587 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern	863 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	8 000
			Summe VII	2 058 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
II. Ausgaben.				
Allgemeines.				
I				
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	5 500
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe I	10 600
Innere Verwaltung.				
II				
	1	1/4	Regierung	159 500
	2	1/3	Staatliche Polizei	108 300
	3	1/8	Landwirtschaft	24 200
	4	1/3	Veterinärwesen	16 500
	5	1/3	Wegebauwesen	97 500
	6	—	Fischwesen	2 400
	7	1/11	Sonstige Ausgaben	51 900
			Summe II	460 300
Handel und Gewerbe.				
III				
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen	5 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	6 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	23 000
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	3 800
	3	1	Wohnungswesen	2 000
	4	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	5	1/3	Berufsschulen	23 000
	6	1/2	Herbergswesen	4 000
	7	—	Jugendpflege	4 000
	8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeits- amts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung).	—
	9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	19 300
	10	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse . .	200
	11	—	Volkshochschule in Eutin und zur För- derung der allgemeinen Volksbildung	1 500
	12	—	Vermischte Ausgaben	600
			Summe IV	81 400
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	64 300
	2	1/3	Amtsgerichte	280 300
	3	1/3	Gefängnisse	10 400
	4	—	Strafvollstreckungskosten	2 000
	5	—	Standesämter	500
	6	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe V	357 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	46 760
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . . .	11 900
	3	1/3	Reform-Realgymnasium in Cutin . . .	240 500
	4	1/3	Realprogymnasium mit Realabteilung i. G. in Ahrensböf	65 000
	5	—	Zuschuß für das Oberlyzeum i. G. in Cutin	13 100
	6	1/5	Volksschulwesen	280 300
	7	1/4	Sonstige Zuschüsse	17 300
	8	—	Landesbibliothek in Cutin	2 300
	9	—	Vermischte Ausgaben	240
			Summe VI	677 400
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	36 000
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	156 600
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	139 200
	4	1/3	Aufwand für das Staatsgut	48 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	33 600
	6	1/4	Forstwesen	242 700
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . . .	34 300
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	396 100
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	10 000
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	4 400
			Summe VII	1 101 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	100
II		Innere Verwaltung	61 300
III		Handel und Gewerbe	—
IV		Soziale Fürsorge	1 400
V		Justiz	247 300
VI		Kirchen und Schulen	138 800
VII		Finanzen	2 058 300
		Summe	2 507 200
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	10 600
II		Innere Verwaltung	460 300
III		Handel und Gewerbe	6 000
IV		Soziale Fürsorge	81 400
V		Justiz	357 700
VI		Kirchen und Schulen	677 400
VII		Finanzen	1 101 100
		Summe	2 694 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
VIII			Außerordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	420 000
	2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927	52 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	2 000
			Summe VIII	474 000
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Wohnungsbau	320 000
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten	100 000
	3	—	Ankauf der Neumühle bei Fissau	—
	4	—	Vermischte Ausgaben	2 000
	5	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927	—
			Summe VIII	422 000
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 981 200
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	3 116 500

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1929.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
I Allgemeines.				
1	—	—	Amts- und Gesezblatt	100
2	—	—	Vermischte Einnahmen	—
Summe I				100
II Innere Verwaltung.				
1	1,9	—	Gebühren	62 400
2	—	—	Strafgelder	500
3	—	—	Anteil an der Kennwertsteuer	4 750
4	—	—	Vermischte Einnahmen	22 200
Summe II				89 850
III Handel und Gewerbe.				
1	—	—	Vermischte Einnahmen	—
Summe III				—
IV Soziale Fürsorge.				
1	—	—	Einnahmen des Landesarztes	100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	4 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe IV	5 100
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	200 000
	2	—	Strafgelder	15 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanz- stalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe V	216 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	56 600
	2	—	Vermischte Einnahmen	400
			Summe VI	57 000
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut	631 900
	2	1/2	Gebühren	31 700
	3	1/9	Landessteuern	360 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	945 500
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
	6	—	Bermischte Einnahmen	20 000
			Summe VII	2 006 000
II. Ausgaben.				
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	2 000
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertre- tungen	2 000
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
	4	1/2	Bermischte Ausgaben	1 100
			Summe I	7 100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung	179 300
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	121 100
	3	1/3	Staatliche Polizei	58 600
	4	1/6	Landwirtschaft	53 250
	5	1/6	Veterinärwesen	24 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	6	1/6	Baumwesen	46 900
	7	—	Eichwejen	6 500
	8	1/6	Bermifchte Ausgaben	2 600
			Summe II	492 750
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	8 200
	2	—	Bermifchte Ausgaben	200
			Summe III	8 400
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/7	Medizinalwesen	41 500
	2	—	Beauffichtigung des Gewerbes	500
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	16 000
	5	1/3	Berufsschulwesen	27 100
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	1 500
	7	1/3	Wohnungswesen	—
	8	1/2	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	—
	9	—	Anteil an den Koften des Landesarbeits- amtes Oldenburg	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe IV	90 900
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	20 000
	2	1/4	Amtsgerichte	257 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	17 200
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	1 500
			Summe V	296 300
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	104 500
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	11 500
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	118 300
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	55 200
	5	1/5	Volksschulwesen	346 900
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	9 400
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe VI	646 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	44 300
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	93 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	104 400
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	20 800
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	37 000
	6	1/5	Forstwesen	302 100
	7	1/3	Katasterwesen	90 800
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volkschullehrer	438 400
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	6 100
	10	1/5	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	1 138 900
Wiederholung.				
I. Einnahmen.				
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	89 850
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	5 100
V			Justiz	216 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
VI		Kirchen und Schulen	57 000
VII		Finanzen	2 006 000
		Summe	2 374 850
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	7 100
II		Innere Verwaltung	492 750
III		Handel und Gewerbe	8 400
IV		Soziale Fürsorge	90 900
V		Justiz	296 300
VI		Kirchen und Schulen	646 800
VII		Finanzen	1 138 900
		Summe	2 681 150
Außerordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
	1	— Anleihen	380 000
	2	— Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	—
	3	— Vermischte Einnahmen	500
	4	— Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1927	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1929 Reichsmark
	5	—	Voraussichtlicher Überschuß des Jahres 1928	150 000
	6	—	Aus dem Betriebsfonds	350 000
			Summe VIII	880 500
II. Ausgaben.				
	1	—	Schuldenabtrag	—
	2	1/2	Wohnungsbau	230 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge	—
	4	—	Vermischte Ausgaben	500
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1927	335 000
	6	—	Darlehn für Notstandsarbeiten	150 000
			Summe VIII	715 500
Abschluß.				
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	3 255 350
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	3 396 650

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1929.) 43. Stück.

Inhalt:

- Nr. 70. Gesetz vom 16. Juli 1929 zur Änderung
1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
 2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
 3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Nr. 70.

Gesetz zur Änderung

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 wird

1. im ersten Absatz das Wort „vierzehn“ durch „achtzehn“ ersetzt,
2. im zweiten Absatz das Wort „sechs“ durch „zehn“ ersetzt,
3. dem zweiten Absatz als letzter Satz nachgefügt:
Unter den vom Staatsministerium zu bestimmenden Mitgliedern müssen mindestens sechs zur Verwaltung einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder Sparkasse gehören.

II.

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

III.

Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Die auf Grund der früheren Fassung dieses Gesetzes ernannten außerordentlichen Direktionsmitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

IV.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffent-

lichen Lebensversicherungsanstalt von einer gemeinschaftlichen Direktion (Staatsbankdirektion) geführt wird, die aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht.

Das Staatsministerium kann in diesem Falle außerdem für die Landessparkasse und für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt noch je ein weiteres Mitglied ernennen, das in seiner Mitwirkung und in seinem Stimmrecht auf solche Gegenstände beschränkt wird, die ausschließlich Angelegenheiten dieser Anstalt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 9 und 10 auch für die gemeinschaftliche Direktion.

V.

Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

VI.

Im § 11 wird das Wort „Landesbodentkreditanstalt“ gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Landessparkasse, wird wie folgt geändert:

I.

1. Im § 4 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Landessparkasse.“

2. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

II.

Im § 5 Abs. 5 werden die Worte „zur Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

III.

Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Artikel 3.

Das Gesetz betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 6 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

II.

Der § 9 wird gestrichen.

III.

Im § 10 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

IV.

Im § 13 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt“ gestrichen.

Oldenburg, den 16. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1929.) 44. Stück.

Inhalt:

 Nr. 71. Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg vom
18. Juli 1929.

Nr. 71.

Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 18. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

Inhaltsübersicht.

I.	
Allgemeines	§§ 1 und 2.
II.	
Anstellungsverhältnisse	§§ 3 bis 6.
III.	
Sondervorschriften für die Ordnungspolizei	§§ 7 und 8.

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses §§ 9 bis 16.

1. Entlassung auf Antrag § 9.
2. Kündigung §§ 10 bis 16.

V.

Bersekung in den Ruhestand . §§ 17 und 18.

VI.

Einzelne Versorgungsarten . §§ 19 bis 25.

1. Unfallfürsorge §§ 19 bis 21.
2. Kapitalabfindung § 22.
3. Sonstige Abfindungen §§ 23 und 24.
4. Einmalige Umzugskostenentschädigung § 25.

VII.

Dienststrafrecht §§ 26 bis 28.

VIII.

Uebergangs- und Schlußvorschriften §§ 29 bis 32.

I.

Allgemeines.

§ 1.

Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten der Ordnungspolizei (Ordnungspolizeibeamte) und der Gendarmerie. Auf sie finden die für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Stellen in der Gendarmerie und im Polizeidienst der Gemeinden sind grundsätzlich den Ordnungspolizeibeamten vorzubehalten, die Stellen im Polizeiverwaltungsdienst der Gemeinden jedoch nur zur Hälfte.

II.

Anstellungsverhältnisse.

§ 3.

(1) Die Einstellung in die Ordnungspolizei erfolgt als Polizeianwärter.

(2) Der Polizeianwärter wird als nichtplanmäßiger Polizeibeamter angestellt. Er wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten vereidigt.

(3) Die Ausbildung als Polizeianwärter dauert in der Regel ein Jahr; sie kann bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(4) Der nichtplanmäßige Polizeibeamte wird bei Eignung zum Polizeidienst im Rahmen des Haushalts nach einer Dienstzeit von sieben Jahren als planmäßiger Polizeibeamter, und zwar zunächst widerruflich, angestellt. Der nichtplanmäßige Polizeibeamte kann als Polizeioffizier nach einer kürzeren Dienstzeit planmäßig angestellt werden.

§ 4.

Der planmäßige widerruflich angestellte Ordnungspolizeibeamte kann nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren und nach Ableistung einer Probeprobendienstzeit, die in der Regel neun Monate nicht überschreiten soll, in die Gendarmerie oder den Polizeidienst der Gemeinden übernommen werden.

§ 5.

(1) Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt im Rahmen des Haushalts sowie nach Maßgabe der Eignung und Befähigung

- a) bei den Polizeioffizieren nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren,
- b) bei den übrigen Polizeibeamten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens dreizehn Jahren.

(2) Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Das Staatsministerium erläßt die allgemeinen Vorschriften über die Einstellung, Ausbildung, Anstellung und Beförderung der Polizeibeamten sowie über die Besetzung der im § 2 genannten Stellen.

III.

Sondervorschriften für die Ordnungspolizei.

§ 7.

Der Ordnungspolizeibeamte darf eine Ehe erst eingehen, wenn er das 7. Dienstjahr oder das 26. Lebensjahr vollendet hat. Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 8.

Die Ordnungspolizeibeamten sind bis zu ihrer planmäßigen Anstellung zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen. Es entscheidet auch darüber, ob und inwieweit über die Vorschrift des ersten Satzes hinaus, jedoch innerhalb der fest-

gesetzten Höchststärke der kasernierten Polizei, Beamte zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet sind.

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

1. Entlassung auf Antrag.

§ 9.

(1) Die Entlassung aus dem Staatsdienst kann keinem Polizeibeamten verweigert werden. Sie erfolgt

- a) bei den Polizeianwärtern mit dem Ablauf von zwei Wochen,
- b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten mit dem Ablauf von einem Monat,
- c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von drei Monaten,
- d) bei den unwiderruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von sechs Monaten

nach der Einreichung des Antrages bei der vorgesezten Dienstbehörde. Die Entlassung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

(2) Eine Abkürzung der Fristen kann bewilligt werden.

2. Kündigung.

§ 10.

(1) Dem Polizeibeamten kann, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt, bis zur unwiderruflichen Anstellung gekündigt werden, wenn er

- a) seine Dienstpflichten verlezt;
- b) dienstunfähig ist;

- c) die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung und Befähigung nicht besitzt;
- d) die Uebernahme einer Stelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe im Polizeidienst des Landes oder einer Gemeinde oder die Ableistung der hierzu erforderlichen Probefristzeit (§ 4) ablehnt;
- e) ausnahmsweise aus Mangel an Stellen nicht unwiderruflich angestellt werden kann.

(2) Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 b liegt nur vor, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Diese Dienstunfähigkeit gilt als bleibende Dienstunfähigkeit im Sinne des Artikels 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes. Dem Polizeianwärter kann gekündigt werden, wenn die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen einer kürzeren Frist nicht zu erwarten ist.

§ 11.

(1) Die Kündigungsfristen betragen:

- a) bei den Polizeianwärtern einen Monat,
- b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten zwei Monate,
- c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten drei Monate.

(2) Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

§ 12.

Fristlose Kündigung ist zulässig:

- a) bei dem Nachweis von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung, wenn die falschen Angaben von sol-

- cher Bedeutung waren, daß die Anstellungsbehörde bei Kenntnis der wahren Sachlage von der Einstellung abgesehen hätte;
- b) bei Eingehung einer Ehe entgegen der Vorschrift des § 7;
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;
 - d) wegen einer Handlung, die eine unehrenhafte Gesinnung verrät;
 - e) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus;
 - f) bei ausdrücklicher Dienstverweigerung;
 - g) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienste;
 - h) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstverschwiegenheit;
 - i) bei schwerem oder wiederholtem Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber einem Untergebenen sowie bei Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht durch Duldung dieses Mißbrauchs, insbesondere durch Unterlassung einer Meldung;
 - k) wenn der Polizeibeamte, abgesehen von den Fällen unter b bis i, sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Ordnungspolizeibeamten, denen nach den §§ 10 und 12 gekündigt wird, darf jährlich 8 v. H. der Sollstärke der widerruflich angestellten Ordnungspolizeibeamten nicht übersteigen.

§ 14.

Die Kündigungsbehörden werden vom Staatsministerium bestimmt.

§ 15.

(1) Die Kündigung und die Kündigungsgründe sind dem Polizeibeamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Kündigung steht dem Polizeibeamten das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Woche nach der Kündigung auf dem Dienstwege einzureichen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses tritt in diesem Falle nicht vor der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Entscheidung ein. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 16.

Die Kündigungsbehörde kann dem Polizeibeamten während eines Kündigungsverfahrens die Ausübung von Dienstverrichtungen, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

V.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 17.

(1) Polizeibeamte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, können in den Ruhestand versetzt werden. Die Polizeibeamten treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Die unwiderruflich angestellten Polizeioffiziere können auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die für ihre dienstliche Verwendung notwendigen

persönlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen oder wenn sie die vom Ministerium des Innern festgesetzte Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades erreicht haben.

§ 18.

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere steigt nach vollendeter ruhegehaltsfähiger fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit um 3 v. H. jährlich bis auf 80 v. H. des zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens.

VI.

Einzelne Versorgungsarten.

1. Unfallfürsorge.

§ 19.

(1) Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211) findet auf Dienstunfälle der Polizeibeamten Anwendung.

(2) Beträgt das Unfallruhegehalt nicht mindestens 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens mehr als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, so tritt eine Erhöhung des Unfallruhegehalts um 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens ein. Das Unfallruhegehalt beträgt jedoch mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. und höchstens 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens.

(3) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallruhegehalt nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeibeamten tritt eine Minderung des Unfallruhegehalts in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlaßt das Staatsministerium in der

Regel in Abständen von drei zu drei Jahren. Einem Ruhegehaltsempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann das Unfallruhegehalt ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 20.

An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 6 des Reichsunfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber und über das etwaige teilweise Ruhen des Unfallruhegehalts während der Heilbehandlung trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21.

Hat der Beschädigte im Falle des Ausscheidens nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm das Unfallruhegehalt, soweit es den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit übersteigt, ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

2. Kapitalabfindung.

§ 22.

(1) Polizeibeamte können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

(2) Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 3500 Reichsmark nicht überschreiten.

(3) Die Abfindung ist auf das für zehn Jahre zustehende Ruhegehalt beschränkt und beträgt das Achtfache des im Abs. 2 festgesetzten Jahresbetrages.

(4) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt ist.

(5) Ueber die Anträge auf Abfindung entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(6) Die weiteren Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

3. Sonstige Abfindungen.

§ 23.

(1) Ein Polizeibeamter, dem nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auf Grund des § 10 Abs. 1 b, c oder e gekündigt wird, erhält ein Entlassungsgeld von 2500 Reichsmark. Dieser Betrag erhöht sich bei späterem Ausscheiden aus gleichem Grunde mit jedem vollendeten Dienstjahr um 500 Reichsmark bis zum Höchstbetrage von 5000 Reichsmark. Das Entlassungsgeld wird nicht gewährt, wenn der Polizeibeamte einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt hat.

(2) Das Entlassungsgeld kann nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auch in anderen Fällen bei Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten ganz oder teilweise gewährt werden.

(3) Ueber die Gewährung des Entlassungsgeldes entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 24.

Ein Polizeibeamter, der nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, erhält neben dem Ruhegehalt eine Abfindung. Diese beträgt die Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdienst Einkommens, wenn der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand im einundsechzigsten Lebensjahre steht. Sie vermindert sich mit jedem weiteren Lebensjahr um ein Fünftel.

4. Einmalige Umzugskostenentschädigung.

§ 25.

(1) Polizeioffiziere und widerruflich angestellte Polizeibeamte, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und infolge Uebertritts in einen anderen Beruf innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, erhalten auf Antrag eine einmalige Umzugskostenentschädigung nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen.

(2) Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugskostenentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzug bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.

(3) Eine Umzugskostenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf Entlassungsgeld nach § 23 nicht gegeben ist, oder wenn und solange das Recht auf den Bezug eines Ruhegehalts ruht.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Witwen und Waisen von Polizeioffizieren und wider-
 ruflich angestellten Polizeibeamten zur Erleichterung eines
 Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruf-
 lichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugs-
 kostenentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von
 zwei Jahren nach dem Todesfall ausgeführt wird. Die
 Umzugskostenentschädigung wird in den Grenzen der für
 den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge ge-
 währt.

VII.

Dienststrafrecht.

§ 26.

Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit zur
 Verhängung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen, mit
 Ausnahme der Strafe der Enthebung vom Amte unter
 Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld,
 abweichend von den Vorschriften des Zivilstaatsdiener-
 gesetzes regeln.

§ 27.

Das Staatsministerium kann im Falle einer zeit-
 weiligen Enthebung vom Dienst (Artikel 80 ff. des
 Zivilstaatsdienergesetzes) dem Polizeibeamten das Tragen
 von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizei-
 unterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder
 Abzeichen verbieten.

§ 28.

Das Staatsministerium erläßt die näheren Vor-
 schriften in einer Dienststrafordnung.

VIII.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 29.

Dieses Gesetz findet Anwendung

- a) auf die Polizeianwärter, die bei ihrer Einstellung in die Ordnungspolizei die Verpflichtung eingegangen sind, sich dem neuen Polizeibeamtengesetz zu unterwerfen;
- b) auf die lebenslänglich und auf die als Zivilstaatsdiener angestellten Angehörigen der Ordnungspolizei, die bis zum 1. Oktober 1929 den Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Gesetzblatt Band 42, Seite 473 ff.) erklären;
- c) auf die Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Polizeibeamte unwiderruflich angestellt werden;
- d) in einem vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Umfang und zu den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten auf weitere Angehörige der Ordnungspolizei, die den zu b geforderten Verzicht erklären;
- e) vom 31. März 1935 ab auf alle übrigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die einen gleichen Verzicht erklären;
- f) auf alle Gendarmeriebeamten.

§ 30.

An Stelle der Kündigungsgründe des § 12 des Gesetzes über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 treten die Kündigungsgründe des § 12 dieses Gesetzes, und an die Stelle der Vorschriften des zweiten Teiles

(Besondere Pflichten und Dienststrafen) des Gesetzes über die Ordnungspolizei die Vorschriften über die Pflichten der Zivilstaatsdiener sowie die Dienststrafbestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes in Verbindung mit den §§ 26 bis 28 dieses Gesetzes.

§ 31.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 32.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Staatsministerium erlassen.

Oldenburg, den 18. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

(The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is mirrored and difficult to decipher.)



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1929.) 45. Stück.

Inhalt:

Nr. 72. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. Juli 1929 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Nr. 72.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 19. Juli 1929.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1929 zur Aenderung der Pachtschutzordnung (RGBl. S. 133) wird die vom Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg erlassene Pachtschutzordnung vom 2. September 1925 in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1927 (Ges. Bl. Band 45, S. 347) geändert, wie folgt:



§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 31. März 1930 außer Kraft.“

Oldenburg, den 19. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

XLVII. Band. (Eingeführt am 30. Juli 1929) 12. Stück

Inhalt:

Die 12. Verordnung des Staatsministeriums für den Handel über die Änderung der Handelsordnung vom 12. Juli 1929

12.

Verordnung des Staatsministeriums für den Handel über die Änderung der Handelsordnung vom 12. Juli 1929

Die 12. Verordnung des Staatsministeriums für den Handel über die Änderung der Handelsordnung vom 12. Juli 1929



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Aug. 1929.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 14. August 1929, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee.

Nr. 73.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee.
Oldenburg, den 14. August 1929.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ganderkesee:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 wird auf die ganze Gemeinde Gandertsee anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 14. August 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver, Dr. Willers.

Thyen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Aug. 1929.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 74. Nachtrag vom 20. August 1929 zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927.

Nr. 74.

Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927.
Oldenburg, den 20. August 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags folgenden Nachtrag zum Finanzgesetz für
das Rechnungsjahr 1927:

N a c h t r a g
zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das
Rechnungsjahr 1927.

Abschnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1927 geht hinzu <i>R.M.</i>
VIII	1	Anleihen	600 000

Oldenburg, den 20. August 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. Sept. 1929.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1929, betreffend die Änderung der Ziegenbockförordnung für den Amtsverband Barel.

Nr. 75.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung der Ziegenbockförordnung für den Amtsverband Barel.
Oldenburg, den 27. August 1929.

Die Ziegenbockförordnung für den Amtsverband Barel wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 § 3 wird der Schlüsspunkt durch ein Komma ersetzt und nachgefügt „es sei denn, daß auf demselben Standort ein zweiter bzw. dritter Bod vorhanden ist. In diesem Falle darf eine Ankörung auch noch im 3. oder 4. Jahre stattfinden. Länger als 4 Jahre darf ein Bod für einen Standort und Bezirk nicht angekört werden.“

2. Dem Artikel 10 § 1 wird der folgende Abs. 2 nachgefügt: „Die Körkommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheines dahin zu beschränken, daß der angeführte Bod nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körkommission die Einziehung des Zulassungsscheines anordnen.“

Oldenburg, den 27. August 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Sept. 1929.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Sechste Verordnung des Staatsministeriums vom 10. September 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 76.

Sechste Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 10. September 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 28. August 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus



den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Oktober 1929 verlängert.

Oldenburg, den 10. September 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 21. Sept. 1929.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 77. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. September 1929, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.
- Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1929, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913.

Nr. 77.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:



§ 1.

(1) Die Rechtsbeschwerde beim Obergericht findet statt gegen eine Entscheidung

- 1) des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg, die auf eine Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Kirchensteuern gemäß dem Kirchengesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden Ergänzungen oder Aenderungen ergeht;
- 2) des Ministeriums der Kirchen und Schulen, durch welche die Genehmigung zu einer Steuerordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg versagt wird.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat im Falle der Ziffer 1 des Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung.

§ 2.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 3.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913.

Oldenburg, den 17. September 1929.

Auf Grund des Artikels 8 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., erhält der § 7 Abs. 3 Satz 1 der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen folgende Fassung:

„Aus diesen Fremdenbüchern sind von den Wirten vollständige Auszüge der Eintragungen täglich dem Stadtmagistrate zu einer von ihm festzusetzenden Zeit vorzulegen.“

Oldenburg, den 17. September 1929.

Ministerium des Innern.

J. B.:

v. F i n d h.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Sept. 1929.) 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Nachtrag vom 23. September 1929 zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928.

Nr. 79.

Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928.
Oldenburg, den 23. September 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags folgenden Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928:

Nachtrag
zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das
Rechnungsjahr 1928.

Einziger Artikel.

Die zu Ausgabe Kap. VII 10 Tit. 5 eingesezte
Summe wird gestrichen.

Oldenburg, den 23. September 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



Verzeichnis

Geistlich Oldenburg Landesbibliothek

XI. VI. Band. Verzeichnis der in dem Jahre 1891

Verzeichnis

der in dem Jahre 1891 in die Landesbibliothek

Verzeichnis

der in dem Jahre 1891 in die Landesbibliothek

des Landes Oldenburg eingekauft worden sind

Verzeichnis

der in dem Jahre 1891 in die Landesbibliothek

Verzeichnis

der in dem Jahre 1891 in die Landesbibliothek

eingekauft worden sind

Verzeichnis

der in dem Jahre 1891 in die Landesbibliothek

eingekauft worden sind



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. Okt. 1929.) 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Nr. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1929.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

Die Amtstierärzte und praktischen Tierärzte haben zu beanspruchen:



1. für die Untersuchung eines Tieres . . .	3 <i>R.M.</i> ,
für die Untersuchung jedes folgenden Tieres auf derselben Landstelle . . .	1 " ,
bis zum Höchstbetrage von	8 " ,
einschließlich der Gebühr für die Unter- suchung des 1. Tieres;	
2. für Untersuchung eines Tieres auf Ge- währsmängel	3-15 " ;
3. für die Zerlegung eines Großtieres (Pferd oder Rind über 1 Jahr) . . .	6-15 " ,
für die Zerlegung eines Kleintieres . . .	6-10 " ,
für die Zerlegung eines Schweines im Alter bis zu 3 Monaten	3-5 " ,
für die Zerlegung eines Stückes Geflügel	1-3 " ;
4. für die Bornahme einer Schätzung eines Tieres	3 " ;
5. für die Entnahme einer Probe zur wei- teren Untersuchung bei toten und leben- den Tieren	2 " ;
6. für die Impfung eines Tieres	2 " ,
für jede weitere Impfung in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle .	1 " ,
bei Kleintieren die Hälfte;	
7. für eine mikroskopische Untersuchung . .	4 " ;
8. für eine Milchuntersuchung	1,50 " ;
9. für die Abnahme einer Desinfektion . . .	3 " ;
10. für die Beaufsichtigung von Märkten und Tierschauen und öffentlichen Verkäufen	
für jedes aufgetriebene und zum Verkauf gestellte Stück Großvieh	0,50 " ,
für jedes Stück Kleinvieh	0,15 " ,
mindestens aber	8 " ,
bei Verkäufen und Märkten von Klein- vieh höchstens	15 " ,
bei Märkten von Großvieh höchstens .	20 " "

11. für die Untersuchung von Vieh bei Ein- und Ausfuhr sowie von eingeführtem Vieh nach Ablauf der Beobachtungszeit:
- | | |
|--|-----------------|
| a) für jedes Stück Großvieh | 1 <i>R.M.</i> , |
| b) für jedes Stück Kleinvieh | 0,60 " , |
| c) für jedes Ferkel | 0,20 " |
| desselben Transportes, jedoch im ganzen mindestens | 3 " , |
| vom 11. Tiere an die Hälfte der Sätze; | |
12. für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten schriftlichen Gutachtens 10-50 " ,
eines Obergutachtens 20-75 " ;
13. für die Ausstellung eines Attestes 1-5 " ;
14. an Tagegebern, sofern die Berrichtung in einer Entfernung von mehr als 3,5 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze;
15. bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten. An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Ausgaben zu vergüten.
- Wenn die Reise mit eigenen Beförderungsmitteln oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30 " .
- Außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren für Zeitver-

- säumnis für jedes volle Kilometer der
 Hin- und Rückreise 0,20-0,50 *R.M.*
 vergütet, jedoch bei Reisen, die der
 Staatskasse zur Last fallen, höchstens 6 "
 an einem Tage;
16. für die Abwartung eines Termins 6 " .
 Dauert derselbe von dem Zeitpunkt ab,
 zu dem der Tierarzt bestellt wurde, über
 eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung
 für jede folgende halbe oder angefangene
 halbe Stunde um 3 " .
 Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten
 und Zeitversäumnis nach Ziffer 14 und
 15 gezahlt.
17. Die Gebühren für die an einem Tage
 vorgenommenen Berrichtungen betragen
 im ganzen:
- | | |
|--|--------|
| a) bei einer Dauer bis zu 5 Stunden
höchstens | 12 " , |
| b) bei einer Dauer von über 5 bis
8 Stunden höchstens | 16 " , |
| c) bei einer Dauer von über 8 Stunden
höchstens | 20 " . |

Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn die Kosten von der Staatskasse oder nachweisbar Unbemittelten zu tragen sind.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen (Gesetzblatt S. 473 ff.), wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Okt. 1929.) 53. Stück.

Inhalt:

- Nr. 81. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Oktober 1929, betreffend Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.
- Nr. 82. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1929, betreffend Änderung der Überförungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
- Nr. 83. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. Oktober 1929, betreffend Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Nr. 81.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.
Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, wird bekannt gemacht, daß der nachstehende Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats vom 15. September d. Js. über einen Nachtrag zum § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde



der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 auf Grund des § 8 Abs. 1 a. a. O. vom Ministerium genehmigt ist:

Zu § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. XLV, S. 85 ff.) wird als Absatz (4) hinzugefügt:

„Eine Ehefrau, deren Ehemann aus der Jüdischen Religionsgesellschaft ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angeschlossen zu haben, hat an Steuer zur Synagogengemeinde und an Jüdischer Landessteuer die Hälfte des Betrages zu zahlen, zu dem der Ehemann im Falle seiner Zugehörigkeit zur Jüdischen Religionsgesellschaft zu veranlagten sein würde, es sei denn, daß die Ehefrau nach den allgemeinen Bestimmungen einen höheren Steuerbetrag zu entrichten hat.“

Namens und im Auftrage des Jüdischen
Landesgemeinderats.

Oldenburg, den 17. September 1929.

gez. Dr. de Haas.

Landesrabbiner.

Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Die für den Amtsverband Westerstede erlassene Eberförungsordnung vom 23. August 1926 (Gesetz-

blatt S. 971) wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede geändert wie folgt:

1. In den § 10 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„Die Mitglieder des Rörungsausschusses müssen ihren Wohnsitz im Verbandsbezirk haben. Der Verbandsauschuß kann ein Rörungsausschußmitglied seines Amtes entheben wegen einer mit den Interessen der Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk nicht vereinbarlichen Handlungsweise. Gegen die Entscheidung des Verbandsauschusses steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Amt zu, die innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses oder nach Zustellung des Bescheides beim Amte einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Amtes steht dem Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, die innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium einzureichen ist. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Rörungsausschusses erfolgt für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl.“

2. § 24 erhält folgenden Satz 2:

„Zurückgezahlte Preise und Reugelder können auch zur sonstigen Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk verwendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Falle der Verbandsauschuß im Einvernehmen mit dem Amte.“

3. Im § 32 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Verbandsauschusses“ ersetzt.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 83.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Das Staatsministerium verordnet unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 4. Januar 1901/21. Mai 1929, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, sowie auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, was folgt:

I.

Der § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, erhält folgende Fassung:

„Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W. P. = + 27,36 m N. N. beträgt.“

II.

Im § 20 derselben Verordnung erhält der zweite Absatz unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„jedoch kann für Obergeschosse eine lichte Höhe von 2,70 m zugelassen werden.“

und der dritte Absatz folgende Fassung:

„Für kleinere Zimmer oder Mädchenkammern im Dachgeschoß und für Räume im Kellergeschoß ist eine lichte Höhe von 2,50 m zulässig.“

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Thyen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Okt. 1929.) 54. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. Oktober 1929, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
- Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
-

Nr. 84.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnungen des Staatsministeriums vom 29. August 1925 und 22. November 1927, betreffend

Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), werden, wie folgt, geändert:

1. Ziffer 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| a) bei Fußtouren | 0,10 <i>R.M.</i> pro km, |
| b) bei Benutzung | |
| eines Dienstfahrrades | 0,08 „ „ „ |
| eines eigenen Fahrrades | 0,10 „ „ „ |
| eines eigenen Krastrades | 0,15 „ „ „ |
| eines eigenen Kraftwagens | 0,20 „ „ „ |

2. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und prak-

tischen Aerzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen wird wie folgt geändert:

Von III Ziffer 15 kommen die die Transportkosten regelnden Absätze 3 und 4 mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

XLVI. Band (Ausgabe von 1929) 63. Blatt

Dr. Dr. ...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Okt. 1929.) 55. Stück.

Inhalt:

- Nr. 86. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1929, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Barel und Delmenhorst erlassenen Schafbockförordnung vom 22. August 1921.

Nr. 86.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Barel und Delmenhorst erlassenen Schafbockförordnung vom 22. August 1921.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Die am 22. August 1921 erlassene Schafbockförordnung für die zu einem Verband zur Förderung der Schafzucht zusammengeschlossenen Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, vom Amtsverband Barel die Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt und Landgemeinde Barel, vom Amtsverband Delmenhorst die Gemeinde Altenech, wird wie folgt geändert:

Artikel 5 § 2c erhält folgende Fassung:



„die Preisverteilungskommission, bestehend aus der Rörungskommission und den von der Mitglieder- versammlung des Vereins hinzugewählten Mitgliedern.“

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

J. B.:

v. F ind h.

XI. VI. Band. (Ausgegeben am 10. Okt. 1929). 10. Stück.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Okt. 1929 betrefsend die Abrechnung der für die Landwirtschaftlichen, Handel und Gewerbe und Industrie der Provinz Oldenburg erlassenen Beschlüsse. (Ausgegeben am 10. Oktober 1929.)

1. 11. 1929

Die zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Okt. 1929 betrefsend die Abrechnung der für die Landwirtschaftlichen, Handel und Gewerbe und Industrie der Provinz Oldenburg erlassenen Beschlüsse. (Ausgegeben am 10. Oktober 1929.)

Die am 22. August 1921 erlassene Beschlüsse zur Ordnung für die in einem Verband zur Förderung der Wirtschaft in Oldenburg bestehenden Wirtschaftskammern. (Ausgegeben am 10. Oktober 1929.)



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Okt. 1929.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Oktober 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1929.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird bestimmt, daß der § 13 der Bekannt-



machung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen, folgende Fassung erhält:

„§ 13.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

Die von den Aemtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen oder Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr. Dasselbe gilt für die Anordnungen der Aemter, die sie auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1908 getroffen haben, nach der sie ermächtigt sind, bei Amts- und Staatswegen die dem Ministerium zustehende zeitweilige Aufhebung oder Beschränkung der Benutzung der Wege anzuordnen.“

Oldenburg, den 16. Oktober 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Okt. 1929.) 57. Stück.

Inhalt:

- Nr. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1929, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1929, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
-

Nr. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung.

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit . . .	0,79
über 3000 " " " " . . .	0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit . . .	1,00
1001—2000 " " " " . . .	0,86
2001—3000 " " " " . . .	0,77
über 3000 " " " " . . .	0,73

multipliziert.

The first thing I noticed when I stepped
 out in the morning was the cool
 breeze from the sea. It felt like a
 warm blanket. I had heard that the
 weather was perfect, and it was
 exactly what I needed. The sun
 was just starting to rise, and the
 sky was a beautiful shade of blue.
 I had heard that the weather was
 perfect, and it was exactly what I
 needed. The sun was just starting
 to rise, and the sky was a beautiful
 shade of blue.

The second thing I noticed was the
 sound of the waves crashing against
 the rocks. It was a soothing sound,
 like a lullaby. I had heard that the
 sound of the waves was beautiful,
 and it was exactly what I needed.
 The sun was just starting to rise,
 and the sky was a beautiful shade
 of blue. I had heard that the
 weather was perfect, and it was
 exactly what I needed. The sun
 was just starting to rise, and the
 sky was a beautiful shade of blue.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. Okt. 1929.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1929 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Oktober 1929.

Die Anlage IV der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 10. April 1928 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 folgende Ergänzung:

Dem Abschnitt V wird unter Abs. g) folgendes nachgefügt:



Für jede an Dampfüberhitzern auf Seeschiffen und an Vorwärmern vorgenommene Untersuchung werden folgende Gebühren in Reichsmark festgesetzt:

Für Vorwärmer und Ueberhitzer mit einer Heizfläche in qm:

	bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 200	über 200 bis 500	über 500
bei feststehenden Kesseln	7	9	10	11	12	15
bei beweglichen Kesseln	9	11	12	13	15	16
bei Schiffskesseln .	9	11	12	14	16	18

Bei solchen Untersuchungen außerhalb des Landes-
teils treten zu diesen Gebühren die Reisekosten und
Tagegelder für den untersuchenden Beamten.

Oldenburg, den 23. Oktober 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 9. Nov. 1929.) 59. Stück.

Inhalt:

- Nr. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1929 zur Änderung der Ordnung der Reiseprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927.
- Nr. 92. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. November 1929 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reiseprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ordnung der Reiseprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927. Oldenburg, den 5. November 1929.

Die Ordnung der Reiseprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927, wird, wie folgt, geändert:



In § 15 Ziffer 11 ist hinter dem Satz 1 einzufügen:
 „Die Prüfungsgebühren sind zur Hälfte an die Landes-
 kasse abzuführen.“

Oldenburg, den 5. November 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Nr. 92.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur
 Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925,
 betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Real-
 gymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen
 des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 5. November 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 25. Oktober 1925
 wird wie folgt geändert:

§ 15 Ziffer 15 Satz 1 und § 16 Ziffer 9 Satz 1
 erhalten folgende Fassung:

„Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungs-
 gebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung
 an die Schulkasse zu entrichten. Die Gebühren für
 Prüfungen an staatlichen Anstalten sind ganz, die Ge-
 bühren für Prüfungen an nicht staatlichen Anstalten zur
 Hälfte an die Landeskasse abzuführen.“

Oldenburg, den 5. November 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Nov. 1929.) 60. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Siebente Verordnung des Staatsministeriums vom 7. November 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Nr. 94. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 11. November 1929, betreffend Enteignung zur Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg.

Nr. 93.

Siebente Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, den 7. November 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Oktober 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus



den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 30. April 1930 verlängert.
Oldenburg, den 7. November 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 94.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg.
Oldenburg, den 11. November 1929.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist das Pius-Hospital in Oldenburg.

Oldenburg, den 11. November 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Nov. 1929.) 61. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Erste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1929, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 95.

Erste Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 15. November 1929.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen vom 1. November 1929 an auf $7\frac{1}{2}$ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 15. November 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher Landesbibliothek Oldenburg

XLVI Band (Verzeichnis der 19. Nov. 1900) 61. Band

Die Bestimmung des Verzeichnisses der Bücher der Landesbibliothek Oldenburg für den Zeitraum vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1900 ist durch die Beschlüsse der Verwaltungskommission vom 15. November 1900 und vom 12. November 1900 festgelegt.

Die Bestimmung des Verzeichnisses der Bücher der Landesbibliothek Oldenburg für den Zeitraum vom 1. Januar 1901 bis zum 31. Dezember 1901 ist durch die Beschlüsse der Verwaltungskommission vom 15. November 1900 und vom 12. November 1901 festgelegt.

Die Bestimmung des Verzeichnisses der Bücher der Landesbibliothek Oldenburg für den Zeitraum vom 1. Januar 1902 bis zum 31. Dezember 1902 ist durch die Beschlüsse der Verwaltungskommission vom 15. November 1900 und vom 12. November 1902 festgelegt.

Oldenburg, den 12. November 1900.

Verwaltungskommission der Landesbibliothek
Dr. Oetzer



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1929.) 62. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs vom 18. November 1929, betreffend Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Oldenburg, den 18. November 1929.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, vom 7. Dezember 1899 erlassenen Vorschriften über die Führung der Schiffsregister werden, wie folgt, geändert:

§ 9 Abs. 1 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister erhält folgende Fassung:

„Jede Eintragung in das Register ist, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte bezieht, den im § 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen, die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Anteilseigentümers auch denjenigen, für die ein Schiffspfandrecht oder ein Recht an einem solchen Recht im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.“

Oldenburg, den 18. November 1929.

Ministerium der Justiz. Ministerium des Verkehrs.

v. F ind h.

Dr. Driver.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg,

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Dez. 1929.) 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 30. November 1929, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Nr. 97.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Oldenburg, den 30. November 1929.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß ein Teil der in Flur 2 belegenen Wegemasse der Gemeinde Wiefelstede von 93 qm Größe dem Bezirke der Gemeinde Rastede zugelegt wird, und zwar im Anschluß an die Parzelle 76 in Flur 8 der Gemeinde Rastede.



Die neue Gemeindegrenze bildet die nördliche Seite des jetzigen Verlaufs des Gemeindegeweges Nr. 90 der Gemeinde Wiefelstede.

Oldenburg, den 30. November 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

I h n e n.

Oldenburg, den 30. November 1929.

Die Gemeindegrenze bildet die nördliche Seite des jetzigen Verlaufs des Gemeindegeweges Nr. 90 der Gemeinde Wiefelstede.

Oldenburg, den 30. November 1929.

Die Gemeindegrenze bildet die nördliche Seite des jetzigen Verlaufs des Gemeindegeweges Nr. 90 der Gemeinde Wiefelstede.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Dez. 1929.) 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1929, betreffend Anzeigepflicht für Krüppel.

Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anzeigepflicht für Krüppel.

Oldenburg, den 9. Dezember 1929.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge folgendes:

§ 1.

Krüppel im Sinne dieser Bekanntmachung ist, wer infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder wegen Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 2.

Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige beim Amte — Stadtmagistrat I. Klasse — zu erstatten.

Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach dieser Bekanntmachung ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

§ 3.

Ärzte und Lehrer, sowie Krankenpfleger und sonstige Fürsorgeorgane, die gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese dem Amt — Stadtmagistrat — namhaft zu machen.

§ 4.

Die Anzeigepflicht des Arztes gemäß §§ 2 und 3 entfällt, wenn und solange er nach pflichtmäßiger Prüfung überzeugt ist, daß durch die Familie ausreichend für die erforderliche Behandlung gesorgt ist.

§ 5.

Übertretungen dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Oldenburg, den 9. Dezember 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1929.) 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1929, betreffend die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wechta.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wechta.
Oldenburg, den 13. Dezember 1929.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

In den unten näher beschriebenen Bezirken der Gemeinde Damme ist:



1. die Anbringung von Reklamezeichen aller Art sowie sonstiger Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen verboten, die das Landschaftsbild verunzieren;
2. zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Amtes Rechts einzuholen.

Die Grenzen sind:

- I. für den Bezirk am Westufer des Dümmer:
 - im Norden die Straße Damme-Lehbruch,
 - im Osten der Dümmer,
 - im Süden der Ohmundsbach,
 - im Westen der Ostrand der Genossenschaftswege 348 und 343, die Westgrenze der Parzellen 236/107, 235/107, 73, die Südwestgrenze der Parzelle 210/75, sämtlich Flur XXIII, ferner der Ostrand der Genossenschaftswege 350, 34, 33, 32, 31;
- II. für den Bezirk nördlich der Ortschaft Damme:
 - im Norden die Gemeindegrenze nach Holdorf und Steinfeld,
 - im Osten die Ostgrenze der Flur XXXI bis zum Schnittpunkte der Genossenschaftswege 75 und 356, die Ost- und Südgrenze der Parzelle 13, die Südgrenze der Parzelle 12, die Westgrenze der Parzellen 15, 32, 36, sämtlich Flur XXXI, der Nordrand des Genossenschaftsweges 353 bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. IX, der Westrand dieses Gemeindeweges bis zum Genossenschaftswege 413, die Flurgrenze zwischen Flur II und Flur XXIX bis zum Genossenschaftswege 226, der Ostrand dieses Genossenschaftsweges und der Westrand der Staatsstraße Damme-Steinfeld bis zur Grenze der Ortsgenossenschaft Damme,

im Süden die nördliche Grenze der Ortsgenossenschaft Damme bis zum Genossenschaftswege 263, der Nordrand dieses Genossenschaftsweges und der Genossenschaftswege 270 und 216, im Westen der Oststrand des Genossenschaftsweges 183.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 13. Dezember 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

im Jahre 1850 wurde die Kirche der Dörfer
 St. Marien als eine Stiftung des
 Herzogs Friedrich Wilhelm I. gegründet
 und dem Herzogtum Oldenburg
 im Jahre 1850 übergeben.
 Die Kirche wurde am 1. October 1850
 eingeweiht. Die Kirche ist eine
 dreischiffige Basilika mit
 150 K. Stühle. Die Kirche ist
 ein Werk des Architekten
 Dr. G. G. G.

Die Kirche ist eine
 dreischiffige Basilika mit
 150 K. Stühle. Die Kirche ist
 ein Werk des Architekten
 Dr. G. G. G.

Die Kirche ist eine
 dreischiffige Basilika mit
 150 K. Stühle. Die Kirche ist
 ein Werk des Architekten
 Dr. G. G. G.

Die Kirche ist eine
 dreischiffige Basilika mit
 150 K. Stühle. Die Kirche ist
 ein Werk des Architekten
 Dr. G. G. G.

Die Kirche ist eine
 dreischiffige Basilika mit
 150 K. Stühle. Die Kirche ist
 ein Werk des Architekten
 Dr. G. G. G.

